Als **unvermeidbar**[20] ist eine Tötung/Verletzung von besonders geschützten Tierarten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten dann anzusehen, wenn sich auch bei Umsetzung aller best verfügbaren und der guten fachlichen Praxis entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die Zielerreichung des Vorhabens nicht mit vertretbarem bzw. zumutbaren Aufwand verwirklichen lässt.

Nach Gesetzeslage sind die Legalausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht für das Störungsverbot vorgesehen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich bei einem vorgezogenen Funktionsausgleich auch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern dürfte (LOUIS 2009). Damit wären auch die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind beim jeweiligen Vorhaben zu berücksichtigen. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt.

Die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG möglichen **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen** (auch CEF-Maßnahmen; „measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites and resting places") dienen dazu, trotz der Beschädigung oder (Teil)-Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich zu bewahren. Im Prinzip geschieht dies, indem die Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebensstätte vor dem Eingriff durch Erweiterung, Verlagerung und/oder Verbesserung der Habitate so erhöht wird, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätte kommt. Das Maß der Verbesserung muss dabei gleich oder größer als die zu erwartenden Beeinträchtigungen sein, so dass bei Durchführung des Eingriffs zumindest der Status quo gewahrt bleibt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen lassen sich somit definieren als Maßnahmen, die funktional unmittelbar auf die voraussichtlich betroffene Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bezogen sowie mit dieser räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT 2007).

[20] Nach dem Beschluss des BVerwG vom 14.7.2011 (9 A 12.10, 'OU Freiberg') kann der im § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG enthaltene Passus der Zulässigkeit von 'unvermeidbaren' Tötungen nicht aus Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a der FFH-Richtlinie abgeleitet werden und ist damit unzulässig bzw. unionsrechtwidrig. Das MLR (2012) hat am Beispiel der Zauneidechse Hinweise gegeben, unter welchen Umständen eine Umsiedlung ohne Ausnahme möglich ist. Das Restrisiko von Tötungen darf nicht signifikant sein. Wird die „Signifikanzschwelle" überschritten, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist **wirksam** wenn

- die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff nicht aufgibt oder
- die betroffene Art eine im räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann (LANA 2009).

Die Wirksamkeit muss i.d.R. durch ein geeignetes **Monitoring** bestätigt werden. Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt. Demzufolge ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 nicht mehr erforderlich.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer **Ausnahmeprüfung** nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z.B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

Artenschutz im Bebauungsplan

Bebauungspläne selbst können zwar noch nicht die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Deshalb ist bereits bei der Änderung oder **Aufstellung eines Bebauungsplanes** eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Andernfalls könnte der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein. In diesem Zusammenhang muss auch geprüft werden, ob eine **„objektive Ausnahmelage"** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegt. Diese Beurteilung erfolgt durch die zuständige Naturschutzbehörde. Sie stellt gegebenenfalls die Erteilung von Ausnahmen in später zu entscheidenden Einzelfällen in Aussicht. Zielführend ist ein Bebauungsplanverfahren nur, wenn die Naturschutzbehörde die Erteilung der Ausnahme in Aussicht gestellt hat. Dabei ist zu beachten, dass die Artenschutzprüfung einer gemeindlichen Abwägung nicht zugänglich ist (vgl. OVG Münster, Urteil vom 30.1.2009 – 7 D 11/08.NE).

Untersuchungstiefe und Umgang mit Prognoseunsicherheiten

Die Erfassung hat nach den jeweils geeigneten Kartierungsmethoden zu erfolgen. Arten, deren Vorkommen im Wirkraum aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung als wahrscheinlich anzunehmen ist, die aber nur mit unvertretbarem Aufwand erfasst werden können, können als potenziell vorkommende Arten in die Prüfung einbezogen werden. Aus der Rechtsprechung liegen zu diesem Thema folgende Entscheidungen vor:

Erforderlich, aber auch ausreichend ist nach Aussage des Bundesverwaltungsgerichts eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung, wobei Art und Umfang, Methode und Untersuchungstiefe maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalls abhängen sollen (siehe BVerwG 9 A 14/07, Urteil vom 09.07.2008, Rn. 57, 59, Bad Oeynhausen). Regelmäßig sollen sie sich aber aus zwei wesentlichen Quellen speisen: Der Bestandserfassung vor Ort sowie der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur, die sich wechselseitig ergänzen können (Rn. 59). Deshalb sind Erkenntnisse aus langjährigen Beobachtungen und aus früheren Untersuchungen oder aus der allgemeinen ökologischen Literatur eine nicht gering zu schätzende Erkenntnisquelle, die verbleibende Unsicherheiten, Erkenntnislücken oder ein Manko im Rahmen der Bestandsaufnahme vor Ort ausgleichen kann." (Rn. 62). So ist es bei entsprechender naturschutzfachlich begründeter Darlegung auch zulässig, aus allgemeinen Erkenntnissen zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen hinreichend sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bestimmter Arten vorzunehmen. Die Arbeit mit Hilfsmitteln wie Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und in Fällen verbleibender Erkenntnislücken einer „worstcase-Betrachtung" ist ebenfalls anerkannt und rechtlich zulässig (siehe Rn. 63).

Bei zahlreichen Fragestellungen steht - jeweils vertretbar - naturschutzfachliche Einschätzung gegen naturschutzfachliche Einschätzung, ohne dass sich eine gesicherte Erkenntnislage und anerkannte Standards herauskristallisiert hätten." (Rn. 64).

A 44 Ratingen – Velbert(BVerwG: „Ratingen – Velbert", Urteil vom 18.3.2009 -9 A 39/07): „Lassen allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bestimmter Arten zu, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Planfeststellungsbehörde daraus entsprechende Schlussfolgerungen zieht. Diese bedürfen ebenso wie sonstige Analogieschlüsse der plausiblen, naturschutzfachlich begründeten Darlegung. Ebenso ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und, sofern der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann, mit Worst-Case-Betrachtungen zu arbeiten."(Rn. 45)

Eine Gewissheit, dass Beeinträchtigungen nicht eintreten werden, muss sich die Behörde - anders als im Habitatschutzrecht - nicht verschaffen (BVerwG, Urt. v. 9.7.2009 "Flughafen Münster/Osnabrück", Az.: 4 C 12/07, Rn. 45).

Aus dem auch hinsichtlich des Untersuchungsumfanges zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsprinzip (vgl. hierzu im Einzelnen BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 - 9 A 14.07, Rn. 57 ff) folgt, dass weitergehende Kartierungen quasi "ins Blaue hinein" für Arten, die im Gebiet bisher nicht nachgewiesen wurden und für deren Vorkommen auch keine konkreten Hinweise vorliegen, nicht erforderlich sind.

National geschützte Arten

Nur national besonders bzw. streng geschützte Arten[21] und andere wertgebende Arten (Rote Liste) sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote nicht für nur national besonders geschützte Arten. Sie sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. den Vorschriften des BauGB abzuarbeiten.

Die artenschutzrechtliche Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG setzt eine vollständige und korrekte Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) voraus. Daher und um dem Schutzbedürfnis dieser Arten gerecht zu werden, sind diese Arten in allen Phasen der Eingriffsregelung (Bestandsaufnahme, Eingriffsermittlung, Vermeidung, Ausgleich, Abwägungsentscheidung) zu berücksichtigen. Die Beeinträchtigungen werden bezüglich dieser Arten jedoch i. d. R. durch die Berücksichtigung der Auswirkungen auf die jeweiligen Biotoptypen generalisierend erfasst. Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, die im Rahmen des indikatorischen, flächenbezogenen Biotoptypenansatzes nicht ausreichend berücksichtigt werden, sind diese im Einzelfall vertieft zu betrachten. Die für diese Biotoptypen vorgesehenen Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen dienen auch dem Schutz der dort betroffenen besonders bzw. streng geschützten Arten (STMI 2013).

Verhältnis zu anderen Rechtsmaterien

Der besondere Artenschutz (§ 44 BNatSchG) steht neben den sonstigen Handlungsfeldern des Naturschutzes. Alle Tier- und Pflanzenarten, auch die nur national besonders geschützten, sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der **Eingriffsregelung** zu berücksichtigen.

Die Bewertungsergebnisse der Artenschutzprüfung können für die Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung herangezogen werden. Beim Ausbleiben von artenschutzrechtlichen Konflikten sind i.d.R. auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Fledermausbestände im Sinne der Eingriffsregelung zu erwarten.

Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines **Natura-2000-Gebiets** (FFH-VP) steht neben der artenschutzrechtlichen Prüfung. Daher müssen Tier- und Pflanzenarten, die als Erhaltungsziel eines Natura-2000-Gebietes notwendigerweise bereits Gegenstand der FFH-VP waren, auch noch in die artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen werden. Dazu können die entsprechenden Inhalte der FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Regel übernommen werden.

Die Verbote des **allgemeinen Artenschutzes** nach § 39 BNatSchG stehen neben den Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG). Sie gewähren einen Mindestschutz, der insbesondere allen nicht besonders geschützten, wild lebenden Arten zugute kommt. Bei der Durchführung von zulässigen Eingriffen liegt jedoch in der Regel ein vernünftiger Grund für damit verbundene Beeinträchtigungen von wild lebenden Tieren oder Pflanzen vor, so dass die Verbote des § 39 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten. Die Verbote des § 39 Abs. 5 BNatSchG, insbesondere das Verbot des Abschneidens von Bäumen, Hecken, Gebüschen und anderen Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September, gelten nicht für zulässige

[21] besonders geschützt z.B. alle Wildbienen, Blindschleiche, Bachneunauge, Hirschkäfer
streng geschützt z.B. Helm-Azurjunger, Aspisviper

Eingriffe (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Zur Beseitigung von Gehölzen können im Rahmen der Vorhabenzulassung jeweils konkrete zeitliche Regelungen getroffen werden.

Aufgrund des **Umweltschadensgesetzes** ist nach § 19 BNatSchG eine Schädigung von bestimmten Arten und deren Lebensräumen zu vermeiden.

- Arten des Anhangs I VRL
- regelmäßig auftretende Zugvogelarten
- Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL
- Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL
- Lebensräume der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten, der Arten des Anh. I VRL, der Arten des Anhangs II FFH-RL
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten des Anh. IV FFH-RL
  (vgl. § 19 BNatSchG).

Zum Zweck der Haftungsfreistellung müssen daher- über den Anwendungsbereich des § 44 BNatSchG hinaus - Schädigungen ausgeschlossen sein. Dies gilt insbesondere für **FFH-Anhang II-Arten**, die im Anhang II, aber nicht im Anhang IV der FFH-RL verzeichnet sind[22].

[22] z.B. Spanische Flagge, Grünes Besenmoos, Helm-Azurjunger, Hirschkäfer. Anhang II ist die Auflistung der Tier- und Pflanzenarten, für die Schutzgebiete im NATURA 2000-Netz eingerichtet werden müssen.

10 Literatur und Quellen

ANDRETZKE, H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12

BENSE, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht gemäß FFH-Richtlinie – Erhaltungszustände der Arten.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (3), Bonn Bad Godesberg.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bonn Bad Godesberg.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. http://www.ffh-anhang4.bfn.de/startseite_ffh.html

BIBBY, C. J., BURGESS N. D. & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. Radebeul.

BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. UND PRETSCHER, P. (BEARB.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 55, 434 S.

BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; BECKER, N.; GRUTTKE, H.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M. (Red.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 716 S.

BLAB (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, 4. Aufl., Bonn-Bad Godesberg

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Laurenti-Verlag, Bielefeld

BMV - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (HRSG.), BUNDESANSTALT FÜR GEWÄSSERKUNDE (2009): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Bonn

BMVBW - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2004): Gutachten zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung von Bundesfernstraßen. Bonn.

BOYE, P., HUTTERER, R. & H. BENKE (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) [Bearbeitungsstand 1997].- In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Listen gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Naturschutz 55: 33-39.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Allgemeiner Teil, Fledermäuse. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 2. Insektenfresser, Hasentiere, Nagetiere, Raubtiere, Paarhufer. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

BRECHTEL F., BENSE U. DOCZKAL D., MAUSER M., KOSTENBADER H., RENNWALD E., RENNWALD K., ROSE W., SCHMID-EGGER C. (2002): Rote Liste der Pracht- und Hirschkäfer Baden-Württembergs (Stand 12/1999). – In: Brechtel F. & Kostenbader H.: Die Pracht- und Hirschkäfer Baden-Württembergs. – Verlag Eugen Ulmer, S. 190-202; Stuttgart (Hohenheim).

BRECHTEL F. & KOSTENBADER H. (2002): Die Pracht- und Hirschkäfer Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

BREUNIG, T. & DEMUTH S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.

BREUNIG, T. - INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE (2009): Ökologische Ressourcenanalyse zum Flurneuordnungsverfahren Weingarten (Petersberg). Unveröff. Gutachten im Auftrag des Landratsamts Karlsruhe – Untere Flurneuordnungsbehörde (UFB)

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I. , SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, 134 Seiten.

BRIGHT, P.; MORRIS, P. & MITCHELL-JONES, T. (2006): The dormouse conservation handbook. Second edition. 73 pp., English Nature

BRIGHT, P. W. (1998): Behaviour of specialist species in habitat corridors: arboreal dormice avoid corridor gaps. - Animal Behaviour, Vol. 56, No. 6: 1485-1490.

BRIGHT, P.; MITCHELL-JONES, T. & MORRIS, P. (1994): Dormouse distribution: survey techniques, insular ecology and selection of sites for conservation. – Journal of Applied Ecology 31: 329-339.

BRÜNNER, H. & E. RENNWALD (2009): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Fauna - besonders und streng geschützte Arten (§ 42 BNatSchG). Bebauungsplan Kirchberg-Mittelweg, Weingarten. Überprüfung für Normenkontrollverfahren. 21. Dezember 2009. Im Auftrag von: Interessengemeinschaft Kirchberg-Mittelweg, Weingarten, vertreten durch Dr. Gabriele Wiegand und Roland Jung.

BRÜNNER, H. & E. RENNWALD (2012): Überprüfung und Stellungnahme zum Bebauungsplan „Kirchberg-Mittelweg", Gemeinde Weingarten, 4. Änderung, ergänzendes Verfahren nach § 214 Ab. 4 BauGB. Fauna - besonders und streng geschützte Arten (§ 44 BNatSchG). 22. August 2012. Im Auftrag von: Interessengemeinschaft Kirchberg-Mittelweg, Weingarten, vertreten durch Dr. Gabriele Wiegand und Roland Jung.

BRÜNNER, H. & E. RENNWALD (2013): Schreiben vom 26.09.2013 an die Gemeinde Weingarten. Betreff: Ihre Anfrage zum Bebauungsplan Ergänzungsverfahren „Kirchberg-Mittelweg" in Weingarten. 13 Seiten.

BT - DEUSCHTER BUNDESTAG, 16. WAHLPERIODE, BT-DRS. 16/5100 (2007): Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, S. 11 vom 25.04.2007

BÜCHNER, S., LANG, J. & JOKISCH, S. (2010): Monitoring der Haselmaus *Muscardinus avellanarius* in Hessen im Rahmen der Berichtspflicht zur FFH-Richtlinie. – Natur und Landschaft 85: 334.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

DETZEL, P. (1990): Heuschrecken und ihre Lebensräume. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LfU), Arbeitsblätter zum Naturschutz , Band-Nr.13.

DETZEL, P. (1998): Die Heuschrecken Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer

DIETZ, HELVERSEN, NILL (2011): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas

DOCZKAL, D., RENNWALD, K. & SCHMID, U. (2000): Rote Liste der Schwebfliegen Baden-Württembergs, Naturschutz-Praxis, Artenschutz 5

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 20.

DUSEJ, G. & MÜLLER, P. (2004): Aktionsplan Schlingnatter (Coronella austriaca). Artenschutzmassnahmen für gefährdete Tierarten im Kanton Zürich.

EBERT, G. [HRSG.] (1991 - 2005): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Bde. 1 - 10. Ulmer. Stuttgart.

EBERT, G. (HRSG.) (1994): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 3 u. 4: Nachtfalter I u. II. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

EBERT, G. & RENNWALD, E. (HRSG.) (1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band 1 u. 2: Tagfalter I u. II. Ulmer Verlag, Stuttgart.

EBERT, J. & MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2008): Umsetzung von mit Hirschkäfer-Larven besetzten Baumwurzeln Eine Maßnahme zur Schadensbegrenzung für eine FFH-Art. – NuL 40(4), 2008, 106-112, Stuttgart.

EBERT G., HOFMANN A., KARBIENER O., MEINEKE J.-U., STEINER A. & TRUSCH, R. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004) unter Mitarbeit von Bartsch D., Bläsius R., Geissler-Strobel S., Hafner S., Hermann G., Meier M., Nunner A., Ratzel U., Schanowski A. und Steiner R., LUBW Online-Veröffentlichung.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching, IHW-Verlag. 879 S.

GARNIEL, A., DAUNICH, W.D., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung u. Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht 2007/ Kurzfassung. FuE-Vorhaben des Bundesministeriums f. Verkehr, Bau u. Stadtentwicklung, 273 S. Bonn/Kiel.

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr - Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schrif-tenreihe Natur und Recht , Band 7.

GEMEINDE WEINGARTEN (2012): 4. Änderung Bebauungsplan mit Umweltbericht „Kirchberg-Mittelweg". Fassung zur Satzung vom 08.07.2008. Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB, Fassung zum Entwurf vom 30.05.2012. Bearbeitung: Telian, G., Schippalies, P. & E. Ukas.

GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung – Beobachten, Erfassen und Bestimmen aller europäischen Arten, Quelle & Meyer Verlag Wiebelsheim. 411 S.

GLUTZ VON BLOTZHEIM U.N. & K. M. BAUER (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim.

GRAMLICH, R. (2003): Liste der nachgewiesenen Vogelarten (März/April 2003). Ergebnisse der Kartierung Weingarten: Begehungen vom 26. März 2003 und 21. April 2003

GRODDECK, J. (2006): Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustands der Population der Schlingnatter Coronella austriaca (LAURENTI, 1768). – In: SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (Hrsg.): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Sonderheft) 2 (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle): 270-271.

GÜNTHER, R. & VÖLKL, W. (1996): Schlingnatter - Coronella austriaca Laurenti, 1768. – In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Jena (Gustav Fischer Verlag): 631-647.

GÜNTHER, R., PODLOUCKY, J. & PODLOUCKY, R. (1996): Springfrosch – Rana dalmatina Bonaparte, 1840. – In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Jena (Gustav Fischer): 389-412.

GUIDANCE DOCUMENT DER EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG,. Endgültige Fassung, Februar 2007

HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & WEDDELING, K. (HRSG.) (2009): Methoden der Feldherpetologie. Suppl. der Zeitschrift für Feldherpetologie 15. Laurenti-Verlag, Bielefeld. 424 S.

HAFNER, A. & ZIMMERMANN, P. (2007): Zauneidechse *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758. – In: LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Stuttgart (Eugen Ulmer): 543-558.

HAMMER, M., ZAHN, A. - KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP. Stand April 2011

HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S.

HEINZ, B. (2008): Untersuchungen zur Fledermausfauna im geplanten Baugebiet „Kirchberg-Mittelweg" in Weingarten/Baden. Im Auftrag der Gemeinde Weingarten / Baden. Durchgeführt von der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Nordbaden, Karlsruhe Juli 2008.

HEINZ, B. (2008): Untersuchungen zur Fledermausfauna im geplanten Baugebiet „Kirchberg-Mittelweg" in Weingarten/Baden. Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen (Ergänzung zum Gutachten vom 13.07.08). Im Auftrag der Gemeinde Weingarten / Baden. Durchgeführt von der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Nordbaden, Karlsruhe Oktober 2008.

HEINZ, B. (2011):. Untersuchung des Baumbestandes auf potenzielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und Untersuchung der kartierten Baumhöhlen auf ihre Eignung als Fledermausquartier. Im Auftrag der Gemeinde Weingarten (Baden), Mai 2011.

HEINZ, B. (2011): Untersuchungen zur Fledermausfauna im geplanten Baugebiet „Kirchberg-Mittelweg" in Weingarten (Baden). Untersuchung der potenziellen Quartierbäume auf Fledermausvorkommen und Ergebnis der Jagdbeobachtungen auf den Ausgleichsflächen. Im Auftrag der Gemeinde Weingarten (Baden), August 2011.

HEINZ, B. (2013): Nachuntersuchungen zur Fledermausfauna im geplanten Baugebiet „Kirchberg-Mittelweg" in Weingarten (Baden). Im Auftrag der Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH, E-Mail vom 21.10.2013.

HERMANN, G. & J. TRAUTNER. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer „unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. – NuL 43(10), 2011, 293-300, Stuttgart.

HERRMANN, M. (2001): Lärmwirkung auf frei lebende Säugetiere – Spielräume und Grenzen der Anpassungsfähigkeit. In: Reck, H., Lärm und Landschaft, Reihe Angewandte Landschaftsökologie, Heft 44, S. 41-69.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT U. VERBRAUCHERSCHUTZ (HRSG.) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011)

HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1987): Die Vögel Baden-Württembergs – Band 1.2.: Gefährdung und Schutz. 1419 S.

HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.2 Singvögel 2. Ulmer, 939 S.

HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.1 Singvögel 1. Ulmer, 861 S.

HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 2.2 Nicht-Singvögel 2. Ulmer, 880 S.

HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 2.3 Nicht-Singvögel 2. Ulmer, 547 S.

HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. & MAHLER U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004).

HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ, KREUZIGER, J. & BERNHAUSEN, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis, Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8): 229-237.

HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ, MÖLLER, A. & HAGER, A. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis, Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 2: Reptilien und Tagfalter. Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (10): 307-316.

JEDICKE, E. (1990): Biotopverbund, Stuttgart

JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus *Muscardinus avellanarius*. – Die Neue Brehm Bücherei Bd. 670.

KÄSEWIETER, D. (2002): Ökologische Untersuchungen an der Schlingnatter (Coronella austriaca Laurenti 1768). – Bayreuth (Univ. Bayreuth, Lehrstuhl Tierökologie I): 111 S.

KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz, 2. Aufl., Stuttgart

KAULE, G. & RECK, H. (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.

KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen" Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.

KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. - In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. - Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verl. Markgraf 5: 53-60.

KRAPP, F. & NIETHAMMER, J. (2010): Die Fledermäuse Europas: Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Sonderausgabe aus dem Handbuch der Säugetiere Europas 2011

KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. S. 231-288. - In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN, HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

KUNZ, P.X. (1994): Die Goldwespen Baden-Württembergs. Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege BW 77.

LBV-SH - Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.

LBV-SH - Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2013): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung.

LBM - LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Fledermaus-Handbuch LBM - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.

LBM - LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamt für Naturschutz – FKZ 804 82 004 – Hannover, Filderstadt.

LANA (2006): Hinweise der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen – beschlossen auf der 93. LANA- Sitzung am 29.05.2006

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Ständiger Ausschuss (StA) „Arten und Biotopschutz", Sitzung vom 14./15. Mai 2009

LANA (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Überarbeitet vom ständigen Ausschuss (StA) „Arten- und Biotopschutz", Stand: 19.11.2010

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Autoren: Dr. Ernst-Friedrich Kiel, Dr. Matthias Kaiser. Internet-Version. Stand: 24. Februar 2010

LAUFER, H. (1998): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Band 73: 103-133.

LAUFER, H., FRITZ, K. & P. SOWIG (HRSG.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Stuttgart (Ulmer-Verlag)

LAUFER, H., PIEH, A. & ROHRBACH, T. (2007): Springfrosch – Rana dalmatina Bonaparte, 1840. – In: LAUFER, H. et al. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Stuttgart (Ulmer): 415-430.

LAUFER, H. (2013): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg im Auftrag der LUBW Baden-Württemberg.

LORENZ, J. (2012): Totholz stehend lagern – eine sinnvolle Kompensationsmaßnahme? Ein Erfahrungsbericht zur Holz- und Pilzkäferfauna. – NuL 44(12), 2012, 300-306, Stuttgart.

LOUIS, H. W. (2009): Die Haftung für Umweltschäden an Arten und natürlichen Lebensräumen. Natur und Recht - 31. Jahrgang - Heft 2 2009 - S. 2-7, Springer Verlag.

LOUIS, H. W. (2009): Die Zugriffsverbote des §42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitverfahren – unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeyenhausen. Natur und Recht - 31. Jahrgang - Heft 2 2009 - S. 91-100, Springer Verlag.

LOUIS, H. W. (2011): Die naturschutzrechtlichen Anforderungen an den Artenschutz in der Bauleitplanung. Institut für Städtebau, Kurs Bauleitplanung und Artenschutz. Vortrag beim Seminar "Städtebau und Immissionsschutz" beim DIHK in Berlin, 8./9. September 2011.

LUBW - Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2002): Natura 2000 - Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Baden-Württemberg.

LUBW - Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2006): Im Portrait - die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie.

LUBW - Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V. Stand November 2008

LUBW - Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg, Planungswerkzeug zur Erstellung eines kommunalen Zielarten- und Maßnahmenkonzepts Fauna.. Internet-Version 2009, 2.Version.

LUBW - Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2010): Geschützte Arten. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders uns streng geschützten Arten. Stand Juli 2010

LUBW - Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2010): Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie

LUBW - Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2012): Verbreitungsdaten der LUBW zu windkraftempfindlichen Arten in Baden-Württemberg. Übersichtskarten mit den der LUBW bekannten Verbreitungsdaten zu den 21 in Baden-Württemberg regelmäßig auftretenden Fledermausarten. Stand 24.08.2012.

LUBW - Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2012): Steckbriefe der Arten der FFH-Richtlinie. http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/49017/

LUBW - Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg. Stand 20. November 2013

LUBW - Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2013): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg

LUDWIG, G. & MATZKE-HAJEK, G. (Red.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 6: Pilze (Teil 2) – Flechten und Myxomyzeten. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (6): 240 S.

LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung

MAIER, J.-K. (2005): Rote Liste und Artenverzeichnis der Köcherfliegen Baden-Württembergs, Naturschutz-Praxis, Artenschutz 8

MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. S. 115-153. - IN: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN, HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

MEYER, F. (2004): Rana dalmatica (BONAPARTE, 1840). – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 136-143.

MKULNV - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2013): „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen, Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht vom 05.02 2013.

MLR - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADENWÜRTTEMBERG (MLR 2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.

MLR - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADENWÜRTTEMBERG (MLR 2011): Dauerhaftigkeit und rechtliche Sicherung von Kompensationsmaßnahmen einschließlich Einführungserlass.

MLR - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADENWÜRTTEMBERG (MLR 2012): Hinweise zur Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bei der Umsiedlung von Arten. Rundschreiben vom 10.05.2012.

NABU BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG., 2013): Verbreitungskarte der Haselmausfunde (Ergebniskarte der Nussjagd in Baden-Württemberg 2009/2010 und 2011/2012), Stand: 1. März 2013

NÄHRIG, D. & K.H. HARMS (2003): Rote Liste und Checkliste der Spinnentiere (Arachnida) Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 7

NVK - NACHBARSCHAFTSVERBAND KARLSRUHE (2004): Landschaftsplan 2010, Nachbarschaftsverband Karlsruhe. Rechtskräftige Fassung vom 19. Juli 2004.

NVK - NACHBARSCHAFTSVERBAND KARLSRUHE (2010): Ökologische Tragfähigkeitsstudie (TFS).

OBERDORFER, E. (1983): Pflanzensoziologische Exkursionsflora, 5. Aufl., Stuttgart

PAN - PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (2006): Übersicht zur Abschätzung von maximalen Entfernungen zwischen Biotopen für Tierpopulationen in Bayern. Stand Dezember 2006

PAN - PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (2006): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern. Stand Dezember 2006

PAN & ILÖK - PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH MÜNCHEN & INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE MÜNSTER (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. - Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) – FKZ 805 82 013.

PESCHEL, R., M. HAACKS, H. GRUß & C. KLEMANN (2013): Die Zauneidechse (Lacerta agilis) und der gesetzliche Artenschutz. Praxiserprobte Möglichkeiten zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. – NuL 45 (8), 2013, 241-247, Stuttgart.

PRETSCHER, P. (2000): Gefährdung, Verbreitung und Schutz der Bärenspinnerart „Spanische Fahne" (Euplagia quadripunctaria PODA) in Deutschland. — Natur und Landschaft 75, Heft 9/10, S. 370-377.

RENNWALD, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*). - In: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt, 20: 202-216; Bonn-Bad Godesberg.

RENNWALD, E. (2008): Ökologische Ressourcenanalyse und Bewertung der Flurneuordnung (ÖRA). Tierökologische Voruntersuchung Gebiet Weingarten - Petersberg. – Unveröff. Gutachten im Auftrag des Landratsamts Karlsruhe – Untere Flurneuordnungsbehörde (UFB), 26 S.

RENNWALD, E. SOBCZYK, T. & HOFMANN, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 243-283.

RHEINHEIMER, J. &; HASSLER, M. (2013): Die Rüsselkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz-Spectrum, Themen. Band-Nr. 99. Verlag Regionalkultur.

RICHARZ, K. (2012): Fledermäuse in ihren Lebensräumen: Erkennen und Bestimmen

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103, S. 1); zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates v. 6. März 1991 (ABl. EG Nr. L 115, S. 41).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7).

RPK - REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE (2011): Natura 2000-Managementplan für das FFH-Gebiet 7017-342 „Pfinzgau-West".

RPS - REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART (Hrsg.) (2010): Was brauchen Halsbandschnäpper, Wendehals, Steinkauz und Co.? Leitbild für das LIFE+-Projekt „Vogelschutz in Streuobstwiesen des Mittleren Albvorlandes und des Mittleren Remstales"

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009). Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Auftrag des BfN

RYKENA, S. & NETTMANN, H. K. (1987): Eizeitigung als Schlüsselfaktor für die Habitatansprüche der Zauneidechse. – Jahrbuch für Feldherpetologie 1: 123-136.

SAUER & AHRENS (2006): Rote Liste und Artenverzeichnis der Moose Baden-Württembergs, Naturschutz-Praxis, Artenschutz 10.

SCHLUND, W. (2005): Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (LINNAEUS, 1758). – In: BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 2: 211-218.

SCHMID-EGGER, C., SCHMIDT & D. DOCZKAL (1996): Rote Liste der Grabwespen Baden-Württembergs (Hymenoptera, Sphecidae). - Natur und Landschaft, Jg.71, Heft 9, S.371-380, Bonn-Bad Godesberg.

SCHMID-EGGER, C. & WOLF H. (1992): Die Wegwepen Bade-Württembergs. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ. 67.

SCHUHMACHER & FISCHER-HÜFTLE (HRSG.) (2010): Bundesnaturschutzgesetz Kommentar, 2. Auflage, Verlag W. Kohlhammer GmbH Stuttgart.

SCHULTE, U. (2008): Die Mauereidechse – erfolgreich im Schlepptau des Menschen, Laurenti-Verlag, Bielefeld

SEIBERT, P. (1980): Ökologische Bewertung von homogenen Landschaftsteilen, Ökosystemen und Pflanzengesellschaften; Berichte der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege 4/80)

STMI - BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern. Internet-Version, Fassung 01/2013.

STRIJBOSCH, H. & VAN GELDER, J.J. (1993): Ökologie und Biologie der Schlingnatter, Coronella austriaca LAURENTI, 1768 in den Niederlanden. – Mertensiella 3: 39-58.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten. Radolfzell

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung. Ber. Vogelschutz 44: 23-81. Fehlerkorrigierter Text vom 6.11.2008

TRAUTNER(2006): Rote Liste und Artenverzeichnis der Laufkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 9.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.

TRAUTNER, J.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Europäische Vogelarten in Deutschland – ihr Schutz in Planungs- und Zulassungsvorhaben sowie ihre Berücksichtigung im neuen Umweltschadensgesetz. Ber. Vogelschutz 43:49-66.

TRAUTNER J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. In: Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net

TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008 S. 265-272, Ulmer Verlag.

TRAUTNER. J. & G. HERMANN (2011): Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht. Vermeidung relevanter Beeinträchtigungen und Bewältigung von Verbotstatbeständen in der Planungspraxis. – NuL 43(11), 2011, 343-349, Stuttgart.

VÖLKL, W. (1991): Habitatansprüche von Ringelnatter (Natrix natrix) und Schlingnatter (Coronella austriaca): Konsequenzen für Schutzkonzepte am Beispiel nordbayerischer Populationen. Natur und Landschaft 66: 444 – 448.

VÖLKL, W. & KÄSEWIETER, D. (2003): Die Schlingnatter - ein heimlicher Jäger. –Bielefeld (Laurenti-Verlag): 151 S.

VUBD (1994): Vereinigung umweltwissenschaftlicher Berufsverbände: Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Honorarermittlung, Nürnberg (Selbstverlag der VUBD): 108-111.

WARNKE, M. & M. REICHENBACH (2012): Die Anwendung des Artenschutzrechts in der Praxis der Genehmigungsplanung. Möglichkeiten und Grenzen. – NuL 44 (8), 2012, 247-252, Stuttgart.

WESTRICH, P., SCHWENNINGER, H.R., HERRMANN, M., KLATT, M., KLEMM, M., PROSI, R., SCHANOWSKI, A. (2000): Rote Liste der Bienen Baden-Württembergs, Naturschutz-Praxis, Artenschutz 4

WISIA-ONLINE - WISSENSCHAFTLICHES INFORMATIONSSYSTEM ZUM INTERNATIONALEN ARTENSCHUTZ (2013): Liste der in Deutschland streng geschützten heimischen Tiere und Pflanzen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 14 BNatSchG. Liste auf Basis des aktuellen Datenbestandes von WISIA (Stand 19.01.2013).

WOLSBECK, H. (2010): Faunistische Erhebungen an der Westseite des Kirchbergs bei Weingarten.

WOLSBECK, H. (2011): Gesamtartenliste für das Untersuchungsgebiet auf dem Kirchberg bei Weingarten

WOLSBECK, H. (2011): Stellungnahme ergänzende Artenerfassung Kirchberg bei Weingarten, Karlsruhe, 28.07.2011

WONNENBERG, E. (2003): Vegetations-Kartierung 2002 / 2003. Bebauungsplan „Kirchberg-Mittelweg".

WURST, C. (2013): Geplantes Baugebiet Kirchberg-Mittelweg in Weingarten (Baden), Vorgehensweise in Bezug auf artenschutzrechtliche Belange (holzbewohnende Käferarten). Stand 22.05.2013. Im Auftrag der Zieger-Machauer GmbH.

WURST, C. (2013): Geplantes Baugebiet Kirchberg-Mittelweg in Weingarten (Baden), Untersuchungen zur Artengruppe der holzbewohnenden Käferarten. Stand 14.11.2013. Im Auftrag der Zieger-Machauer GmbH.

11 Anhang

11.1 Erfassungsmethoden

11.1.1 Fledermäuse

Zur Erfassung jagender Fledermäuse wurde das Untersuchungsgebiet in den Abend- und Nachtstunden zu Fuß abgegangen. Die Artbestimmung der fliegenden Fledermäuse erfolgte anhand der Ortungsrufe mit Hilfe eines Bat-Detektors (Pettersson D 240) sowie durch Sichtbeobachtungen des charakteristischen Flugverhaltens und der Silhouetten der Tiere durch Einsatz eines Scheinwerfers. Ort und Zeitpunkt der Ruferfassungen wurden protokolliert. Zu den Beobachtungen muss angemerkt werden, dass einige Fledermausarten aufgrund ihrer leisen Rufe mit dem Detektor nur sehr schwer nachzuweisen sind und auch die Reichweite eines Bat-Detektors begrenzt ist. Dies gilt zum Beispiel für *Plecotus austriacus* (Graues Langohr) und *Plecotus auritus* (Braunes Langohr). Die geringe Zahl an Beobachtungen von *Plecotus spec.* spiegelt demnach nicht unbedingt die tatsächliche Häufigkeit wider. Während der nächtlichen Begehungen wurde zudem gezielt auf Hinweise geachtet, die auf Wochenstubenquartiere schließen lassen (Sozialrufe, schwärmende Tiere, zielgerichtet anfliegende Fledermäuse). Die Größe der Wochenstubenkolonien wurde durch Zählung der ausfliegenden Tiere ermittelt.

In der Zeit vom 08.05.08 und 06.07.08 fanden insgesamt sechs mehrstündige nächtliche Begehungen statt. Mit den Beobachtungen wurde jeweils kurz vor Sonnenuntergang begonnen. Am 04.07.08 und 06.07.08 wurden zudem Beobachtungen an den Quartieren vorgenommen. Im Zeitraum Mai bis Juli 2011 wurden an 6 Terminen abendliche Ausflugkontrollen, Detektorbegehungen und morgendliche Schwarmkontrollen durchgeführt. Im August und September 2013 wurden noch drei weitere nächtliche Begehungen sowie eine morgendliche Schwarmkontrolle vorgenommen.

Höhlenbaumkartierung

Im Rahmen der Suche nach potenziellen Baumquartieren wurde der gesamte Baumbestand am 08.03.11, 09.03.11, 12.03.11, 14.03.11, 22.03.11 und 24.03.11 mit einem Fernglas und einem starken Handscheinwerfer vom Boden aus nach Strukturen, die als Quartiere für Fledermäuse in Frage kommen (Specht- und Fäulnishöhlen, Stammrisse, Spalten hinter abstehender Borke), abgesucht. Baumart, Art der potenziellen Fledermausquartiere sowie Höhe und Exposition wurden notiert.

Die Untersuchung der kartierten Baumhöhlen etc. auf ihre tatsächliche Eignung als Fledermausquartier sowie auf die Nutzung durch Fledermäuse (Tiere, Kot, Geruch) erfolgte am 08.04.11 und 13.04.11 mit Hilfe einer Leiter. Um abzuklären, ob die kartierten Ast- und Spechtlöcher etc. von Fledermäusen aktuell genutzt werden und ob es Hinweise auf Fledermauskolonien bzw. Wochenstubenquartiere gibt, wurden ab Mai 2011 ergänzende Untersuchungen vorgenommen:

- Abendliche Ausflugskontrollen und nächtliche Detektorbegehungen am 12.05.11,07.06.11, 21.06.11, 14.07.11 und 21.07.11.
- Morgendliche Schwarmkontrollen am 07.06.11 und 04.07.11.
- Abschließende Kontrolle einiger Höhlen mit der Leiter am 09.08.11.

Der Baumbestand wurde dabei in den Abend- und Nachtstunden und zweimal vor Sonnenaufgang zu Fuß abgegangen. Die Artbestimmung der fliegenden Fledermäuse erfolgte anhand der Ortungsrufe mit Hilfe eines Bat-Detektors (Pettersson D 240). Ort und Zeitpunkt der Ruferfassungen wurden protokolliert. Während der Kontrollen am frühen Abend (vor Ausflugsbeginn) und während der nächtlichen Begehungen wurde gezielt folgenden Hinweisen auf Fledermauskolonien bzw. Wochenstubenquartiere nachgegangen:

- Ausfliegende Tiere,
- Sozialrufe,
- Kontaktrufe von Jungtieren,
- Flug-/Schwärmaktivität um die potenziellen Quartiere (in der Zeit zwischen der Geburt und dem Flüggewerden der Jungtiere),
- morgendliches Schwarmverhalten um die Höhlen bei der Rückkehr der Fledermäuse in ihre Quartiere.

Die Beobachtungen in den einzelnen Nächten wurden mit Orts- und Zeitangaben detailliert protokolliert und können den Protokollen in der Anlage entnommen werden.

Zur Methodenkritik von BRÜNNER & RENNWALD

Durch die Höhlenbaumkartierung 2011 und die Geländebegehungen im Herbst 2013 wurden den Kritikpunkten „Quartier in Baumhöhlen nicht erfasst" und „Untersuchungszeitraum nicht ausreichend" abgeholfen.

Alle Bäume im Gebiet wurden gründlich auf Baumhöhlen untersucht und die vorhandenen Baumhöhlen anschließend kontrolliert. Dabei wurde sich mit meiner 3-teiligen Leiter auch durch Brombeergebüsche gekämpft, die steilen Böschungen rauf und runter und natürlich auch der Steinbruch untersucht.

Die Behauptung von BRÜNNER & RENNWALD (2009, S. 19): *„Die Detektoruntersuchungen zu den Fledermäusen erfolgte ausschließlich von den Wegen aus;..."* ist falsch.

Selbstverständlich wurden abends und nachts auch die schwer zugänglichen Bereiche abseits der Wege kontrolliert. Dies war ja auch notwendig um die Höhlenbäume zu kontrollieren (Sozialrufe, Kontaktrufe von Jungtieren, Schwärmaktivität, Ausflugskontrollen). Da muss man selbstverständlich bei den Bäumen und nicht auf der Straße stehen. Das Untersuchungsgebiet ist nicht sehr groß, aufgrund der Hanglage gut überschaubar und überwiegend gut zugänglich. Schlechter oder gar nicht zugängliche Bereiche sind überwiegend sehr klein. Um eine eventuelle Jagdaktivität über diesen Flächen feststellen zu können wurde hier immer etwas länger verweilt. Während das Zeitfenster für die Beobachtung ausfliegender Tiere sehr eng ist (da kann man immer nur eine "Ecke" im Blick behalten), sind um die Quartiere schwärmende Fledermäuse sowie Kontaktrufe von Jungtieren (in der Zeit zwischen der Geburt und dem Flüggewerden der Jungtiere) die ganze Nacht über zu hören. In den „dunklen strukturreichen" Bereichen waren aber ebenfalls keine jagenden lichtscheuen Arten der Gattung *Plecotus* und *Myotis* nachweisbar.

Zum Kritikpunkt: „Bei der Fledermaus-Erfassung wurde ausschließlich mit dem Detektor gearbeitet [...]. Damit ist zwangsläufig davon auszugehen, dass das Artenspektrum nur unvollständig erfasst ist" (BRÜNNER & RENNWALD 2009, S. 19) ist folgendes anzumerken:

Die Fachgutachterin B. HEINZ besitzt eine besonders hohe fachliche Qualifikation und langjährige Erfahrungen. Sie hat in dem Gebiet während der Untersuchungen sicher keine Wochenstubenquartiere bzw. Kolonien Baumhöhlen bewohnender Fledermausarten oder der Kleinen Bartfledermaus übersehen. Nach der Geburt der Jungtiere herrscht um die Wochenstubenquartiere immer eine hohe Flugaktivität. Auch bei z.B. Braunen Langohren, deren Ortungsrufe sehr leise sind (und deren Erfassung deshalb im Jagdgebiet schwierig ist), kann man bereits aus größerer Entfernung laute Sozialrufe hören. Besetzte Quartiere sind in dieser Zeit unüberhörbar und es sind dann auch immer jagende Tiere nachweisbar. Wenn die Gutachterin bei den Detektorbegehungen mehrfach Rufkontakte gehabt hätte, die sie hätte nicht zuordnen können, hätte sie Rufanalysen und Netzfänge gemacht. Dies war aber nicht der Fall.

Frau HEINZ ist seit 21 Jahren hauptberuflich im Fledermausschutz tätig und im Sommerhalbjahr fast jede Nacht im Gelände unterwegs, im Auftrag der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Nordbaden bzw. des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Regionalbetreuerin für den Fledermausschutz tätig (ganzer Rhein-Neckar-Kreis, LK Karlsruhe bis Bruchsal und Teile des Neckar-Odenwald-Kreises), betreut in dieser Funktion etwa 150 Wochenstubenquartiere, hat Erfahrung mit Netzfängen und Telemetrie, macht biologische Baubegleitungen (u.a. Schloss Heidelberg, Kloster Maulbronn) und vieles mehr.

11.1.2 Vögel

Die Erfassungen zu den Vogelbeständen erfolgten anhand der Lautäußerungen und durch Sichtbeobachtungen, die durch den Einsatz von Ferngläsern unterstützt wurden. Das Untersuchungsgebiet wurde systematisch in so engen räumlichen Abständen begangen, dass das gesamte Gebiet optisch und akustisch abgedeckt wurde. Dabei erfolgte die Aufnahme aller relevanten Verhaltensmuster der beobachteten Vogelarten. Die Einstufung als Brutvogel sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (mehrfachen) Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens, z.B. der Gesangsaktivität von männlichen Tieren, Futterzutrag und Führen von Jungvögeln (BIBBY ET AL. 1995). Basierend auf den Methoden von BIBBY et al. (1995) und SÜDBECK et al. (2005) wurde bei zwei- oder mehrmaliger Beobachtung von Revierverhalten bei zwei verschiedenen Beobachtungsdurchgängen auf ein Brutvorkommen geschlossen. Die Einstufung als Durchzügler oder Nahrungsgast ergab sich entsprechend bei nur einmaliger Beobachtung oder fehlendem Revierverhalten bzw. Registrierung von Individuen während der arttypischen Zugzeiten ohne nochmalige spätere Nachweise.

Diese Einstufungen basieren auf Erfassungen in der Brutzeit zwischen Anfang März und Ende Juni 2013 an 8 Terminen (6.3.13, 12.4.13, 23.4.13,1.5.13, 27.5.13, 28.5.13, 7.6.13, 28.6.13) bei geeigneten Witterungsbedingungen (kein Niederschlag, kein stärkerer Wind) in den frühen Morgenstunden. Die Arten wurden optisch und akustisch spezifisch für die einzelnen Teillebensräume nach Art und Anzahl registriert und in vorbereiteten Kartengrundlagen eingetragen. Aus der Gesamtheit der Beobachtungen ergibt sich die Beziehung der Arten zum jeweiligen Teillebensraum (z.B. Brut, Brutverdacht, Nahrungssuche bzw. Durchzügler).

Ergänzend wurden zur Suche nach Mittel-, Grünspecht und Wendehals Klangattrappen verwendet.

11.1.3 Haselmaus

Für die Erfassung der Haselmaus wurden unterschiedliche gängige Methoden kombiniert und das Plangebiet wurde hinsichtlich seiner Eignung als Haselmauslebensraum untersucht.

Freinestersuche
Auf den in ausreichender Dichte gehölzbestandenen Flächen und an deren Rändern erfolgte im laubfreien Zustand eine intensive Suche nach Haselmausnestern, insbesondere Freinestern, die im Sommer genutzt werden. Die Freinestersuche stellt eine effiziente Methode zur Suche nach Haselmäusen dar (vgl. JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010).

Fraßspurensuche
Ergänzend wurde nach Fraßspuren v.a. an Haselnüssen systematisch gesucht. Da die Haselmäuse ihre Nüsse direkt an Ort und Stelle verzehren, konzentrierte sich dieser Teil der Nachsuche vor allem auf Bereiche unter Haselnusssträuchern. Unter den Haselnusssträuchern wurde intensiv nach Schalen gesucht und diese auf eventuelle Fraßspuren der Haselmaus untersucht. Beim Aufnagen der Nüsse hinterlassen Haselmäuse charakteristische, unverwechselbare Nagespuren, an Hand derer ein Vorkommen eindeutig nachgewiesen werden kann. Das Vorgehen orientiert sich an der Methode, die bei BRIGHT et al. (1994) erläutert wird.

Niströhren (Nest Tubes)
Als weitere ergänzende Nachweismethode wurden für den direkten Nachweis der Haselmaus zusätzlich 10 Niströhren (Nest Tubes) ausgebracht. Die Niströhren wurden in Bereichen, die eine günstige Lebensraumausstattung für eine Besiedlung durch Haselmäuse aufweisen, an waagerechten Ästen von Nahrungsgehölzen oder in deren direkter Nähe befestigt. Der Art-Nachweis erfolgt bei den Kontrollen anhand der Tiere selbst oder der in den Niströhren angelegten Nester. Auch Haare, Kotspuren sowie eingetragene, typisch befressene Haselnüsse können für den indirekten Nachweis der Art herangezogen werden. Die Anfang April 2013 angebrachten Niströhren wurde bis Anfang Oktober 2013 im Abstand von ca. 4 bis5 Wochen 5x hinsichtlich einer Besiedlung kontrolliert. Nach JUŠKAITIS & BÜCHNER (2010) gelingt die Nachweisführung bereits mit wenigen Röhren.

Die Freinester- und Fraßspurensuche erfolgte an 3 Terminen (26.02.13, 6.3.13, 12.4.13). Der Bereich Eisbergweg 12 (Anwohnerbeobachtung 2009) wurde besonders berücksichtigt. Darüber hinaus wurde bei den nächtlichen Begehungen zu anderen Tiergruppen ebenfalls auf Kleinsäuger geachtet. Insbesondere bei Begehungen mit dem Batdetektor (Fledermausuntersuchungen) ist es möglich die meist im Ultraschallbereich liegenden Laute der Haselmäuse wahrzunehmen.

11.1.4 Reptilien

Zur Erfassung der Zauneidechse und Schlingnatter wurden an allen für die beiden Arten grundsätzlich geeigneten Habitaten des Untersuchungsgebietes Begehungen durchgeführt. Hierbei wurden jahres- und tageszeitliche Hauptaktivitätsphasen sowie das artspezifische Verhalten berücksichtigt, z.B. mit zahlreichen Erfassungsterminen im Mai, während der Paarungszeit in der sich adulte Tiere stark exponieren und deutlich unvorsichtiger sind (vgl. hierzu u.a. BLANKE 2004, GÜNTER 1996, VÖLKL & KÄSEWIETER 2003). Die Untersuchungen wurden im Zeitraum Anfang April bis Anfang Oktober 2013 an 11 Terminen (12.4.13, 23.4.13, 1.5.13, 27.5.13, 28.5.13, 7.6.13, 28.6.13, 15.7.13, 14.8.13, 24.9.13, 7.10.13) bei geeigneten Witterungsbedin-

gungen (ausreichende Temperaturen, kein Niederschlag, kein stärkerer Wind) durchgeführt. Zeitlich und räumlich unabhängig wurden an weiteren 5 Terminen Begehungen durch einen 2. Kartierer durchgeführt (21.5.13, 22.05.13, 24.05.13, 01.08.13, 08.08.13). Geeignete Bereiche und Strukturen wurden intensiv abgesucht. Strukturen, die „Schlangenbrettfunktion" erfüllen können (Bretter, Bleche, größere flache Steine etc.) wurden gezielt kontrolliert. Aufgrund der Nutzung traditioneller Tagesverstecke und Sonnenplätze können Schlingnattern als nahezu ortstreu eingestuft werden (GRODDECK 2006 im Artensteckbrief BfN), daher wurden bekannte Nachweisorte wurden gezielt abgesucht. Es wurde auch auf Spuren dieser Tiere, wie z.B. Natternhemden, geachtet. Beobachtungen, die im Rahmen der Kartierungen zu den anderen Artengruppen gemacht wurden, wurden ebenfalls abgefragt und berücksichtigt.

Zusätzlich wurden 10 Reptilienbleche ausgelegt und regelmäßig kontrolliert (Lage siehe Karte, Anlage 1) sowie weitere im Gelände angetroffene Bleche und Bretter als künstliche Versteckmöglichkeiten exponiert. Ergänzend zu den Untersuchungen wurden Anwohner und Spaziergänger gezielt nach Vorkommen von Eidechsen und Schlangen befragt (KORNDÖRFER 1992, VUBD 1994).

11.1.5 Amphibien

Das Eingriffsgebiet wurde hinsichtlich seiner Eignung als Amphibienlebensraum untersucht. Die aus älteren Kartierungen vorliegenden Daten und Anrainerhinweise wurden ausgewertet. Ergänzend fand die Nachsuche nach wandernden Amphibien in Nächten mit hoher Wanderaktivität statt. Zusätzlich wurden die Straßen und Fahrwege systematisch nach Verkehrsopfern abgesucht. Ebenso wurden die Nebenbeobachtungen aus den Kartierungen anderer Tiergruppen berücksichtigt. Die Kartierungen erfolgten am 12.4.13, 26.4.13, 1.5.13 und 11.9.2013.

11.1.6 Holzkäfer

Im Rahmen von Erstbegehungen des Untersuchungsgebiets am 25.03. und 16.04.2013 wurden Habitatstrukturen ermittelt und verortet. Zum Einen gelangen bereits bei der Erstbegehung Nachweise planungsrelevanter Arten in Form von Lebens- oder Fraßspuren, hierbei wurde auch die durch BRÜNNER & RENNWALD thematisierte Frage nach dem Vorkommen des national streng geschützten Körnerbocks (*Megopis scabricornis*) geklärt. Zum Anderen wurden all diejenigen Höhlenbäume aufgenommen, die dann im Zuge einer detaillierten Mulmbeprobung auf Anwesenheit europarechtlich streng geschützter Käferarten (Juchtenkäfer, *Osmoderma eremita*) und national streng geschützter Arten wie Großer Goldkäfer (*Protaetia aeruginosa*) untersucht worden sind.

Am 01.10.2013 erfolgte eine neuerliche Kontrolle aller aufgenommener Bäume, insbesondere der von HEINZ (2011) aufgenommenen Bäume mit zu vermutenden holzkäferrelevanten Habitatstrukturen, die zu einer Festlegung des Beprobungsaufwandes führte: alle erfassten Bäume mit Höhlungen im Vorhabenbereich wurden markiert und beprobt.

Die Mulmbeprobung der aufgenommenen Höhlenbäume erfolgte am 11.10.2013: die Höhlenbäume wurden erstiegen, die oberflächliche Mulmschicht, in der sich über Jahre hinweg Larvenkot, Fragmente von Käfern oder Teile von Puppenwiegen akkumulieren, wurde mit einem generatorbetriebenen, saugkraftgedrosselten Industriesauger mit gepufferter Auffangmechanik

abgesaugt, auf Spuren der Anwesenheit der Arten kontrolliert und wieder in die Höhlung zurückgegeben.

11.1.7 Nachtkerzenschwärmer

Die Prüfung auf diese Art erfolgte durch die Suche der Raupen sowie ihrer Fraßspuren und Kotballen. Vorkommen des Schwärmers sind auf diese Weise wesentlich zuverlässiger nachweisbar als über das vorwiegend dämmerungsaktive Falterstadium (HERMANN & TRAUTNER 2011, RENNWALD 2005, EBERT 1994). Zur phänologischen Eichung wurden die Online-Fundmeldungen im Internetforum Science4you herangezogen[23]. Die erste Geländebegehung fand zu einem Zeitpunkt statt, als im Forum bereits Fundmeldungen vorlagen. Drei weitere Begehungen folgten im Juli und August. Die Suche konzentrierte sich jeweils auf die vorgefundenen Bestände der Hauptnahrungspflanzen der Raupen (Weidenröschen-Arten (*Epilobium spec.*), Nachtkerze (*Oenothera biennis agg.*). An den Nahrungspflanzen wurden die Blütenstände nach Fraßspuren[24] abgesucht sowie die Bodenoberfläche in Falllinie unterhalb von Blütenständen nach Kotballen. Die Kotballen der Nachtkerzenschwärmer-Raupe sind theoretisch mit jenen der Raupe des verwandten Mittleren Weinschwärmers (*Deilephila elpenor*) zu verwechseln, die *Epilobium*-Bestände gelegentlich zeitgleich mit *P. proserpina*-Raupen (Juli) besiedeln. Anhaltspunkte bezüglich der Artzugehörigkeit gefundener Kotballen geben deren Form und Größe: Beim Nachtkerzenschwärmer sind die Kotballen in der Regel fast walzenförmig, während diejenigen des Mittleren Weinschwärmers zumeist nach einer Seite kegelartig verjüngt sind. Zudem sind die Kotballen ausgewachsener *D. elpenor*-Raupen erheblich größer als solche von *P. proserpina* (HERMANN & TRAUTNER 2011). Raupen wurden sowohl an den Nahrungspflanzen selbst (grüne Jungraupen), wie auch am Boden und in der Streuschicht gesucht (Altraupen).

[23] http://www.science4you.org/platform/monitoring/statistics/current/index.do
[24] Abgestutzte Stängel von Einzelblüten

11.2 Abschichtung der Anhang IV-Arten der FFH- Richtlinie

Von einem Vorkommen von Anhang IV-Arten, die nicht einer der detailliert untersuchten Artengruppen angehören, ist im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen. Eine Übersicht zur hierzu durchgeführten Abschichtung ist in der nachstehenden Tabelle dargestellt. Die prüfungsrelevanten Arten sind farbig (grün) unterlegt. Bei allen übrigen Arten liegt der Wirkraum des Vorhabens außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art und/oder innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art grundsätzlich nicht erfüllt und/oder die Wirkungsempfindlichkeit ist vorhabenspezifisch so gering, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Aufgeführt sind die gemäß LUBW (2010) in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der im Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelisteten Taxa. Der Vorkommensstatus wird gem. LUBW mit "ja" (in Baden-Württemberg vorkommend) oder "?" (das Vorkommen in Baden-Württemberg ist fraglich) angegeben.

Deutscher Name	Art	FFH-RL Anhang	Vorkommen Ba.-Wü.
Säugetiere			
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	IV	ja
Biber	*Castor fiber*	IV	ja
Feldhamster	*Cricetus cricetus*	IV	ja
Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	IV	ja
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	IV	ja
Wildkatze	*Felis silvestris*	IV	ja
Luchs	*Lynx lynx*	IV	ja
Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	IV	ja
Nymphenfledermaus	*Myotis alcathoe*	IV	ja
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	IV	ja
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	IV	ja
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	IV	ja
Wimperfledermaus	*Myotis emarginatus*	IV	ja
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	IV	ja
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	IV	ja
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	IV	ja
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	IV	ja
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	IV	ja
Weißrandfledermaus	*Pipistrellus kuhlii*	IV	ja
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	IV	ja
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	IV	ja
Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	IV	ja
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	IV	ja
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	IV	ja
Große Hufeisennase	*Rhinolophus ferrumequinum*	IV	ja
Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	IV	ja

Deutscher Name	Art	FFH-RL Anhang	Vorkommen Ba.-Wü.
Reptilien			
Schlingnatter	*Coronella austriaca*	IV	ja
Europäische Sumpfschildkröte	*Emys orbicularis*	IV	ja
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	IV	ja
Westliche Smaragdeidechse	*Lacerta bilineata*	IV	ja
Mauereidechse	*Podarcis muralis*	IV	ja
Äskulapnatter	*Zamenis longissimus*	IV	ja
Amphibien			
Geburtshelferkröte	*Alytes obstetricans*	IV	ja
Gelbbauchunke	*Bombina variegata*	IV	ja
Kreuzkröte	*Bufo calamita*	IV	ja
Wechselkröte	*Bufo viridis*	IV	ja
Europäischer Laubfrosch	*Hyla arborea*	IV	ja
Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	IV	ja
Moorfrosch	*Rana arvalis*	IV	ja
Springfrosch	*Rana dalmatina*	IV	ja
Kleiner Wasserfrosch	*Rana lessonae*	IV	ja
Alpensalamander	*Salamandra atra*	IV	ja
Nördlicher Kammmolch	*Triturus cristatus*	IV	ja
Fische			
Nordseeschnäpel	*Coregonus oxyrhynchus*	IV	?
Schmetterlinge			
Wald-Wiesenvögelchen	*Coenonympha hero*	IV	ja
Haarstrangeule	*Gortyna borelii*	IV	ja
Eschen-Scheckenfalter	*Hypodryas maturna*	IV	ja
Gelbringfalter	*Lopinga achine*	IV	ja
Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	IV	ja
Blauschillernder Feuerfalter	*Lycaena helle*	IV	ja
Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	*Maculinea arion*	IV	ja
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	*Maculinea nausithous*	IV	ja
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	*Maculinea teleius*	IV	ja
Apollofalter	*Parnassius apollo*	IV	ja
Schwarzer Apollofalter	*Parnassius mnemosyne*	IV	ja
Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	IV	ja
Käfer			
Vierzähniger Mistkäfer	*Bolbelasmus unicornis*	IV	ja
Heldbock	*Cerambyx cerdo*	IV	ja
Scharlachkäfer	*Cucujus cinnaberinus*	IV	?
Breitrand	*Dytiscus latissimus*	IV	?
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	*Graphoderus bilineatus*	IV	ja
Eremit	*Osmoderma eremita*	IV	ja
Alpenbock	*Rosalia alpina*	IV	ja

Deutscher Name	Art	FFH-RL Anhang	Vorkommen Ba.-Wü.
Libellen			
Asiatische Keiljungfer	*Gomphus flavipes*	IV	ja
Zierliche Moosjungfer	*Leucorrhinia caudalis*	IV	ja
Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	IV	ja
Grüne Flussjungfer	*Ophiogomphus cecilia*	IV	ja
Sibirische Winterlibelle	*Sympecma paedisca*	IV	ja
Weichtiere			
Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*	IV	ja
Bachmuschel	*Unio crassus*	IV	ja
Farn- und Blütenpflanzen			
Kriechender Sellerie[1]	*Apium repens*	IV	ja
Dicke Trespe	*Bromus grossus*	IV	ja
Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	IV	ja
Sumpf-Siegwurz	*Gladiolus palustris*	IV	ja
Silberscharte	*Jurinea cyanoides*	IV	ja
Liegendes Büchsenkraut	*Lindernia procumbens*	IV	ja
Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	IV	ja
Kleefarn	*Marsilea quadrifolia*	IV	ja
Bodensee-Vergißmeinnicht	*Myosotis rehsteineri*	IV	ja
Biegsames Nixenkraut[2]	*Najas flexilis*	IV	ja
Sommer-Schraubenstendel	*Spiranthes aestivalis*	IV	ja
Europäischer Dünnfarn	*Trichomanes speciosum*	IV	ja

[1] Die Art wurde gem. LUBW (2008) seit 1970 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen, ein Nachweis neueren Datums erwies sich als Falschmeldung.

[2] Die Art wurde gem. LUBW (2008) seit 1973 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen.

11.3 Abschichtung der Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie

Eine detaillierte Betrachtung der im Anhang II der FFH-Richtlinie geführten und nicht bereits in der artenschutzrechtlichen Prüfung betrachteten Arten muss stattfinden, wenn die Art im Untersuchungsraum nachgewiesen ist oder in Anbetracht der Habitatausstattung und der Verbreitung ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Übersicht zur hierzu durchgeführten Abschichtung ist in der nachstehenden Tabelle dargestellt. Die prüfungsrelevanten Arten sind farbig (gelb) unterlegt (im konkreten Fall nur 2 Arten). Bei allen übrigen Arten liegt der Wirkraum des Vorhabens außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art und/oder innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art grundsätzlich nicht erfüllt.

Aufgeführt sind die gemäß LUBW (2008) in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der im Anhangs II der FFH-Richtlinie gelisteten Taxa. Der Vorkommensstatus wird gem. LUBW mit "ja" (in Baden-Württemberg vorkommend) oder "?" (das Vorkommen in Baden-Württemberg ist fraglich) angegeben. Prioritäre Arten sind mit "*" bei Anhang II gekennzeichnet.

Deutscher Name	Art	FFH-RL Anhang	Vorkommen Ba.-Wü.
Säugetiere			
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	II	ja
Biber	*Castor fiber*	II	ja
Luchs	*Lynx lynx*	II	ja
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	II	ja
Wimperfledermaus	*Myotis emarginatus*	II	ja
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	II	ja
Große Hufeisennase	*Rhinolophus ferrumequinum*	II	ja
Reptilien			
Europäische Sumpfschildkröte	*Emys orbicularis*	II	ja
Amphibien			
Gelbbauchunke	*Bombina variegata*	II	ja
Nördlicher Kammmolch	*Triturus cristatus*	II	ja
Fische			
Maifisch	*Alosa alosa*	II	ja
Finte	*Alosa fallax*	II	?
Rapfen	*Aspius aspius*	II	ja
Steinbeißer	*Cobitis taenia*	II	ja
Nordseeschnäpel	*Coregonus oxyrhynchus*	II*	?
Groppe, Mühlkoppe	*Cottus gobio*	II	ja
Huchen	*Hucho hucho*	II	ja
Strömer	*Leuciscus souffia agassizii*	II	ja
Schlammpeitzger	*Misgurnus fossilis*	II	ja
Bitterling	*Rhodeus amarus*	II	ja
Atlantischer Lachs	*Salmo salar*	II	ja
Streber	*Zingel streber*	II	ja

Rundmäuler			
Flussneunauge	*Lampetra fluviatilis*	II	ja
Bachneunauge	*Lampetra planeri*	II	ja
Meerneunauge	*Petromyzon marinus*	II	ja
Schmetterlinge			
Spanische Fahne	*Callimorpha quadripunctaria*	II*	ja
Goldener Scheckenfalter	*Eurodryas aurinia*	II	ja
Haarstrangeule	*Gortyna borelii*	II	ja
Eschen-Scheckenfalter	*Hypodryas maturna*	II	ja
Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	II	ja
Blauschillernder Feuerfalter	*Lycaena helle*	II	ja
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	*Maculinea nausithous*	II	ja
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	*Maculinea teleius*	II	ja
Käfer			
Vierzähniger Mistkäfer	*Bolbelasmus unicornis*	II	ja
Heldbock	*Cerambyx cerdo*	II	ja
Scharlachkäfer	*Cucujus cinnaberinus*	II	?
Breitrand	*Dytiscus latissimus*	II	?
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	*Graphoderus bilineatus*	II	ja
Hirschkäfer	*Lucanus cervus*	II	ja
Eremit	*Osmoderma eremita*	II*	ja
Alpenbock	*Rosalia alpina*	II*	ja
Libellen			
Helm-Azurjungfer	*Coenagrion mercuriale*	II	ja
Vogel-Azurjungfer	*Coenagrion ornatum*	II	ja
Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	II	ja
Grüne Flussjungfer	*Ophiogomphus cecilia*	II	ja
Krebse			
Dohlenkrebs	*Austropotamobius pallipes*	II	ja
Steinkrebs	*Austropotamobius torrentium*	II*	ja
Spinnentiere			
Stellas Pseudoskopion[1]	*Anthrenochernes stellae*	II	ja
Weichtiere			
Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*	II	ja
Bachmuschel	*Unio crassus*	II	ja
Schmale Windelschnecke	*Vertigo angustior*	II	ja
Vierzähnige Windelschnecke	*Vertigo geyeri*	II	ja
Bauchige Windelschnecke	*Vertigo moulinsiana*	II	ja

Farn- und Blütenpflanzen			
Kriechender Sellerie[2]	*Apium repens*	II	ja
Dicke Trespe	*Bromus grossus*	II	ja
Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	II	ja
Sumpf-Siegwurz	*Gladiolus palustris*	II	ja
Silberscharte	*Jurinea cyanoides*	II*	ja
Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	II	ja
Kleefarn	*Marsilea quadrifolia*	II	ja
Bodensee-Vergißmeinnicht	*Myosotis rehsteineri*	II	ja
Biegsames Nixenkraut[3]	*Najas flexilis*	II	ja
Europäischer Dünnfarn	*Trichomanes speciosum*	II	ja
Moose			
Grünes Koboldmoos	*Buxbaumia viridis*	II	ja
Grünes Besenmoos	*Dicranum viride*	II	ja
Firnisglänzendes Sichelmoos	*Hamatocaulis vernicosus*	II	ja
Rogers Goldhaarmoos	*Orthotrichum rogeri*	II	ja

[1] Die Art lebt in alten Bäumen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Bisher wurde der Pseudoskorpion nur wenige Male in Deutschland festgestellt, zweimal davon in Baden-Württemberg. Ein Fund stammt aus dem Kraichgau, ein anderer aus dem Odenwald. Somit kann die Art als sehr selten eingestuft werden. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumansprüchen. Es besteht dringender Forschungsbedarf.

[2] Die Art wurde gem. LUBW (2008) seit 1973 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen.

[3] Die Art wurde gem. LUBW (2008) seit 1970 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen, ein Nachweis neueren Datums erwies sich als Falschmeldung.

11.4 Habitatpotenzialflächen ZAK Baden-Württemberg

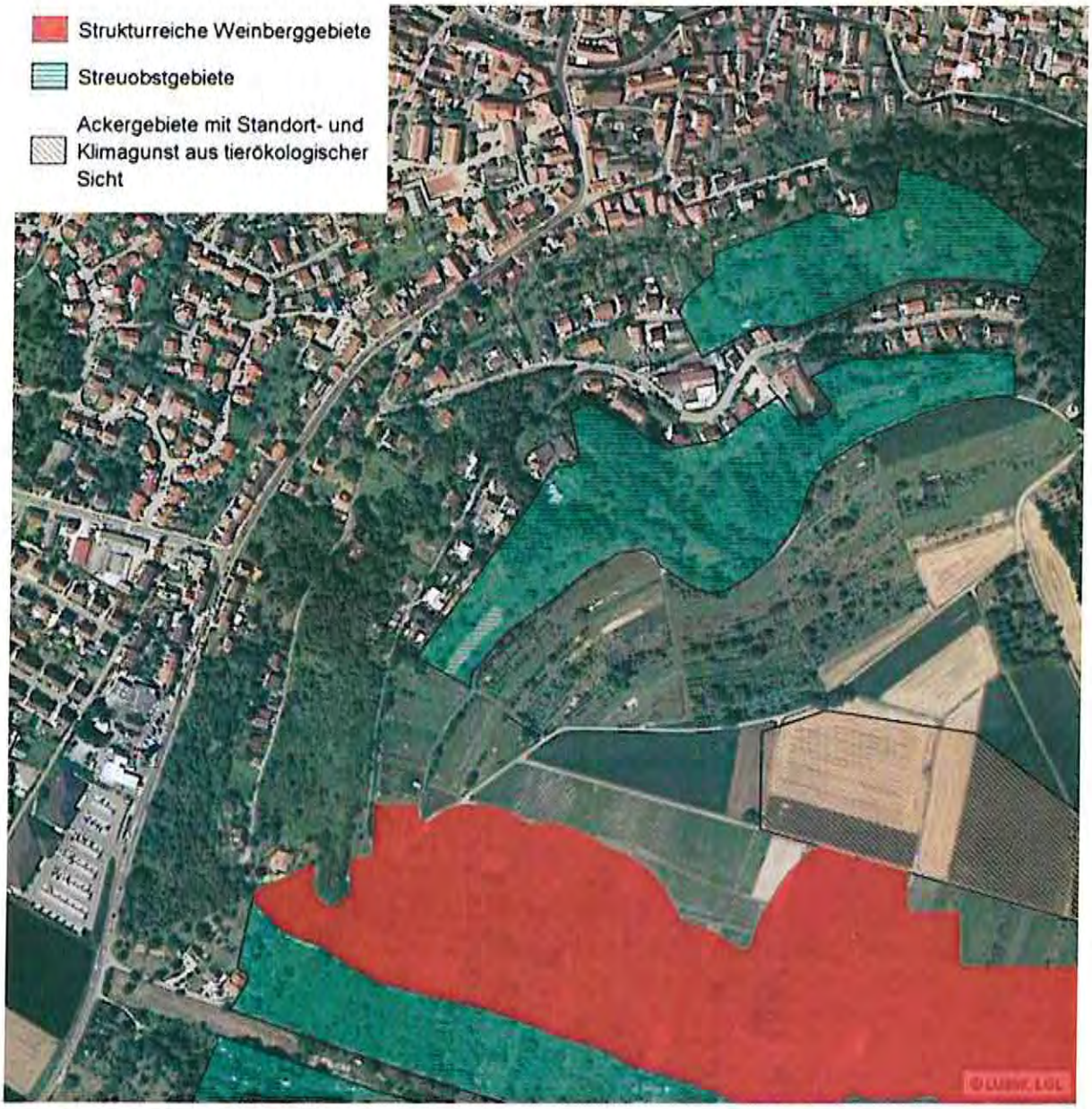

11.5 Biotopverbundplanung Baden-Württemberg

11.6 Ergebnistabelle der Fledermaus-Höhlenbaumuntersuchung

Übersicht über die Höhlenbäume und das Ergebnis der Untersuchung der kartierten Specht- und Astlöcher mit einer Leiter im Jahr 2011 sowie Ergebnis der Überprüfung der aktuellen Zugänglichkeit der vorhandenen Höhlen für Fledermäuse im Jahr 2013 (Quelle: HEINZ 2011 u. 2013)

Bei der Nummerierung wurde die Nr.6 versehentlich nicht vergeben. Baum Nr. 13 war 2013 nicht mehr auffindbar/vorhanden.

Baum Nr.	Baumart	Art	Ort	Höhe	Exposition	Ergebnis der Untersuchung 2011	Überprüfung der Zugänglichkeit 2013
1	Trauerweide	Astloch	Ast	4 m	NW	(Kontrolle mit der Leiter nicht möglich).	zugänglich
		Spechtloch	Stamm	5 m	NW		
		Astlöcher				Zwei weitere Astlöcher an einer alten Astschnittstelle, die aber vermutlich nicht tiefer ausgefault sind. (Kontrolle mit der Leiter nicht möglich).	
2	Walnuss	Astloch	Stamm	5,5 m	SE	Tiefer ausgefault? (Kontrolle mit der Leiter nicht möglich).	zugänglich
		Spechtloch	Stamm	6,5 m	SE	(Kontrolle mit der Leiter nicht möglich).	
		Borke				Versteckmöglichkeiten auch hinter abstehender Borke.	
3	Birne	Astlöcher + Faulstellen	Stamm			Kleiner Baum, teilweise abgestorben. Stamm weitgehend hohl, mehrere Höhlenöffnungen. Mehrere Höhlungen. Als Sommerquartier gut geeignet. Kein Fledermauskot oder -geruch.	zugänglich
4	Walnuss	Riss	Stamm	1-4 m	E	In 2,5 - 3,5 m Höhe und über 4 m Höhe geschlossene Höhlung. Als Sommerquartier gut geeignet. Fledermauskot würde in die Wiese rieseln.	zugänglich
5	Zwetschge	Spechtloch	Stamm	1,8 m	SW	Ast hohl, nach oben und unten ausgefault. Als Sommerquartier sehr gut geeignet. Glatte Höhlenwände. Höhlenboden nicht einsehbar.	zugänglich
7	Zwetschge	Astlöcher + Faulstellen	Ast + Stamm			Zwei sehr kleine Astlöcher sowie Höhlungen im Ast- und Stammbereich. Nur bedingt als Hangplatz für Einzeltiere geeignet. Keine Hinweise auf Fledermäuse.	( ) nicht kontrolliert
8	?	Faulstellen	Stamm			Abgestorbener Baum, Stamm in ca. 4 m Höhe gekappt. Mehrere kleine Löcher und Höhlungen. Für Fledermäuse ungeeignet (zu offen). Zudem unter dichtem Waldrebe-Gestrüpp versteckt.	
9	Walnuss	Astloch	Stamm	0,6 m	SSE	Kleine, horizontale Höhlung. Sehr nass, in der Höhle steht Wasser. Für Fledermäuse ungeeignet.	
10	Walnuss	Astloch	Stamm	0,3 m	W	Für Fledermäuse ungeeignet (sehr offen und feucht), zudem hinter Brombeergestrüpp versteckt.	

Baum Nr.	Baumart	Art	Ort	Höhe	Exposition	Ergebnis der Untersuchung 2011	Überprüfung der Zugänglichkeit 2013
11	Birne?	Astloch	Stamm	1,7 m	S	Kleine Höhle. Als Sommerquartier geeignet, nach oben hin aber teilweise offen. Kein Fledermauskot oder -geruch.	zugänglich
12	Hasel	Faulstelle	Stamm	0,3 m	NW	Von der Struktur her für Fledermäuse grundsätzlich geeignet, aber schlecht zugänglich. Kein Fledermauskot oder -geruch.	nicht zugänglich (Höhleneingang hinter Gestrüpp verstreckt)
14	Apfel		Stamm + Ast	1,6 m		Stamm und Ast hohl. Als Sommerquartier geeignet. Kein Fledermauskot oder -geruch.	zugänglich
15	Kirsche	Faulstelle / Riss	Stamm	3,5 m	SE	Als Hangplatz nur bedingt geeignet, sehr offen.	zugänglich
		Faulstelle	Stamm	5 m	NE	Höhle. Für Fledermäuse geeignet.	
		Borke				Sehr morscher Baum mit Faulstellen und Versteckmöglichkeiten hinter abstehender Borke.	
16	Birne	Astlöcher	Stamm + Ast			Mehrere Astlöcher am Stamm und im Kronenbereich, bei denen von unten nicht erkennbar ist, ob sie tiefer ausgefault sind und ob sich dahinter eine Höhle verbirgt. Die beiden unteren Astlöcher sind nicht tiefer ausgefault. (Kontrolle mit der Leiter nicht möglich).	zugänglich
17	Apfel	Faulstelle	Stamm			Stammfuß hohl. Als Sommerquartier geeignet. Keine Kotspuren.	zugänglich
		Astloch	Stamm	1 m	W		
		Astloch	Stamm	1 m	S		
		Astloch	Stamm	1,5 m	NW		
18	Zwetschge	Astloch	Stamm	2 m	E	Höhle.	zugänglich
		Astloch	Ast	5 m	E	Soweit von unten erkennbar führt das Astloch in eine Höhle.	
		Astloch	Ast	6 m	NW	Tiefer ausgefault? (Böschung, Kontrolle mit der Leiter nicht möglich).	
19	Zwetschge	Astloch	Stamm	3 m	NW		zugänglich
		Riss	Stamm	1-2 m	NW		
		Astloch	Stamm	2,5 m	E	(Baum steht an der Kante einer fast senk-rechten Böschung, Kontrolle mit der Leiter nicht möglich).	
20	Zwetschge	Astloch	Ast	3 m	SW	Abgestorbener Baum.	Astlöcher schlecht zugänglich

Baum Nr.	Baumart	Art	Ort	Höhe	Exposition	Ergebnis der Untersuchung 2011	Überprüfung der Zugänglichkeit 2013
20		Astloch	Ast	3,5 m	SW		
		Astloch	Stamm	1 m	E	Kleine Höhle.	
	Zwetschge	Astlöcher + Faulstellen				Weitere Astlöcher und Faulstellen. (Baum steht an der Kante einer fast senkrechten Böschung, Kontrolle mit der Leiter nicht möglich).	
21	Birne	Astloch	Ast	4 m	NW	Soweit erkennbar keine Höhle.	zugänglich
		Astlöcher				Weitere kleine Astlöcher, die aber vermutlich nicht tiefer ausgefault sind. (Kontrolle mit der Leiter nicht möglich).	
22	Kirsche	Astloch	Stamm	1 m	SW	Höhle. Etwa 25 cm nach oben ausgefault. Von der Struktur her prinzipiell als Sommerquartier geeignet, aber nass und matschiger Höhlenboden. In der Höhle steht Wasser. Kein Fledermauskot.	nicht kontrolliert
23	Kirsche	Borke + Fraßspuren				Abstehende Borke und Fraßspuren vom Specht. Keine Höhle. Allenfalls für Einzel-tiere geeignet.	nicht kontrolliert
24	Walnuss (abgestorben)	Spechtloch	Stamm	0-0,8 m	SSW	Große Fraßstelle vom Specht. Stark mulmig-bröselig. 25 cm nach oben hin ausgefault. Für Fledermäuse ungeeignet.	
		Fraßspuren				Baum abgestorben. Etwa 2,5 m hoher Tot-holzstamm. Zahlreiche Fraßspuren vom Specht.	
25	Kirsche	Astloch	Stamm	2,5 m	N	Mindestens 90 cm nach unten ausgefault. Große Höhle. Sie wäre für Fledermäuse sehr gut geeignet, ist aber von Ameisen bevölkert.	Noch zugänglich, wächst aber zunehmen zu
26	Kirsche	Faulstelle	Stamm	1,7 m	S	Etwa 30 cm nach unten und weit nach oben ausgefaulte, schmale Höhle. Für Fledermäuse gut geeignet.	Noch zugänglich, wächst aber zunehmen zu
27	Walnuss (abgestorben)	Astloch	Stamm	1,8 m	SE	Kleine Höhle, nach unten ausgefault. Keine Kotspuren.	Fläche inzwischen stark verbuscht. Baum kaum mehr zu finden. Stark zugewachsen.
		Astloch	Stamm	2 m	SE	Astbruchstelle. Etwa 25 cm nach unten ausgefaulte Höhlung. Kein Fledermauskot.	
		Astlöcher + Fraßspuren	Stamm			Weitere Fraßspuren vom Specht und Astlöcher im oberen Stammbereich.	

Baum Nr.	Baumart	Art	Ort	Höhe	Exposition	Ergebnis der Untersuchung 2011	Überprüfung der Zugänglichkeit 2013
28	Kirsche (abgestorben)	Spechtloch	Stamm	3 m	SW	Stamm in etwa 3,5 m Höhe gekappt. Stamm komplett hohl? Als Fledermausquartier vermutlich sehr gut geeignet. (Steile Böschung und extrem morscher, wackeliger Stamm, Kontrolle mit der Leiter nicht möglich).	Fläche inzwischen stark verbuscht. Baum kaum mehr zu finden. Stark zugewachsen.
		Spechtloch	Stamm	1 m	W	Höhle, als Fledermausquartier gut geeignet.	
		Astloch	Stamm	1 m	SE	Höhle, als Fledermausquartier gut geeignet.	
		Spechtloch	Stamm	1,5 m	SE	Höhle, als Fledermausquartier gut geeignet.	
29	Kirsche (abgestorben)	Spechtloch	Stamm	4 m	SW	Unterhalb der Kappung. Der Baum steht in dichtem Gestrüpp. (Kontrolle mit der Leiter nicht möglich).	nicht zugänglich
		Astlöcher + Fraßspuren				Weitere angefangene Astlöcher und Fraß-spuren vom Specht.	
30	Kirsche	Astloch	Stamm	1,5 m	SE	20 cm tiefe Höhle. Als Sommerquartier gut geeignet. Keine Kotspuren oder Geruch.	Wächst zunehmend zu
31	Kirsche	Riss	Stamm	0-0,7 m	SE	0,9 m nach oben ausgefault. Große Höhle. Als Sommerquartier gut geeignet. Kein Fledermauskot oder -geruch.	zugänglich
32	Kirsche (abgestorben)	Riss	Stamm	0,5-1 m	S	(Stamm in etwa 4 m Höhe gekappt). 0,8 m nach oben ausgefault. Große Höhle. Als Fledermausquartier gut geeignet. Kein Fledermauskot oder -geruch. Etwas eingetragenes Laub.	zugänglich
33	Kirsche	Spechtlöcher	Stamm			(Stamm in etwa 8 m Höhe gekappt). Angefangene Spechtlöcher. Soweit erkennbar nicht tiefer ausgefault. Abstehende Borke. Stamm stark von Waldrebe und Efeu umrankt. (Kontrolle nicht möglich).	stark zugewachsen
34	Esche	Astloch	Stamm	0,5 m		Kleine Höhle am Stammfuß, etwa 10 cm nach unten ausgefault. Als Fledermaus-quartier (Einzeltiere) nur bedingt geeignet. Höhlenöffnung zudem etwas vom Unterholz verdeckt.	nicht kontrolliert
35	? (abgestorben)	Faulstelle	Stamm	1,7 m	E	Mindestens 80 cm nach oben ausgefault. Als Fledermausquartier sehr gut geeignet. Um den Baum recht dichtes Strauchwerk und Waldrebe. Die Höhle ist für Fledermäuse aber zugänglich (sie kann von einer Seite angeflogen werden).	Höhlenöffnungen hinter Gebüsch versteckt.
		Faulstelle	Stamm	2,5 m	E	Höhle.	
36	Birne	Astlöcher	Stamm	4-5 m	NW	Mehrere Astlöcher / Höhlen.	zugänglich
		Astloch	Ast	4,5 m	W	Tiefer ausgefault?	
		Astlöcher				Weitere Astlöcher, die aber nicht tiefer ausgefault sind. (Umzäuntes Grundstück, nicht zugänglich).	

Baum Nr.	Baumart	Art	Ort	Höhe	Exposition	Ergebnis der Untersuchung 2011	Überprüfung der Zugänglichkeit 2013
37	Zwetschge	Riss	Stamm	2,5 m	SE	Kleine Höhle? (Umzäuntes Grundstück, nicht zugänglich).	zugänglich
38	Kirsche	Astloch	Stamm	1,5 m	NE	Kleines Astloch bzw. Höhlenöffnung. Höhle, mind. 50 cm nach oben ausgefault. Als Sommerquartier für kleine bis mittel-große Arten geeignet, im Eingangsbereich aber sehr mulmig-bröselig.	Inzwischen stark zugewachsen, Höhle aber noch zugänglich
		Astloch	Stamm	2,5 m	E	Nur 10 cm nach unten ausgefault. Für Fledermäuse ungeeignet.	
39	Walnuss (abgängig)	Faulstelle	Stamm	0,9 m	N	80 cm nach oben ausgefault. Glatte Höhlen-wände, aber auch Spinnweben. Große Höhle. Als Fledermausquartier gut geeignet. Kein Fledermauskot oder -geruch. Etwas altes Nistmaterial.	zugänglich
40	Kirsche (abgängig)	Spechtloch	Stamm	2 m	SE	Höhle. Baum etwas zugewachsen, Höhle für Fledermäuse aber zugänglich. Dicker Stamm, weit nach oben und unten ausgefault, offen-bar komplett hohl. Für Fledermäuse ideal geeignet, jedoch von Ameisen besiedelt.	Baum inzwischen recht stark zugewachsen
		Riss	Stamm	3,5-4 m	SW	Mindestens 90 cm nach oben und mindestens 80 cm nach unten ausgefault. Glatte Höhlenwände. Große Höhle. Für Fledermäuse ideal geeignet. Stamm von Efeu umrankt, Höhle für Fledermäuse aber gut zugänglich. Höhlenboden nicht einsehbar.	
41	Walnuss	Astloch	Stamm	2,3 m	SSW	Geräumige Höhle, 1.3 m nach oben und 10 cm nach unten ausgefault. Glatte Höhlenwände. Höhlenboden nass. Als Fledermausquartier ideal geeignet.	zugänglich
		Astloch	Stamm	2,3 m	E	Das Astloch führt in dieselbe Höhle.	
		Astloch	Stamm	4 m	S	Soweit erkennbar nicht tiefer ausgefault.	
		Astloch	Stamm	3,4 m	E	Nur etwa 10 cm tief ausgefault. Keine Höhle.	
42	Walnuss	Astloch	Ast	6-7 m	NNE	Höhle?	nicht kontrolliert
43	Kirsche	Astloch	Ast	2,8 m	W	Höhle. Ast hohl. Für Fledermäuse gut geeignet. Schlecht einsehbar. Während der Kontrolle von einem Vogel (Wendehals?!) besetzt.	zugänglich
44	Apfel	Astlöcher				Mehrere Astlöcher. Von außen kontrolliert. Soweit erkennbar nicht tiefer ausgefault.	zugänglich
45	Kirsche	Faulstelle	Stamm	0-0,8 m	S	Etwa 40 cm nach oben ausgefault. Von der Struktur her als Fledermausquartier geeignet, aber sehr mulmig-bröselig und von Ameisen besiedelt. Kein Fledermauskot oder -geruch.	zugänglich
		Riss	Stamm	1-3 m	E	Großer, tiefer Stammriss. Sehr offen, aber im oberen Bereich als Sommerquartier geeignet. Kein Fledermauskot.	

11.7 Fledermausuntersuchungen 2013

Ergänzend zu den bisherigen Untersuchungen wurden durch B. HEINZ (2013) im Zeitraum August und September 2013 noch drei weitere nächtliche Begehungen sowie eine morgendliche Schwarmkontrolle vorgenommen.

Während der drei nächtlichen Begehungen und der morgendlichen Schwarmkontrolle konnten bei keinem der Höhlenbäume Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt werden (keine Sozialrufe, Ausflüge, Schwärmverhalten oder Balzaktivität).

Das Gelände verbuscht immer mehr und war stellenweise nur noch schwer zugänglich. Auch einige Baumhöhlen sind für Fledermäuse inzwischen nicht mehr oder nur noch schlecht zugänglich (siehe Tabelle im Anhang 11.6).

Das Wochenstubenquartier von *Pipistrellus pipistrellus* (Zwergfledermaus) am Gebäude Eisbergweg 5 war am 04.08.13 nicht (mehr) besetzt (Anm.: Die Zwergfledermaus-Wochenstubenkolonien in meinem Betreuungsgebiet hatten sich bereits aufgelöst). Am östlichen Gebäudeteil fanden gerade Renovierungsarbeiten statt (das Gebäude wird gedämmt) und es wurde die Flachdachverblendung entfernt. Das Quartier bzw. die mir bisher bekannten Hangplätze am westlichen Gebäudeteil waren von der Renovierung nicht direkt betroffen. Wenn die Fledermäuse zu Beginn der Arbeiten noch da waren stellte dies aber eine starke Störung der Kolonie dar. Das Quartier ist unverändert. Allerdings wurden hier auf der Unterseite des überstehenden Flachdaches kleine Lampen angebracht. Die Hangplätze selbst sind weiterhin dunkel (auf der Vorderseite = Nordseite auch Urinspuren), das Licht stellt aber trotzdem eine Beeinträchtigung dar (um das Quartier herum ist es recht hell). Am 23.08.13 war das östliche Gebäude immer noch eingerüstet, auch am 15.09.13 wurde hier noch gearbeitet. Während der Wochenstubenzeit sollten die drei Lämpchen im Bereich des Hangplatzes ausgeschaltet bleiben (noch besser wäre es, wenn in der oberen Etage alle 5 Lämpchen auf der Nordseite ausgeschaltet blieben).

Die Flugaktivität konzentrierte sich in allen drei Nächten auf den nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Sie war insgesamt geringer als während der Wochenstubenzeit und es konnten dabei fast ausschließlich nur Zwergfledermäuse nachgewiesen werden. Von *Eptesicus serotinus* (Breitflügelfledermaus) liegen nur vier Nachweise vor, von *Nyctalus spec.* (Abendsegler) und *Nyctalus leisleri* (Kleiner Abendsegler) jeweils eine Beobachtung. Weitere Fledermausarten wurden nicht festgestellt.

Am 04.08.13 jagte nach dem Ausflugsbeginn im nördlichen Teil des Gebietes eine größere Zahl von Zwergfledermäusen (auffallend hohe Flugaktivität), was auf ein nahe gelegenes Quartier schließen ließ. Nach Süden hin war die Individuenzahl während der nächtlichen Begehung dagegen deutlich geringer. Normalerweise haben sich die Wochenstubenkolonien von *Pipistrellus pipistrellus* Anfang August bereits aufgelöst, in diesem Jahr hatte sich die Geburt der Jungtiere aufgrund des langen Winters und des schlechten Wetters im Frühjahr aber um etwa 3 Wochen nach hinten verschoben. Bei der morgendlichen Schwarmkontrolle am 05.08.13 gab es innerhalb des Untersuchungsgebietes keine Hinweise auf ein Quartier (Erläuterung: Wenn die Fledermäuse morgens zu ihren Quartieren zurückkehren, dann kreisen = schwärmen sie erst eine ganze Weile um das Quartier. Man kann die Tiere dann nicht nur im Ultraschalldetektor hören, sondern in der Morgendämmerung auch gut sehen). Drei Transferflüge von Süden nach Norden wiesen auf ein Quartier nördlich des Planungsgebietes hin.

Die Untersuchungen am 23.08.13 ergaben, dass es westlich bzw. nordwestlich des Untersuchungsgebietes ein weiteres Zwergfledermaus-Quartier gibt. Etwa 25 Minuten nach dem Ausflugsbeginn flogen auf Höhe des Wohnhauses Eisbergweg 2a/2b aus Richtung Westen / Nordwesten kurz hintereinander 6 Zwergfledermäuse an. Ich bin daraufhin schnell in die Gegenrichtung gelaufen. Innerhalb weniger Minuten flogen aus Richtung Mützenau / Käthe-Kollwitz-Straße 11 weitere Tiere an. Es handelte sich dabei um gezielte Einflüge in das Untersuchungsgebiet (Transferflüge). Die Wochenstubenkolonien von *Pipistrellus pipistrellus* hatten sich bereits aufgelöst (siehe oben). Die 17 kurz hintereinander auf derselben "Flugstraße" anfliegenden Zwergfledermäuse ließen jedoch darauf schließen, dass die Tiere noch eine Kolonie bildeten. Nachdem kurze Zeit mehrere Zwergfledermäuse im Gebiet jagten, war die Flugaktivität dann sehr gering (nur noch einzelne Individuen). Ein Bewohner des Gebäudes Eisbergweg 2a/2b bestätigte am 15.09.13, das er oft Fledermäuse beobachtet und er Fledermäuse am Haus vorbeifliegend sieht.

Am 15.09.13 beobachtete ich in der südlichen Hälfte des Gebietes entlang des Mittelweges neun Transferflüge von *Pipistrellus pipistrellus* von Norden nach Süden. Der Mittelweg und seine Gehölzränder werden demnach nach wie vor als Flugstraße genutzt. Dies gilt ebenso für den Eisbergweg (siehe Beobachtungen am 05.08.13).

Am 04.08.13 wies in der Kirchbergstraße eine balzende Zwergfledermaus auf ein Paarungsquartier in der näheren Umgebung hin, ebenso am 23.08.13 (im Bereich Kreuzung Kirchbergstraße / Eisbergweg). Am 15.09.13 konnte innerhalb des Untersuchungsgebietes keine Balzaktivität festgestellt werden. Bei einem kurzen Abstecher in die Ortsmitte war aber hinter der Kirche und in der Bahnhofstraße jeweils eine balzende Zwergfledermaus zu hören.

Bei der morgendlichen Schwarmkontrolle am 05.08.13 kreisten mehrere *Myotis myotis* (Großes Mausohr) und eine *Eptesicus serotinus* (Breitflügelfledermaus) um die Kirche. Demnach waren offenbar beide Wochenstubenkolonien da.

11.8 Protokolle der Fledermausuntersuchungen 2013

PROTOKOLL – JAGDBEOBACHTUNGEN

Untersuchungsgebiet: **Kirchberg-Mittelweg / Weingarten**
Datum: 04.08.13
Beobachtungszeitraum: (19:15) 20:30 – 05:45 (07:00 Uhr)
Bearbeiter: Brigitte Heinz
Wetter: Unbewölkt, windstill.
Temperatur: Um 20:30 Uhr 26 ° C.

Beobachtungen:
Kontrolle der Höhlenbäume entlang des Mittelweges, Überprüfung auf Sozialrufe (20:40 – 21:10 Uhr): Bäume Nr. 1, 2, 36, 3, 4, 5, 12, 25, 26, 20, 19, 17, 21, 16, 18 und 15.
Um 21:10 Uhr bin ich schnell hoch in den Eisbergweg zum Wochenstubenquartier von *Pipistrellus pipistrellus* (Zwergfledermaus):
Bäume Nr. 41 und 39: Keine Sozialrufe zu hören.
Das Quartier ist nicht (mehr) besetzt (Anm.: Die Zwergfledermaus-Wochenstubenkolonien haben sich inzwischen aufgelöst).
Das Quartier bzw. die mir bisher bekannten Hangplätze am westlichen Gebäudeteil sind von der Renovierung am benachbarten Gebäudeteil nicht direkt betroffen. Das Quartier ist unverändert. Beim Nebengebäude wurde die Verschalung / Blende der Attika entfernt (wenn die Fledermäuse zu Beginn der Arbeiten noch da waren stellte dies allerdings eine starke Störung der Kolonie dar).
Kräftiges Zirpen von Heuschrecken.
Anschließend bin ich den Eisbergweg abgelaufen und habe auf ausfliegende Fledermäuse geachtet (Gebäude und Höhlenbäume). Auch „Abstecher" auf die angrenzenden Flächen.
Wieder zurück.
Um 21:28 Uhr am nördlichen Ende des Eisbergwegs die erste ***Pipistrellus pipistrellus* (Zwergfledermaus)** ausdauernd jagend.
Dann **2 *P. pipistrellus***.
(Aktueller Ausflugsbeginn von *P. pipistrellus* ca. 21:15 Uhr).
Kreuzung Mittelweg / Kirchbergstraße um 21:33 Uhr **1 *Eptesicus serotinus* (Breitflügel-fledermaus).**
Entlang des Mittelweges eine **größere Zahl von Zwergfledermäusen** jagend. In der nördlichen Hälfte etwas mehr (fast ständig 1-2 *P. pipistrellus* zu sehen und zu hören). Bei den angrenzenden Höhlenbäumen war bis 21:45 Uhr nichts zu hören.
Keine anderen Fledermausarten zu hören.
Steilhand runter ins Mauertal: Im Hangbereich **1 *P. pipistrellus***. Unten keine Fledermäuse jagend.
Entlang der Durlacher Straße bis 22:00 Uhr keine Fledermäuse zu hören.
Erst bei der Abzweigung der Kirchbergstraße **1 *E. serotinus***.
Um 22:10 Uhr bin ich die Kirchbergstraße hoch gelaufen: Im unteren Teil keine Fledermäuse, vor der Abzweigung des Eisbergwegs **≥ 2 *P. pipistrellus*** jagend.
In dieser „Ecke" auffallend hohe Flugaktivität. Befindet sich noch ein anderes Quartier in der Nähe? Eigentlich sollte sich die Kolonie aber bereits aufgelöst haben (siehe andere Kolonien in meinem Betreuungsgebiet).
Beim westlichen Gebäudeteil Eisbergweg 5 wurden auf der Unterseite des überstehenden Flachdaches kleine Lampen angebracht. Die Hangplätze selbst sind weiterhin dunkel (auf der Vorderseite = Nordseite auch Urinspuren), das Licht stellt aber trotzdem eine Beeinträchti-gung dar (um das Quartier herum ist es recht hell).
Im nördlichen Teil des Eisbergswegs Flugaktivität von ***P. pipistrellus***, außerdem **1 *E. sero-tinus***. Weiter südlich waren bis 22:35 Uhr keine Fledermäuse zu hören.
Treppe / Wiesenweg hoch: Am Siedlungsrand hin und zurück, auch die Höhlenbäume abge-laufen: Bis 23:00 Uhr war keine einzige Fledermaus zu hören.
(Es war noch extrem warm. Flächen nicht gemäht).
Entlang des Eisbergweges zurück (mit Abstechern auf die angrenzenden Flächen):
Um 23:25 Uhr war das Licht beim Wochenstubenquartier wieder ausgeschaltet. Bis zum Quartier war nur **3 x 1 *P. pipistrellus*** zu hören.
Erst im nördlichen Teil des Eisbergweges wieder **1-2 *P. pipistrellus*** ausdauernd jagend, ebenso in der Kirchbergstraße **1-2 *P. pipistrellus*** (Flugaktivität aber geringer als vorhin).
Abstecher zur Kirche: Um die Kirche keine Flugaktivität, es waren auch keine Sozialrufe zu hören (allerdings auch viele Nebengeräusche: Bach, Gebläse, Verkehr usw.). Die Jungtiere sollten eigentlich noch nicht (alle) flügge sein (siehe z.B. Wochenstubenquartier in Eberbach).
Über dem Bach **1 *P. pipistrellus*** ausdauernd jagend.

(Ein leichter angenehmer Wind kam auf).
Bis 23:45 Uhr keine Fledermäuse zu hören.
Wieder zurück.
Bei der Kreuzung Kirchbergstraße / Mittelweg **1 *P. pipistrellus*** ausdauernd jagend.
Mittelweg: Im nördlichen Bereich **1-2 *P. pipistrellus*** ausdauernd jagend, bis ans südliche Ende nur **3 x kurz 1 *P. pipistrellus***.
Auf dem Rückweg erst ab Nr. 22/1 wieder ausdauernde Jagdaktivität von ***P. pipistrellus***. Keine anderen Fledermausarten zu hören.
(Das Gelände verbuscht immer mehr. Schlecht zugänglich).
Um 00:25 Uhr in der Kirchbergstraße **1 *P. pipistrellus* (auch Balzrufe)**.
Noch einmal in den Eisbergweg (mit mehreren Abstechern auf die Flächen): In Richtung Süden wurde es immer stiller. Bei den Höhlenbäumen (soweit im Finsteren erreichbar) keine Fledermäuse zu hören.
Auf dem Rückweg erst wieder kurz vor Nr. 5 (Wochenstubenquartier) ausdauernde Flugaktivität von **1-2 *P. pipistrellus***.
In der Kirchbergstraße **1 *P. pipistrellus*** ausdauernd jagend.
Ende der Beobachtungen um 01:00 Uhr.

Anmerkungen:
Das Gelände verbuscht immer mehr und einige Bäume bzw. Stammbereiche wachsen allmählich zu.
Stellenweise extrem lautes Heuschreckenzirpen.
Der Hangbereich ist extrem warm. Bei großer Hitze / Hitzewellen ist diese ansonsten klimatisch begünstigte Lage eventuell von Nachteil.

PROTOKOLL – JAGDBEOBACHTUNGEN

Untersuchungsgebiet:	**Kirchberg-Mittelweg / Weingarten**
Datum:	05.08.13
Beobachtungszeitraum:	04:15 – 05:45 Uhr
Bearbeiter:	Brigitte Heinz
Wetter:	---
Temperatur:	---

Beobachtungen:
Morgendliche Schwarmkontrolle. Untersuchungsgebiet ab 04:20 Uhr flott abgelaufen.
Mittelweg: Immer wieder eine ***P. pipistrellus* = ca. 2-3 Tiere**.
Um 04:45 Uhr begann es zu dämmern.
Um 05:00 Uhr zur Kirche: Auf der Rückseite **mehrere *M. myotis*** schwärmend, auf der Vorderseite **1 *E. serotinus*** um das Quartier kreisend.
Durlacher Straße / Kirchbergstraße: **1 balzende *P. pipistrellus***.
Eisbergweg: Nur kurz **1 *P. pipistrellus***.
(Ab kurz nach 05:00 Uhr konnte ich auch mit den Augen nach schwärmenden Fledermäusen Ausschau halten).
Oberer Siedlungsrand / Wiesenweg: Ab und zu eine ***P. pipistrellus***.
Um 05:16 Uhr **Transferflug von 1 *P. pipistrellus*** von Süden nach Norden.
Oben am Weg = nordöstliche „Ecke" des Untersuchungsgebietes um 05:28 Uhr noch
2 *P. pipistrellus* jagend.
Um 05:34 Uhr entlang des Eisbergweges **2 Transferflüge** von Süden nach Norden.
Um 05:37 Uhr in der Kirchbergstraße **1 *P. pipistrellus*** jagend.
Hans-Thoma-Weg: Keine Fledermäuse.
Ende der Beobachtungen um 05:40 Uhr.
Es wurde hell.

PROTOKOLL – JAGDBEOBACHTUNGEN

Untersuchungsgebiet: **Kirchberg-Mittelweg / Weingarten**
Datum: 23.08.13
Beobachtungszeitraum: (19:00) 20:15 – 23:45 Uhr (01:00 Uhr)
Bearbeiter: Brigitte Heinz
Wetter: Unbewölkt, windstill.
Temperatur: Um 20:15 Uhr 22 °C.

Beobachtungen:
Start um 20:20 Uhr (= aktueller Ausflugsbeginn) in der Kirchbergstraße.
Der östliche Teil des Gebäudes „Eisbergweg 5" ist immer noch eingerüstet, unverändert. Die Flachdachblende wurde entfernt.
Das Gebäude wird gedämmt.
Gelände im flotten Schritt abgelaufen:
Eisbergweg mit Abstechern auf die angrenzenden Flächen: Bis 20:45 Uhr waren keine Fledermäuse zu hören oder zu sehen.
(Das Gebiet verbuscht immer mehr. Stellenweise kaum zugänglich und lautes Zirpen von Heuschrecken).
Kirchbergstraße (es dämmerte schon deutlich): Keine Fledermäuse.
Mittelweg:
Um 20:47 Uhr auf Höhe des Wohnhauses Nr. 2a / 2b kurz hintereinander 3 ***Pipistrellus pipistrellus*** **(Zwergfledermaus)** aus Richtung W / NW anfliegend (bei den ersten beiden könnte es sich eventuell auch um Ausflüge aus der südlichen Firstspitze gehandelt haben, bei der dritten handelte es sich eindeutig um ein anfliegendes Tier) = **Transferflüge**.
4. Anflug um 20:49 Uhr.
5. Anflug aus Richtung ?
6. Anflug aus Richtung Norden
= gezielte Einflüge in das Untersuchungsgebiet.
Um 20:53 Uhr kurz **1** ***Nyctalus*** **spec. (Abendsegler)** (vor lauter Heuschrecken-Zirpen kaum zu hören).
7. + 8. + 9. *P. pipistrellus* aus Richtung Westen anfliegend. 10., 11. ...
Runter gerannt zur Durlacher Straße – Mützenau: 12., 13. ...
Höhe Nr. 28 die 14. + 15. *P. pipistrellus.*
Käthe-Kollwitz-Straße: 16. + 17. *P. pipistrellus.*
Bis zur Clara-Schumann-Straße keine Fledermäuse mehr.
Vermutlich sind inzwischen alle ausgeflogen. Es war schon ziemlich dunkel (21:03 Uhr).
= ≥ 17 ***P. pipistrellus.***
→ Gezielte, geradlinige Einflüge in das Untersuchungsgebiet.
(Die Zwergfledermäuse scheinen immer noch eine Kolonie zu bilden!).
Auf dem Rückweg habe ich bis 21:08 Uhr keine einzige Zwergfledermaus mehr gehört.
Wieder hoch zum Mittelweg:
Kreuzung Kirchbergstraße / Mittelweg: **1** ***P. pipistrellus*** jagend.
Im nördlichen Bereich bis Haus Nr. 10 und über den angrenzenden Wiesen **2-3** ***P. pipistrellus*** jagend.
Verwilderte Obstwiese unterhalb des Weges: Bis 21:20 Uhr keine Fledermäuse. „Pfiepsen" von **Siebenschläfern.**
Kleinen Pfad runter gelaufen.
Oben auf Höhe des Steinbruchs **1** ***Nyctalus leisleri*** **(Kleiner Abendsegler)** jagend.
Unten über dem „Gebüsch" bis 21:30 Uhr nur einmal kurz **1** ***P. pipistrellus.*** Wieder hoch zum Weg. Hier überall störendes Zirpen von Heuschrecken.
Mittelweg: **1** ***P. pipistrellus*** ausdauernd hin und her jagend (21:36 Uhr).
Steinbruch vom Mittelweg aus kaum mehr zugänglich. Am südlichen Rand Böschung hoch gekrabbelt: Bis 21:52 Uhr nur einmal kurz **1** ***P. pipistrellus.***
Mittelweg: **1** ***P. pipistrellus*** um die Laterne jagend.
Bis ans südliche Ende des Mittelweges (22:00 Uhr) keine einzige Fledermaus zu hören.
Auf der großen ehemaligen Wiese (jetzt Brachfläche, viel Goldrute, zunehmende Verbusch-ung) hoch bis an den Gehölzrand:
Oben kurz **1** ***P. pipistrellus,*** ansonsten nur ohrenbetäubend-es Heuschrecken-Zirpen.
Auf dem Rückweg rief beim Haus Nr. 31 ein **Waldkauz.**
Um 22:14 Uhr war ich wieder unten am Weg.
Auf dem Mittelweg zurückgelaufen:
Auf Höhe von Nr. 22 **1** ***P. pipistrellus.***
Auf Höhe der Wiese gegenüber Haus Nr. 10 **1** ***Eptesicus serotinus*** **(Breitflügelfledermaus).**
In der Kirchbergstraße um 22:27 Uhr **1** ***P. pipistrellus.***

→ Ich habe die Höhlenbäume so weit wie möglich kontrolliert: Keine Balzaktivität. Auch sonst waren bisher keine balzenden Fledermäuse als Hinweis auf Paarungsquartiere zu hören. → Nur kurz nach dem Ausflug jagte eine größere Zahl von Zwergfledermäusen im Gebiet, ansonsten sehr geringe Flugaktivität. Im Moment offenbar nur einzelne Individuen im Gebiet jagend.
Eisbergweg + Abstecher (hinter Nr. 1 + 3, Wiese usw.): Bei Haus Nr. 5 um 22:35 Uhr kurz
1 *P. pipistrellus* (unten brannten alle Lichter obwohl niemand da war).
Bis ans Ende des Eisbergweges (22:50 Uhr) keine Fledermäuse.
Treppe / Wiesenweg hoch. Am Siedlungsrand kurz **1 *P. pipistrellus***. Lautes Zirpen von Heuschrecken.
Dann hoch zum oberen Weg.
(Auch hier oben ist westlich des Weges keine einzige Fläche gemäht. Auch auf dem Goldruten-Grundstück wurde offenbar noch nichts gemacht).
(Leicht windig).
Bis ans nördliche „Ende" (Höhe Häuser Eisbergweg 1+3) (23:03 Uhr) war keine einzige Fledermaus zu hören. Wo jagen die heute?
(Die Flächen werden hier oben vom Mond recht hell angestrahlt).
Wieder zurück.
Bis zum Weinbergshäuschen (23:10 Uhr) nur **1 *P. pipistrellus***.
Eisbergweg: Bis 23:20 Uhr keine einzige Fledermaus. Erst bei der Kreuzung Kirchbergweg **1 balzende *P. pipistrellus***.
Runter zur Durlacher Straße – Mützenau (gleiche Runde wie vorhin): Höhe Clara-Schumann-Straße um 23:28 Uhr kurz **1 *P. pipistrellus***. Bei der Obstwiese **1 *P. pipistrellus*** ausdauernd jagend.
(Siedlung sehr „steril", hoher Versiegelungsgrad, Ziergehölze usw.).
Kreuzung Mützenau / Durlacher Straße: Um 23:35 Uhr **1 *P. pipistrellus***.
Kirchbergstraße: **1 *P. pipistrellus***. Im Gebüsch **2 Siebenschläfer**.
Kreuzung Eisbergweg: **1 balzende *P. pipistrellus*** entlang der Straße fliegend.
Ende der Beobachtungen um 23:40 Uhr.

PROTOKOLL – JAGDBEOBACHTUNGEN

Untersuchungsgebiet:	**Kirchberg-Mittelweg / Weingarten**
Datum:	15.09.13
Beobachtungszeitraum:	(17:15) 18:30 – 19:30 / 19:30 – 23:00 Uhr (00:30 Uhr)
Bearbeiter:	Brigitte Heinz
Wetter:	Bewölkt, windstill.
Temperatur:	Um 19:30 Uhr 16 °C, um 23:00 Uhr 15 °C. (Für die ganze nächste Woche wurde Regen gemeldet).

Beobachtungen:
Erst noch ein paar Bäume angesehen, zu denen ich mir am 4.8. keine Notizen gemacht hatte.
Ein Bewohner des Hauses Eisbergweg 2a/2b sprach mich an. Er beobachtet oft Fledermäuse und sieht sie oft am Haus vorbeifliegen (siehe Protokoll meiner letzten Begehung).
Der östliche Teil des Gebäudes „Eisbergweg 5" ist immer noch Baustelle.
Start um 19:30 Uhr (= Ausflugsbeginn) im Eisbergweg. Bis 19:45 Uhr waren noch keine Fledermäuse zu hören.
Runter zum Mittelweg: Um 19:48 Uhr am nördlichen Ende die **1. *Pipistrellus pipistrellus* (Zwergfledermaus)**. Ein Stück weiter **1 *P. pipistrellus*** ausdauernd jagend.
Um 19:53 Uhr, 19:54 Uhr und 20:00 Uhr je ein Transferflug von ***P. pipistrellus*** von Norden nach Süden = **Flugstraße** (da war ich schon in der oberen = südlichen Hälfte des Weges).
Um 20:02 Uhr **2 weitere Transferflüge.**
In Höhe des Wendeplatzes / Kurve **1 *P. pipistrellus*** ausdauernd jagend.
Um 20:05 Uhr in Höhe des Weinbergs **1 *P. pipistrellus* (Transferflug)**.
(Leichte Brise).
Bis 20:07 Uhr noch **3 Transferflüge**.
Bei der Weggabelung **1 *P. pipistrellus*** jagend.
Um 20:10 Uhr bin ich wieder zurück.
Bereich Wendplatz bis kleine Wiese: **1 *P. pipistrellus*** ausdauernd jagend.
Höhe Steinbruch um 20:17 Uhr **1 *P. pipistrellus***.
Über der großen Wiese gegenüber Haus Nr. 10 **1 *P. pipistrellus***, dann kurz **2 *P. pipistrellus***.

(Wieder windstill, milde Nacht).
Ab 20:20 Uhr in die Durlacher Straße: Um 20:24 Uhr auf Höhe der Abzweigung Ringstraße **1 *P. pipistrellus*** ausdauernd jagend.
Bis Abzweigung Mauertal (20:30 Uhr) keine Fledermäuse mehr zu hören.
Mauertal: **1 *P. pipistrellus*** ausdauernd jagend.
Um 20:35 Uhr wieder zurück.
Bis Höhe Tankstelle zweimal kurz eine ***P. pipistrellus***, dann erst wieder ein Stück vor der Abzweigung des Kirchbergwegs **1 *P. pipistrellus***.
Kirchbergweg (20:45 Uhr): Kurz **1 *P. pipistrellus***.

Eisbergweg:
Im „Innenhof" von Nr. 1-3 **1 *P. pipistrellus***.
Bei Nr. 5 (Wochenstubenquartier) brannten wieder alle Lichter.
→ Während der Wochenstubenzeit sollten die drei Lämpchen im Bereich des Hangplatzes ausgeschaltet bleiben (noch besser wäre es, wenn in der oberen Etage alle 5 Lämpchen auf der Nordseite ausgeschaltet blieben).
Höhe Nr. 5 um 21:00 Uhr **1 *P. pipistrellus***.
Kleine Wiese: **1 *P. pipistrellus***.
Am oberen = südlichen Ende des Eisbergwegs um 21:05 Uhr **1 *P. pipistrellus***.
Treppe / Pfad hoch und bis 21:25 Uhr am Siedlungsrand entlanggelaufen: Nur einmal kurz **1 *P. pipistrellus***.
Auf dem Wiesenweg zurück und bis zum Weinbergshäuschen (21:35 Uhr): Keine Fleder-mäuse.
(Hier oben ist es leicht windig und kühler als im Untersuchungsgebiet).
Eisbergweg (mit Abstechern auf die Flächen): Bis 21:55 Uhr nur zweimal kurz eine ***P. pipi-strellus*** (über der kleinen Wiese und im unteren Bereich).
Kirchbergstraße: Keine Fledermäuse.
Um 22:00 Uhr Abstecher zur Kirche: Um 22:04 Uhr hinter der Kirche **1 balzende *P. pipi-strellus***.
Über dem Bach **1 *P. pipistrellus*** ausdauernd jagend.
Bahnhofstraße: **1 *P. pipistrellus* (auch Balzrufe)**.
Wieder zurück und um 22:15 Uhr noch einmal in den Mittelweg. Bis zur südlichen Weggabelung und zurück mit Abstechern auf die angrenzenden Flächen: Auf dem Hinweg war keine einzige Fledermaus zu hören. Auf dem Rückweg zweimal kurz eine ***P. pipistrellus***. Auf Höhe des Steinbruchs Rufe eines **Siebenschläfers**.
In der Kirchbergstraße um 22:55 Uhr **1 *P. pipistrellus***.
Ende der Beobachtungen.

11.9 Habitatbaumbeprobung Holzkäferuntersuchung 2013

Tabelle der beprobten Habitatbäume mit Relevanz für holzbewohnender Käferarten (Quelle: WURST 2013). Baumstandorte siehe Karte (Anlage 1), Legende siehe Kap. 2.8, S. 21.

Baum Nr. Wurst	Baum Nr. Heinz	Baumart	Befund	Festgestellte Arten bei Erstbegehung und Beprobung
247		Eiche	Heldbockfraßspuren, gelagerte Stämme, nach Auskunft der Stadt nicht aus dem USG. Maßnahme ?	Heldbock (*Cerambyx cerdo*), FFH IV, RL-BW 1, RL-D 1
275	31	Kirsche	Stammfußhöhle	*Anthaxia candens* § RL-BW 3, RL-D 2 *Cetonia aurata* § RL-BW N, RL-D – *Prionychus ater* RL-BW V, RL-D 3
276		Kirsche	Anbrüchig	*Cerambyx scopoli* § RL-BW N, RL-D 3
277=614		Kirsche	Offene Brüche, Grünspechtan-schlag, nicht eingefault	*Anthaxia candens* §, *Cerambyx scopolii* §
278	41	Walnuss	Große Stammhöhle 4m Phytotelme mit Wasserstand	-
611	15	Kirsche	Anbrüchig, Stammläsionen und offene Brüche	*Anthaxia candens* §, *Cerambyx scopolii* §
612		Kirsche	Anbrüchig	*Cerambyx scopolii* §
613	45	Kirsche	Spechtanschlag	*Cerambyx scopolii* §
942	40	Kirsche	Tiefe Stammhöhlung aus Grün-spechthöhle: Wasserführende Phytotelme mit verjauchtem Sub-strat	-
943		Kirsche	Stark anbrüchig	-
944	24	Walnuss	abgestorben	*Cerambyx scopolii* § *Anisarthron barbipes* § RL-BW 2, RL-D 2
945	23	Kirsche	Anbrüchig, abgestorben	*Cerambyx scopolii* §
946	27	Walnuss	Abgestorben, gr. Stammhöhle, Zunderschwammbesatz! Oberflächliche Einfaulung, trocken-weißfaules Substrat	*Cerambyx scopolii* § *Bolitophagus reticulatus* RL-BW 3, RL-D 3 *Ampedus rufipennis* RL-BW 2, RL-D 2
947		Kirsche	Abgestorben, anbrüchig	*Cerambyx scopolii* §
948	26?	Kirsche	Große Faulstelle unterer Stammbe-reich. Tiefe Einfaulung mit Nest Schwarzglänzender Holzameise (*Lasius fuliginosus*)	*Cerambyx scopolii* §
949	38	Kirsche	Stammhöhle; durchgängig sehr feucht-humoses Substrat. Unt. Stammbasis wasser-führende Phytotelme	-
	2	Walnuss	Wipfelabbruch mit Höhlung 6m – unbeprobbar (brüchig) Stammhöhle 3,5m: weißfaul-trockenes Substrat	*Dorcus parallelipipedus* § RL-BW N, RL-D - *Saperda scalaris* § RL-BW N, RL-D -
	4	Walnuss	Offene Schlitzhöhle 0-6m Erdig humoses Substrat	-
	32	Kirsche	Trocken, abgestorben	*Cerambyx scopolii* §
	22	Kirsche	anbrüchig	*Cerambyx scopolii* §
	25	Kirsche	Anbrüchig, Holzameisen	-
	28	Kirsche	Torso, in Höhlung abgebrochen	*Cerambyx scopolii* §
	35	Obstbaum	abgestorben	-
	42	Walnuss	anbrüchig	-

11.10 Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlich Prüfung nach Vorgabe des MLR

Vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg wurde ein Formblatt zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erstellt. Dieses Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP), Stand Mai 2012 wird nachfolgende angewendet. Formatierungen und Löschungen von einzelnen Nummern sind gemäß MLR aber möglich und wurden vorgenommen.

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt „... auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg" (LUBW) zurückzugreifen, wobei bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als "günstig" einzustufen." Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände von FFH Anhang IV Arten in Baden-Württemberg sind der Homepage der LUBW entnommen[25].

[25] http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de („Natur und Landschaft" → „Artenschutz" → „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie" → „Arten der FFH-Richtlinie" → „Erhaltungszustand der FFH-Arten in Baden-Württemberg")

11.10.1 V1 Gruppe der ungefährdeten Brutvogelarten

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

siehe Bebauungsplan

Für die saP relevante Planunterlagen:

Abfrage vorhandener Daten, vorhandene und eigene Erhebungen, Umweltbericht.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Amsel	*Turdus merula*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)
Buchfink	*Fringilla montifringilla*		
Blaumeise	*Parus caeruleus*		
Buntspecht	*Dendrocopos major*		
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*		
Elster	*Pica pica*		
Fitis	*Phylloscopus trochilus*		
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*		
Girlitz	*Serinus serinus*		
Grünfink	*Chloris chloris*		
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*		
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*		
Kleiber	*Sitta europaea*		
Kohlmeise	*Parus major*		
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*		
Rabenkrähe	*Corvus corone corone*		
Ringeltaube	*Columba palumbus*		
Rotkehlchen	*Erthacus rubecula*		
Singdrossel	*Turdus philomelos*		
Star	*Sturnus vulgaris*		
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*		
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*		

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Siehe Kapitel 3.1 und Kapitel 6.3.

Zur Ökologie der Einzelarten siehe Vögel-Grundlagenwerke im Literatur- und Quellenverzeichnis (Kapitel 10 „Literatur und Quellen".

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*
[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Bedeutung des Vorkommens: lokal
Lage zum Vorhaben: im Geltungsbereich des Bebauungsplan
Art des Habitats: Brut- und Nahrungshabitat
Quelle: WOLSBECK 2004-2011, eigene Erhebungen 2013

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Im Plangebiet wurde kein gefährdeter, sehr seltener oder streng geschützter Brutvogel nachgewiesen. Die Vogelarten dieser Gruppe sind weder in Deutschland noch in Baden-Württemberg gefährdet und ihre Bestände sind in Baden-Württemberg häufig bis sehr häufig. Die lokalen Populationen der Arten umfassen die Vorkommen im Naturraum Kraichgau. Der Erhaltungszustand der Arten ist als günstig zu bewerten. Bei

diesen Arten ist aufgrund der weiten Verbreitung und der stabilen Populationen davon auszugehen, dass keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen eintreten und die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Diese häufigen, ubiquitären Vogelarten sind letztlich nicht aus fachlichen, sondern lediglich aus Gründen der Rechtssicherheit in die artenschutzrechtliche Beurteilung mit einzubeziehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[5].

Siehe Anlage 1 „Bestands- und Maßnahmenkarte"

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Bei einer Gehölzrodung entfallen im Plangebiet baubedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten für brütende Vogelarten.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Aufgrund der Tatsache, dass die im Untersuchungsraum festgestellten Vogelarten keine speziellen Habitatansprüche besitzen auszuschließen.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Mit Ausnahme des direkten Eingriffsbereichs (Ziffer a)) sind solche Wirkungen nicht zu erwarten.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzentnahme.
Siehe Vermeidungsmaßnahme V1 im Kapitel 5.1.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans. Die Eingriffsregelung wird abgearbeitet (s. Umweltbericht).

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Da es sich bei den betroffenen Vogelarten um hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig anspruchsvolle Arten handelt, kann davon ausgegangen werden, dass diese ausreichend adäquate Ersatzhabitate in der näheren Umgebung finden werden. Die betroffenen Arten haben in den verbleibenden, umgebenden und neuen Gärten und Gehölzstrukturen umfangreiche potenzielle Lebensräume. Nach Umsetzung der CEF-Maßnahmen (für andere betroffene Arten) und der Ausgleichsmaßnahmen der Eingriffsregelung werden zusätzlich Lebensräume entstehen (aufgrund der Umsetzung seit 2009 sind diese größtenteils schon entstanden), die geeignet sind den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern und mittelbare Beeinträchtigungen und Teilfunktionsverluste zu kompensieren. Als Maßnahme der Eingriffsregelung werden 40 Nistkästen für Vögel aufgehängt (s. Kapitel 5.4.3.2). Die gutachterliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass ausreichend unbesetzte Ersatzhabitate zur Verfügung stehen und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:
- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

entfällt.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Sofern von den Rodungsarbeiten Niststandorte betroffen sind können durch Beschädigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. 4.1) Tiere und/ oder deren Entwicklungsformen getötet oder verletzt werden.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.
Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:
- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Neben der unter a.) beschriebenen, baubedingten Tötung gehen anlage- oder betriebsbedingt keine signifikanten erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiken einher.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzentnahme.
Siehe Vermeidungsmaßnahme V1 im Kapitel 5.1.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes liegt nicht vor.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)[6].

entfällt

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich. Weitere Punkte unter 5. entfallen somit.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

11.10.2 S1 Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

siehe Bebauungsplan

Für die saP relevante Planunterlagen:

Abfrage vorhandener Daten, vorhandene und eigene Erhebungen, Umweltbericht.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Siehe Gutachten HEINZ (2008), Kapitel 3.2 und Kapitel 6.2.1.1 der saP sowie Literatur- und Quellenverzeichnis (Kapitel 10).

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:
- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Bedeutung des Vorkommens: allenfalls lokal
Lage zum Vorhaben: im Geltungsbereich des Bebauungsplan
Art des Habitats: Nahrungshabitat
Quelle: Erhebungen HEINZ (2008)

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,
- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Das Untersuchungsgebiet stellt für die Art nur ein gering genutztes Teilhabitat dar. Die lokale Population ist aufgrund der hohen Mobilität der Art und dem Fehlen von Wochenstuben nicht präzise abgrenzbar, sie umfasst das Vorkommen im Naturraum Kraichgau. Eine Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann auf Basis der derzeitigen Datenlage nicht erfolgen, ist jedoch aufgrund der nicht gegebenen Betroffenheit der Art durch das Vorhaben auch nicht relevant. Der Erhaltungszustand und der Entwicklungstrend (Zukunftsaussichten) für Baden-Württemberg werden von der LUBW (2013) als günstig eingestuft. Mit dem Bebauungsplan sind keine populationsrelevanten Auswirkungen verbunden und keine Verschlechterung des Erhaltungszustands.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[5].

entfällt

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Aufgrund der Kartierungen und der Höhlenbaumkontrolle können Wochenstuben, Sommer- und Winterquartiere des Braunen Langohrs im Plangebiet ausgeschlossen werden.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Für die Art ist das Untersuchungsgebiet kein essenzielles Nahrungs- oder Teilhabitat.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans. Die Eingriffsregelung wird abgearbeitet (s. Umweltbericht).

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:
- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

entfällt.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Es ist nicht völlig auszuschließen, dass zeitweilig einzelne Fledermäuse Baumquartiere (Tagesverstecke) beziehen und damit unabsichtlich im Rahmen der Gehölzrodungen getötet werden. Während der Winterruhe ist nach der durchgeführten Höhlenbaumkontrolle von keinen Quartieren des Braunen Langohrs im Eingriffsbereich auszugehen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.
Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:
- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Neben der unter a.) beschriebenen, baubedingten Tötung gehen anlage- oder betriebsbedingt keine signifikanten erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiken einher.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden

Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bauzeitenbeschränkung für Rodungen auf Anfang November bis Ende Februar und Quartierkontrolle von Bäumen vor der Rodung.
Siehe Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 im Kapitel 5.1.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes liegt nicht vor.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen).

Siehe Höhlenbaumstandorte in Anlage 1 „Bestands- und Maßnahmenkarte"

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich. Weitere Punkte unter 5. entfallen somit.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

11.10.3 S2 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

siehe Bebauungsplan

Für die saP relevante Planunterlagen:

Abfrage vorhandener Daten, vorhandene und eigene Erhebungen, Umweltbericht.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☒ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Siehe Gutachten HEINZ (2008), Kapitel 3.2 und Kapitel 6.2.1.2 der saP sowie Literatur- und Quellenverzeichnis (Kapitel 10).

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*
[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:
- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Bedeutung des Vorkommens: lokal
Lage zum Vorhaben: im Geltungsbereich des Bebauungsplan
Art des Habitats: Nahrungshabitat, evtl. auch Fortpflanzungshabitat
Quelle: Erhebungen HEINZ (2008, 2011 und 2013)

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,
- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die Wochenstube der Breitflügelfledermaus in der ev. Kirche (ca. 250 m nördlich des Plangebiets) ist als lokale Population zu betrachten. Möglicherweise befindet sich auch im Plangebiet am Eisbergweg eine Wochenstube.Laut MKULNV (2013) treten Quartierwechsel zwischen benachbarten Quartieren (Quartierverbund / Quartiersystem) häufig auf. Der Bebauungsplan hat keine direkten Auswirkungen auf diese zentralen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Plangebiet um ein essenzielles Jagdgebiet für die Wochenstubenkolonie (Lokalpopulation) handelt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird auf Basis der derzeitigen Datenlage als günstig eingestuft. Der Erhaltungszustand für Baden-Württemberg wird von der LUBW (2013) als unbekannt, der Entwicklungstrend (Zukunftsaussichten) als günstig eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[5].

Siehe Anlage 1 „Bestands- und Maßnahmenkarte"

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische „Hausfledermaus", die in oder an Gebäuden Sommerquartiere beziehen. Eine Wochenstube befindet sich in der ev. Kirche (ca. 250 m nördlich des Plangebiets) und vermutlich am Eisbergweg. Der Bebauungsplan hat keine direkten Auswirkungen auf diese zentralen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Das Jagdgebiet von Breitflügelfledermäusen weist meist mehrere Teilgebiete und eine sehr große Ausdehnung auf. Die Jagdgebiete liegen oft in mehreren Kilometern Entfernung. Es ist aber davon auszugehen, dass es sich bei dem Plangebiet um ein essenzielles Jagdhabitat für die Wochenstubenkolonie handelt. Die Überbauung dieses bedeutenden Jagdgebietes kann zu einer Verschlechterung und ggf. zum Verlust der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen. Daher müssen erreichbare neue Nahrungsflächen geschaffen bzw. aufgewertet werden.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Mit Ausnahme des direkten Eingriffsbereichs (Ziffer a)) sind durch das Vorhaben keine Störungen zu erwarten, die die Funktion möglicher Fortpflanzungs-und Ruhestätten gefährden.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans. Die Eingriffsregelung wird abgearbeitet (s. Umweltbericht).

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Erreichbare Ausweich-Nahrungshabitate sind evtl. nicht ausreichend vorhanden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ohne die Realisierung von geeigneten Maßnahmen (Anlage von Ersatznahrungshabitaten) nicht mehr erfüllt werden kann.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:
- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Siehe Kapitel 5.2.1.1 „Fledermaus-Ersatznahrungshabitate".

Durch das geplante Maßnahmenkonzept (Maßnahme C 1) werden durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Ersatznahrungsflächen im räumlich- sowie funktionalen Zusammenhang zu den betroffenen Wochenstuben der Breitflügelfledermaus geschaffen. Auf diese Weise kann die ökologische Funktion der von Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft gewährleistet werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Funktionserhalt wird durch das Maßnahmenkonzept gewährleistet.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Der Bebauungsplan verursacht keine direkte Betroffenheit durch baubedingte Handlungen (Abbruch von Gebäuden mit Quartieren bzw. Quartierpotenzialen für die Breitflügel-

fledermaus).

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.
Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:
- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu prognostizieren. Vorsorglich werden Nachuntersuchungen zu einer möglichen Wochenstube im Plangebiet durchgeführt, da im worst case eine erhebliche Störung durch Bauarbeiten im Zuge einer Gebäudeerrichtung direkt neben einer Wochenstube denkbar ist. Im Nachweisfall kann dann eine Störung durch eine lokale Bauzeitenbeschränkung für lärmintensive Arbeiten während der Wochenstubenzeit vermieden werden.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Wochenstuben-Nachuntersuchung Breitflügelfledermaus.
Siehe Vermeidungsmaßnahmen V4 im Kapitel 5.1.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)[6].

entfällt

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich. Weitere Punkte unter 5. entfallen somit.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

11.10.4 S3 Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

siehe Bebauungsplan

Für die saP relevante Planunterlagen:

Abfrage vorhandener Daten, vorhandene und eigene Erhebungen, Umweltbericht

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☒ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Siehe Kapitel 3.2 und Kapitel 6.2.1.3.

Die Fransenfledermaus kommt als Waldfledermaus, insbesondere in Wäldern und Parks mit Gewässern und Feuchtgebieten, aber auch in Ortschaften vor. Die Sommerquartiere befinden sich sowohl in Baumhöhlen, Rindenspalten und Nistkästen im Wald als auch in Spalten an oder in Gebäuden. Die Wochenstubenkolonien bestehen meist aus mehreren Gruppen von 20-40 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. In Mitteleuropa werden dafür überwiegend Nistkästen genutzt. Ab Ende Mai/Anfang Juni bringen die standorttreuen Weibchen ihre Jungen zur Welt. Die Wochenstubenquartiere können ein bis zweimal in der Woche gewechselt werden, ab Mitte August werden sie aufgelöst. Schwarm-/Winterquartiere befinden sich in Stollen, Höhlen und Kellern. Bejagt werden Wiesen, feuchte Wälder, Parklandschaften, reich strukturiertes Offenland, aber auch Gewässer. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Die Tiere fliegen spät am Abend aus und verbringen außerhalb der Jungenaufzuchtzeit meist die ganze Nacht außerhalb des Quartiers. Zum Hauptnahrungsspektrum gehören nicht-flugfähige sowie tagaktive Insekten wie Webspinnen, Käfer, Schmetterlinge, Fliegen und Hundertfüßer, die z.B. aufgeschreckt und im Flug erbeutet werden. (BRAUN & DIETERLEN 2003, SCHOBER & GRIMMEBERGER 1998, LANUV NRW 2010) Die individuellen Aktionsräume sind 100-600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere liegen. Die Fransenfledermaus legt keine großen Distanzen, i. d. R. unter 60 km zwischen Sommer- und Winterquartier zurück. Bei der Wanderung zu/von den Massenquartieren orientiert sie sich an linearen Strukturen wie Alleen oder Knicks. (LANUV NRW 2010, BRAUN & DIETERLEN 2003, SCHOBER & GRIMMEBERGER 1998) Als Art, welche sich ihre Quartiere unter anderem in der Nähe des Menschen sucht, verträgt die Fransenfledermaus ein gewisses Maß an Lärm und Erschütterungen. (BRAUN & DIETERLEN 2003, LANUV NRW 2010)

Quellen: siehe Kapitel 10 „Literatur und Quellen".

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:
- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Bedeutung des Vorkommens: allenfalls lokal
Lage zum Vorhaben: im Geltungsbereich des Bebauungsplan
Art des Habitats: Nahrungshabitat
Quelle: BRÜNNER & RENNWALD (2009)

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,
- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Das Untersuchungsgebiet stellt für die Art nur ein gering genutztes Teilhabitat dar. Die lokale Population ist aufgrund der hohen Mobilität der Art und dem Fehlen von Wochenstuben nicht präzise abgrenzbar, sie umfasst das Vorkommen im Naturraum Kraichgau. Eine Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann auf Basis der derzeitigen Datenlage nicht erfolgen, ist jedoch aufgrund der nicht gegebenen Betroffenheit der Art durch das Vorhaben auch nicht relevant. Der Erhaltungszustand und der Entwicklungstrend (Zukunftsaussichten) für Baden-Württemberg werden von der LUBW (2013) als günstig eingestuft. Mit dem Bebauungsplan sind keine populationsrelevanten Auswirkungen verbunden und keine Verschlechterung des Erhaltungszustands.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[5].

entfällt

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Quartiere der Fransenfledermaus konnten nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen von Wochenstuben und Winterquartieren kann ausgeschlossen werden. Die Baumhöhlenkontrolle ergab keine Nachweise auf eine aktuelle bzw. regelmäßige Nutzung des Höhlenpotenzials durch Fledermäuse.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Für die Art ist das Untersuchungsgebiet kein essenzielles Nahrungs- oder Teilhabitat.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen

unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans. Die Eingriffsregelung wird abgearbeitet (s. Umweltbericht).

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Das Umfeld weist weite für die Art geeignete Habitatflächen mit einem entsprechenden Angebot quartiergeeigneter Strukturen auf, so dass davon ausgegangen werden kann, dass potenziell betroffenen Tieren eine ausreichende Anzahl an unbesetzten adäquaten Ausweichquartieren zur Verfügung steht. Somit bleibt die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:
- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

entfällt.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	☐ **ja**	☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Es ist nicht völlig auszuschließen, dass zeitweilig einzelne Fransenfledermäuse Baumquartiere (Tagesverstecke) beziehen und damit unabsichtlich im Rahmen der Gehölzrodungen getötet werden. Ein Vorhandensein von Wochenstuben oder Winterquartieren der Fransenfledermaus kann im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.
Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:
- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Neben der unter a.) beschriebenen, baubedingten Tötung gehen anlage- oder betriebsbedingt keine signifikanten erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiken einher.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bauzeitenbeschränkung für Rodungen auf Anfang November bis Ende Februar und Quartierkontrolle von Bäumen vor der Rodung.
Siehe Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 im Kapitel 5.1.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes liegt nicht vor.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)[6].

Siehe Höhlenbaumstandorte in Anlage 1 „Bestands- und Maßnahmenkarte"

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich. Weitere Punkte unter 5. entfallen somit.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

11.10.5 S4 Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

siehe Bebauungsplan

Für die saP relevante Planunterlagen:

Abfrage vorhandener Daten, vorhandene und eigene Erhebungen, Umweltbericht

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☒ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☒ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Siehe Gutachten HEINZ (2008), Kapitel 3.2 und Kapitel 6.2.1.4 der saP sowie Literatur- und Quellenverzeichnis (Kapitel 10).

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*
[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:
- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Bedeutung des Vorkommens: allenfalls lokal
Lage zum Vorhaben: im Geltungsbereich des Bebauungsplan
Art des Habitats: Nahrungshabitat
Quelle: Erhebungen HEINZ (2008)

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,
- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Das Untersuchungsgebiet stellt für die Art nur ein gering genutztes Teilhabitat dar. Die lokale Population ist aufgrund der hohen Mobilität der Art und dem Fehlen von Wochenstuben nicht präzise abgrenzbar, sie umfasst das Vorkommen im Naturraum Kraichgau. Eine Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann auf Basis der derzeitigen Datenlage nicht erfolgen, ist jedoch aufgrund der nicht gegebenen Betroffenheit der Art durch das Vorhaben auch nicht relevant. Der Erhaltungszustand für Baden-Württemberg wird von der LUBW (2013) als ungünstig-unzureichend eingestuft. Mit dem Bebauungsplan sind keine populationsrelevanten Auswirkungen verbunden und keine Verschlechterung des Erhaltungszustands.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[5].

entfällt

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Wochenstuben des Grauen Langohrs befinden sich ausschließlich in Gebäuden. Auf Grund der bei der Wahl des Quartierstandortes doch eher ausgeprägten Siedlungsbindung und der durchgeführten Höhlenbaumkontrolle ist die Nutzung von Baumhöhlen im Untersuchungsgebiet durch das Graue Langohr auszuschließen. Eine Wochenstubengesellschaft ist in den Baumhöhlen auszuschließen.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Für die Art ist das Untersuchungsgebiet kein essenzielles Nahrungs- oder Teilhabitat.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans. Die Eingriffsregelung wird abgearbeitet (s. Umweltbericht).

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:
- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

entfällt.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Der Bebauungsplan verursacht keine direkte Betroffenheit durch baubedingte Handlungen (Abbruch von Gebäuden mit Quartieren bzw. Quartierpotenzialen für das Graue Langohr).

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.
Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:
- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes liegt nicht vor.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)[6].

entfällt

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich. Weitere Punkte unter 5. entfallen somit.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

11.10.6 S5 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

siehe Bebauungsplan

Für die saP relevante Planunterlagen:

Abfrage vorhandener Daten, vorhandene und eigene Erhebungen, Umweltbericht

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Siehe Gutachten HEINZ (2008), Kapitel 3.2 und Kapitel 6.2.1.5 der saP sowie Literatur- und Quellenverzeichnis (Kapitel 10).

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*
[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:
- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Bedeutung des Vorkommens: allenfalls lokal
Lage zum Vorhaben: im Geltungsbereich des Bebauungsplan
Art des Habitats: Nahrungshabitat
Quelle: Erhebungen HEINZ (2008 und 2013)

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,
- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Das Untersuchungsgebiet stellt für die Art nur ein gering genutztes Teilhabitat dar. Die lokale Population ist aufgrund der hohen Mobilität der Art und dem Fehlen von Wochenstuben nicht präzise abgrenzbar, sie umfasst das Vorkommen im Naturraum Kraichgau. Eine Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann auf Basis der derzeitigen Datenlage nicht erfolgen, ist jedoch aufgrund der nicht gegebenen Betroffenheit der Art durch das Vorhaben auch nicht relevant. Der Erhaltungszustand wird von der LUBW (2013) als ungünstig-unzureichend eingestuft. Mit dem Bebauungsplan sind keine populationsrelevanten Auswirkungen verbunden und keine Verschlechterung des Erhaltungszustands.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[5].

entfällt

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Der Große Abendsegler nutzt i.d.R. Baumhöhlen als Quartiere. Innerhalb des Eingriffsbereichs können Tagesverstecke für einzelne Tiere oder kleinere Gruppen vorhanden sein, Wochenstuben sind nicht, Winterquartiere wahrscheinlich nicht betroffen. Die Baufeldberäumung stellt somit eine Zerstörung von möglichen Ruhestätten dar.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Für die Art ist das Untersuchungsgebiet kein essenzielles Nahrungs- oder Teilhabitat.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans. Die Eingriffsregelung wird abgearbeitet (s. Umweltbericht).

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Auf Grund der geringen Nachweisintensität des Großen Abendseglers im Plangebiet so-

wie der im näheren Umfeld weiterhin vorhandenen Habitatstrukturen ist davon auszugehen, dass auch bei Realisierung des Vorhabens ausreichend unbesetzte Ersatzquartiere vorhanden sind. Damit bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:
- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

entfällt.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Sofern es zu einer Entfernung von Bäumen während der Aktivitätszeit des Großen Abendseglers kommt, kann eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen in ihren Tagesverstecken nicht ausgeschlossen werden. Während der Winterruhe ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Herbstuntersuchungen (Fehlen von Balzterretorien und -quartieren) und der Höhlenbaumkontrolle (kaum geeignete ausreichend große und frostfreie Winterquartiere) ein Fledermausvorkommen nicht völlig auszuschließen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.
Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:
- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Neben der unter a.) beschriebenen, baubedingten Tötung gehen anlage- oder betriebsbedingt keine signifikanten erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiken einher.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bauzeitenbeschränkung für Rodungen auf Anfang November bis Ende Februar und Quartierkontrolle von Bäumen vor der Rodung.
Siehe Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 im Kapitel 5.1.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes liegt nicht vor.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)[6].

Siehe Höhlenbaumstandorte in Anlage 1 „Bestands- und Maßnahmenkarte"

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich. Weitere Punkte unter 5. entfallen somit.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

11.10.7 S6 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

siehe Bebauungsplan

Für die saP relevante Planunterlagen:

Abfrage vorhandener Daten, vorhandene und eigene Erhebungen, Umweltbericht

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☒ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Siehe Gutachten HEINZ (2008), Kapitel 3.2 und Kapitel 6.2.1.6 der saP sowie Literatur- und Quellenverzeichnis (Kapitel 10).

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:
- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Bedeutung des Vorkommens: lokal
Lage zum Vorhaben: im Geltungsbereich des Bebauungsplan
Art des Habitats: Nahrungshabitat, Durchflug
Quelle: Erhebungen HEINZ (2008 und 2011)

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,
- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die Wochenstube des Großen Mausohrs in der ev. Kirche (ca. 250 m nördlich des Plangebiets) ist als lokale Population zu betrachten. Der Bebauungsplan hat keine direkten Auswirkungen auf diese zentrale Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Eine Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann auf Basis der derzeitigen Datenlage nicht erfolgen, ist jedoch aufgrund der nicht gegebenen Betroffenheit der Art durch das Vorhaben auch nicht relevant. Der Erhaltungszustand und der Entwicklungstrend (Zukunftsaussichten) für Baden-Württemberg werden von der LUBW (2013) als günstig eingestuft. Mit dem Bebauungsplan sind keine populationsrelevanten Auswirkungen verbunden und keine Verschlechterung des Erhaltungszustands.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[5].

Siehe Anlage 1 „Bestands- und Maßnahmenkarte"

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Das Große Mausohr ist eine Gebäudefledermaus. Im Regelfall sind Wochenstubenkolonien auf Ortslagen beschränkt. Eine Wochenstube des Großen Mausohrs befindet sich in der ev. Kirche (ca. 250 m nördlich des Plangebiets). Der Bebauungsplan hat keine direkten Auswirkungen auf diese zentrale Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Für die Art ist das Untersuchungsgebiet kein essenzielles Nahrungs- oder Teilhabitat.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans. Die Eingriffsregelung wird abgearbeitet (s. Umweltbericht).

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:
- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

entfällt.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Der Bebauungsplan verursacht keine direkte Betroffenheit durch baubedingte Handlungen (Abbruch von Gebäuden mit Quartieren bzw. Quartierpotenzialen für das Große Mausohr). Ebenso sind die Großen Mausohren der Wochenstubenkolonie in der ev. Kirche nicht betroffen. Winterquartiere des Großen Mausohrs können im Eingriffsbereich auf Grund des Fehlens geeigneter Strukturen (Höhlen, Keller etc.) ausgeschlossen werden. Da insbesondere Männchen des Großen Mausohrs im Sommer auch vereinzelt Baumquartiere nutzen, kann generell nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Rodungen besetzte Quartiere betroffen sind und Tiere verletzt oder getötet werden.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.
Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:
- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Neben der unter a.) beschriebenen, baubedingten Tötung gehen anlage- oder betriebsbedingt keine signifikanten erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiken einher.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bauzeitenbeschränkung für Rodungen auf Anfang November bis Ende Februar und Quartierkontrolle von Bäumen vor der Rodung.
Siehe Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 im Kapitel 5.1.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes liegt nicht vor.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen).

Siehe Höhlenbaumstandorte in Anlage 1 „Bestands- und Maßnahmenkarte"

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich. Weitere Punkte unter 5. entfallen somit.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

11.10.8 S7 Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

siehe Bebauungsplan

Für die saP relevante Planunterlagen:

Abfrage vorhandener Daten, vorhandene und eigene Erhebungen, Umweltbericht.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☒ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Siehe Gutachten HEINZ (2008), Kapitel 3.2 und Kapitel 6.2.1.7 der saP sowie Literatur- und Quellenverzeichnis (Kapitel 10).

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:
- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Bedeutung des Vorkommens: allenfalls lokal
Lage zum Vorhaben: im Geltungsbereich des Bebauungsplan
Art des Habitats: Nahrungshabitat
Quelle: Erhebungen HEINZ (2008, 2011 und 2013)

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,
- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Das Untersuchungsgebiet stellt für die Art nur ein gering genutztes Teilhabitat dar. Im weiteren Umkreis (vermutlich im östlich gelegenen Wald) gibt es vermutlich eine Kolonie des Kleinen Abendseglers. Die lokale Population ist aufgrund der hohen Mobilität der Art und dem Fehlen von Wochenstuben nicht präzise abgrenzbar, sie umfasst das Vorkommen im Naturraum Kraichgau. Eine Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann auf Basis der derzeitigen Datenlage nicht erfolgen, ist jedoch aufgrund der nicht gegebenen Betroffenheit der Art durch das Vorhaben auch nicht relevant. Der Erhaltungszustand wird von der LUBW (2013) als ungünstig-unzureichend eingestuft. Mit dem Bebauungsplan sind keine populationsrelevanten Auswirkungen verbunden und keine Verschlechterung des Erhaltungszustands.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[5].

Siehe Anlage 1 „Bestands- und Maßnahmenkarte"

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus und gehört zu den ziehenden Arten. Innerhalb des Eingriffsbereichs sind keine Wochenstuben und wahrscheinlich keine Winterquartiere betroffen. Die Baumhöhlenkontrolle ergab keine Hinweise auf genutzte Tagesquartiere. Nicht vollständig auszuschließen ist, dass im Zuge der Baufeldberäumung einzelne Ruhestätten zerstört werden.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Für die Art ist das Untersuchungsgebiet kein essenzielles Nahrungs- oder Teilhabitat.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans. Die Eingriffsregelung wird abgearbeitet (s. Umweltbericht).

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Es ist anzunehmen, dass das Umfeld weitere für die Art geeignete Habitatflächen mit einem entsprechenden Angebot quartiergeeigneter Strukturen aufweist, so dass davon ausgegangen werden kann, dass potenziell betroffenen Tieren eine ausreichende Anzahl an unbesetzten adäquaten Ausweichquartieren zur Verfügung steht. Somit bleibt die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:
- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

entfällt.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Sofern es zu einer Entfernung von Bäumen während der Aktivitätszeit des Kleinen Abendseglers kommt, kann eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen in ihren Tagesverstecken nicht ausgeschlossen werden. Während der Winterruhe ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Herbstuntersuchungen (Fehlen von Balzterretorien und -quartieren) und der Höhlenbaumkontrolle (kaum geeignete ausreichend große und frostfreie Winterquartiere) ein Fledermausvorkommen nicht völlig auszuschließen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.
Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:
- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*

– *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*
Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Neben der unter a.) beschriebenen, baubedingten Tötung gehen anlage- oder betriebsbedingt keine signifikanten erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiken einher.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bauzeitenbeschränkung für Rodungen auf Anfang November bis Ende Februar und Quartierkontrolle von Bäumen vor der Rodung.
Siehe Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 im Kapitel 5.1.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes liegt nicht vor.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)[6].

Siehe Höhlenbaumstandorte in Anlage 1 „Bestands- und Maßnahmenkarte"

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich. Weitere Punkte unter 5. entfallen somit.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

11.10.9 S8 Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

siehe Bebauungsplan

Für die saP relevante Planunterlagen:

Abfrage vorhandener Daten, vorhandene und eigene Erhebungen, Umweltbericht.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Siehe Gutachten HEINZ (2008), Kapitel 3.2 und Kapitel 6.2.1.8 der saP sowie Literatur- und Quellenverzeichnis (Kapitel 10).

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:
- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Bedeutung des Vorkommens: allenfalls lokal
Lage zum Vorhaben: im Geltungsbereich des Bebauungsplan
Art des Habitats: Nahrungshabitat
Quelle: Erhebungen HEINZ (2008 und 2011)

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,
- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Das Untersuchungsgebiet stellt für die Art nur ein gering genutztes Teilhabitat dar. Die lokale Population ist aufgrund der hohen Mobilität der Art und dem Fehlen von Wochenstuben nicht präzise abgrenzbar, sie umfasst das Vorkommen im Naturraum Kraichgau. Eine Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann auf Basis der derzeitigen Datenlage nicht erfolgen, ist jedoch aufgrund der nicht gegebenen Betroffenheit der Art durch das Vorhaben auch nicht relevant Der Erhaltungszustand und der Entwicklungstrend (Zukunftsaussichten) für Baden-Württemberg werden von der LUBW (2013) als günstig eingestuft. Mit dem Bebauungsplan sind keine populationsrelevanten Auswirkungen verbunden und keine Verschlechterung des Erhaltungszustands.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[5].

Siehe Anlage 1 „Bestands- und Maßnahmenkarte"

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Kleine Bartfledermaus ist als typische Gebäudebewohnerin anzusprechen. Eine Fortpflanzungsstätte der Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann ausgeschlossen werden.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Für die Art ist das Untersuchungsgebiet kein essenzielles Nahrungs- oder Teilhabitat.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans. Die Eingriffsregelung wird abgearbeitet (s. Umweltbericht).

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:
- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

entfällt.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Der Bebauungsplan verursacht keine direkte Betroffenheit durch baubedingte Handlungen (Abbruch von Gebäuden mit Quartieren bzw. Quartierpotenzialen für das Kleine Bartfledermaus).

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.
Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:
- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes liegt nicht vor.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)[6].

entfällt

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich. Weitere Punkte unter 5. entfallen somit.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

11.10.10 S9 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

siehe Bebauungsplan

Für die saP relevante Planunterlagen:

Abfrage vorhandener Daten, vorhandene und eigene Erhebungen, Umweltbericht.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Rauhautfeldermaus	*Pipistrellus nathusii*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Siehe Gutachten HEINZ (2008), Kapitel 3.2 und Kapitel 6.2.1.9 der saP sowie Literatur- und Quellenverzeichnis (Kapitel 10).

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*
[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:
- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Bedeutung des Vorkommens: allenfalls lokal (einmalige Jagdbeobachtung)
Lage zum Vorhaben: im Geltungsbereich des Bebauungsplan
Art des Habitats: Nahrungshabitat
Quelle: Erhebungen HEINZ (2008)

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,
- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Das Untersuchungsgebiet stellt für die Art nur ein gering genutztes Teilhabitat dar. Die lokale Population ist aufgrund der hohen Mobilität der Art und dem Fehlen von Wochenstuben nicht präzise abgrenzbar, sie umfasst das Vorkommen im Naturraum Kraichgau. Eine Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann auf Basis der derzeitigen Datenlage nicht erfolgen, ist jedoch aufgrund der nicht gegebenen Betroffenheit der Art durch das Vorhaben auch nicht relevant. Der Erhaltungszustand und der Entwicklungstrend (Zukunftsaussichten) für Baden-Württemberg werden von der LUBW (2013) als günstig eingestuft. Mit dem Bebauungsplan sind keine populationsrelevanten Auswirkungen verbunden und keine Verschlechterung des Erhaltungszustands.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[5].

entfällt

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Rauhautfledermaus zählt zu den wandernden Fledermausarten, die am Oberrhein überwintern bzw. diese Region in den Herbst und Frühjahrsmonaten auf ihrer Wanderung in die noch weiter südwestlich gelegenen Winterquartiere durchwandern. Die Rauhautfledermaus wurde nur einmal jagend verhört. Mit Ausnahme von Tagesquartieren einzelner Tiere, welche i.d.R. einem häufigen Wechsel unterzogen werden, sind keine Quartiere der Rauhautfledermaus im Bereich des Plangebietes zu erwarten.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Für die Art ist das Untersuchungsgebiet kein essenzielles Nahrungs- oder Teilhabitat.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans. Die Eingriffsregelung wird abgearbeitet (s. Umweltbericht).

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Die Rauhautfledermaus wurde nur einmal jagend verhört. Da davon ausgegangen werden kann, dass die betroffenen Tiere in der näheren Umgebung adäquate Ersatzruhestätten finden können ist nicht mit einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Ruhestätten zu rechnen.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:
- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:_____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

entfällt.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	☐ **ja**	☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Wochenstuben der Art sind für den Bereich Baden-Württemberg nicht bekannt. Sofern es zu einer Entfernung von Bäumen während der Aktivitätszeit der Rauhautfledermaus kommt, kann eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen in ihren Tagesverstecken nicht ausgeschlossen werden. Während der Winterruhe ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Herbstuntersuchungen (Fehlen von Balzterretorien und -quartieren) und der Höhlenbaumkontrolle (kaum geeignete ausreichend große und frostfreie Winterquartiere) ein Fledermausvorkommen nicht völlig auszuschließen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.
Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:
- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*

– *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*
Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Neben der unter a.) beschriebenen, baubedingten Tötung gehen anlage- oder betriebsbedingt keine signifikanten erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiken einher.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bauzeitenbeschränkung für Rodungen auf Anfang November bis Ende Februar und Quartierkontrolle von Bäumen vor der Rodung.
Siehe Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 im Kapitel 5.1.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes liegt nicht vor.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)[6].

Siehe Höhlenbaumstandorte in Anlage 1 „Bestands- und Maßnahmenkarte"

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich. Weitere Punkte unter 5. entfallen somit.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

11.10.11 S10 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

siehe Bebauungsplan

Für die saP relevante Planunterlagen:

Abfrage vorhandener Daten, vorhandene und eigene Erhebungen, Umweltbericht.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Siehe Gutachten HEINZ (2008), Kapitel 3.2 und Kapitel 6.2.1.10 der saP sowie Literatur- und Quellenverzeichnis (Kapitel 10).

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*
[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:
- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Bedeutung des Vorkommens: lokal
Lage zum Vorhaben: im Geltungsbereich des Bebauungsplan
Art des Habitats: Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat
Quelle: Erhebungen HEINZ (2008, 2011 und 2013)

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,
- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Das Wochenstubenquartier der Zwergfledermaus im Plangebiet am Eisbergweg ist als lokale Population zu betrachten. Der Bebauungsplan hat keine direkten Auswirkungen auf diese zentrale Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Laut MKULNV (2013) treten Quartierwechsel zwischen benachbarten Quartieren (Quartierverbund / Quartiersystem) häufig auf. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Plangebiet um ein essenzielles Jagdgebiet für die Wochenstubenkolonie handelt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird auf Basis der derzeitigen Datenlage als günstig eingestuft. Der Erhaltungszustand und der Entwicklungstrend (Zukunftsaussichten) für Baden-Württemberg werden von der LUBW (2013) als günstig eingestuft

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[5].

Siehe Anlage 1 „Bestands- und Maßnahmenkarte"

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Zwergfledermaus ist eine typische „Hausfledermaus", die bevorzugt in oder an Gebäuden Sommerquartiere bezieht. Eine Wochenstube befindet sich am Eisbergweg. Der Bebauungsplan hat keine direkten Auswirkungen auf diese zentrale Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Plangebiet um ein essenzielles Jagdhabitat für die Wochenstubenkolonie handelt. Die Überbauung dieses bedeutenden Jagdgebietes kann zu einer Verschlechterung und ggf. zum Verlust der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen. Daher müssen erreichbare neue Nahrungsflächen geschaffen bzw. aufgewertet werden.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Mit Ausnahme des direkten Eingriffsbereichs (Ziffer a)) sind durch das Vorhaben keine Störungen zu erwarten, die die Funktion möglicher Fortpflanzungs-und Ruhestätten gefährden.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans. Die

Eingriffsregelung wird abgearbeitet (s. Umweltbericht).

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Erreichbare Ausweich-Nahrungshabitate sind evtl. nicht ausreichend vorhanden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ohne die Realisierung von geeigneten Maßnahmen (Anlage von Ersatznahrungshabitaten) nicht mehr erfüllt werden kann.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:
- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Siehe Kapitel 5.2.1.1 „Fledermaus-Ersatznahrungshabitate".

Durch das geplante Maßnahmenkonzept (Maßnahme C 1) werden durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Ersatznahrungsflächen im räumlich- sowie funktionalen Zusammenhang zu der betroffenen Wochenstube der Zwergfledermaus geschaffen. Auf diese Weise kann die ökologische Funktion der von Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft gewährleistet werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Funktionserhalt wird durch das Maßnahmenkonzept gewährleistet.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Der Bebauungsplan verursacht keine direkte Betroffenheit durch baubedingte Handlungen (Abbruch von Gebäuden mit Quartieren bzw. Quartierpotenzialen für die Zwergfledermaus). Da die Art im Sommer auch Baumquartiere nutzen kann (Männchen-, Paarungs-, Zwischenquartiere), kann generell nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Rodungen besetzte Quartiere betroffen sind und Tiere verletzt oder getötet werden.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.
Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:
- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Neben der unter a.) beschriebenen, baubedingten Tötung gehen anlage- oder betriebsbedingt keine signifikanten erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiken einher.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bauzeitenbeschränkung für Rodungen auf Anfang November bis Ende Februar
Siehe Vermeidungsmaßnahme V1 im Kapitel 5.1.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu prognostizieren. Da sich die Zwergfledermaus als Siedlungsart relativ unempfindlich gegenüber anthropogenen oder verkehrsbedingten Störungen zeigt, ist eine Vergrämung unwahrscheinlich. Das Plangebiet und die Wochenstube am Eisbergweg unterliegen schon zum jetzigen Zeitpunkt einem gewissen Störungspotenzial. Beeinträchtigungen durch Bauarbeiten im Zuge der Errichtung neuer Gebäude sind auszuschließen, da die angrenzenden Grundstücke bereits bebaut sind. Im Hinblick auf die Vorbelastung, die flexible Jagdweise und da keine direkte Betroffenheit von Quartieren zu erwarten ist, sind Meidereaktionen bzw. Stressfolgen (reduzierter Fortpflanzungserfolg) mit populationsrelevanten Auswirkungen ausgeschlossen. Somit ist keine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu prognostizieren. Vorsorglich sind lärmintensive Erschließungsarbeiten im Straßenraum Eisbergweg 5 in der Zeit von der letzten Aprilwoche bis Ende Juli auszuschließen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Einschränkung der Erschließungsarbeiten im Bereich Eisbergweg.
Siehe Vermeidungsmaßnahme V3 im Kapitel 5.1.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)[6].

Siehe Anlage 1 „Bestands- und Maßnahmenkarte"

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich. Weitere Punkte unter 5. entfallen somit.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

11.10.12 R1 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

siehe Bebauungsplan

Für die saP relevante Planunterlagen:

Abfrage vorhandener Daten, vorhandene und eigene Erhebungen, Umweltbericht.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Siehe Kapitel 3.4.1 und Kapitel 6.2.3.1.

Quellen: siehe Kapitel 10 „Literatur und Quellen".

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:
- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Bedeutung des Vorkommens: lokal
Lage zum Vorhaben: im Geltungsbereich des Bebauungsplan
Art des Habitats: Fortpflanzungshabitat
Quelle: Anwohnerhinweise aus den Jahren 2008 und 2009, WOLSBECK 2010, RENNWALD 2009. Eigene Erhebungen im Jahr 2013 erbrachten trotz 16 Begehungen keine Nachweise.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,
- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Im vorliegenden Fall werden die v.a. auf den südlich bis westlich exponierten Hänge zwischen den Siedlungsbereichen von Weingarten im Norden und dem Wald im südlichen Mauertal verbreiteten Tiere als lokale Population betrachtet. Beim Bestand im Plangebiet handelt es sich um eine kleine Teilpopulation. Bei Beibehaltung der aktuellen Nutzung, ist davon auszugehen, dass auch die letzten Zauneidechsenexemplare aus dem Plangebiet verschwinden, da kaum noch eine erfolgreiche Fortpflanzung möglich ist. Allerdings können immer wieder agile Jungtiere aus den Beständen südöstlich der Eingriffsfläche einwandern. Der Erhaltungszustand der lokalen Teilpopulation ist auf Basis der derzeitigen Datenlage als ungünstig einzustufen. Der Erhaltungszustand für Baden-Württemberg wird von der LUBW (2013) als ungünstig-unzureichend eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[5].

Siehe Anlage 1 „Bestands- und Maßnahmenkarte"

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baufeldfreimachung ist nicht auszuschließen.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Weitere Teillebensräume werden nicht derart beeinträchtigt, dass die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht mehr gewährleistet ist. Im Einzelfall können durch die Baufeldbereinigung aber auch Nahrungshabitatflächen der Zauneidechsen entfallen.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Mit Ausnahme des direkten Eingriffsbereichs (Ziffer a)) sind durch das Vorhaben keine Störungen zu erwarten, die die Funktion möglicher Fortpflanzungs-und Ruhestätten gefährden.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans. Die Eingriffsregelung wird abgearbeitet (s. Umweltbericht).

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Eigenständig besiedelbare Ausweichhabitate sind evtl. nicht ausreichend vorhanden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ohne die Realisierung von geeigneten Maßnahmen (Anlage von Ersatzhabitaten) nicht mehr erfüllt werden kann.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:
- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Siehe Kapitel 5.2.1.2 „Reptilien-Ersatzhabitate".

Durch das geplante Maßnahmenkonzept (Maßnahme C 2) werden durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Ersatzhabitate im räumlich- sowie funktionalen Zusammenhang zu den betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse geschaffen. Auf diese Weise kann die ökologische Funktion der von Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft gewährleistet werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Funktionserhalt wird durch das Maßnahmenkonzept gewährleistet.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Insbesondere bei Erdarbeiten während der Winterruhe oder während der Eizeit kann es zur Tötung von Einzelexemplaren/Gelegen kommen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.
Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:
- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Neben der unter a.) beschriebenen, baubedingten Tötung gehen anlage- oder betriebsbedingt keine signifikanten erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiken einher.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Siehe Vermeidungsmaßnahmen V5, V6, V7, V8 im Kapitel 5.1.

Durch das aufgestellte Maßnahmenkonzept, das die Anlage von Ersatzhabitaten in angrenzenden geeigneten Ausweichflächen, eine Bauzeitenbeschränkung, ggf. eine Vergrämung sowie das Aufstellen eines Reptiliensperrzaunes und eine ökologische Baubegleitung beinhaltet, kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann. Hierdurch wird gewährleistet, dass die jeweiligen Baufelder mit Baubeginn eidechsenfrei sind und durch die einzelnen Bauvorhaben keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos stattfindet. Ebenso ist keine deutliche Steigerung des betriebsbedingten Tötungsrisikos (Straßenverkehr) gegeben.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Vor dem Hintergrund der möglichen Habitatbeseitigung (4.1) ist die Störung der Habitate nicht relevant. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes liegt nicht vor.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)[6].

Siehe Anlage 1 „Bestands- und Maßnahmenkarte"

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich. Weitere Punkte unter 5. entfallen somit.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ **nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**

☐ **erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.**

11.10.13 R2 Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

siehe Bebauungsplan

Für die saP relevante Planunterlagen:

Abfrage vorhandener Daten, vorhandene und eigene Erhebungen, Umweltbericht.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Schlingnatter	*Coronella austriaca*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Siehe Kapitel 3.4.13.4.2 und Kapitel 6.2.3.26.2.3.1.

Quellen: siehe Kapitel 10 „Literatur und Quellen".

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*
[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:
- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Bedeutung des Vorkommens: lokaler Reliktbestand
Lage zum Vorhaben: im Geltungsbereich des Bebauungsplan
Art des Habitats: Jagd- und Überwinterungshabitat, evtl. Fortpflanzungshabitat.
Quelle: Eigene Erhebungen im Jahr 2013

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,
- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die Schlingnatter hat sich aufgrund der schlechten Habitatqualität mittlerweile fast vollständig aus dem Plangebiet zurückgezogen und konnte nur noch am Südende des Plangebietes mit wenigen Tieren nachgewiesen werden. Es handelt sich um eine kleine Teilpopulation der ebenfalls individuenschwachen lokalen Population südöstlich des Plangebietes (Petersberg, Mauertal). Der Erhaltungszustand der lokalen Teilpopulation ist auf Basis der derzeitigen Datenlage als ungünstig einzustufen. Der Erhaltungszustand und der Entwicklungstrend (Zukunftsaussichten) für Baden-Württemberg werden von der LUBW (2013) als günstig eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[5].

Siehe Anlage 1 „Bestands- und Maßnahmenkarte"

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baufeldfreimachung ist nicht auszuschließen.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Weitere Teillebensräume werden nicht derart beeinträchtigt, dass die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht mehr gewährleistet ist. Im Einzelfall können durch die Baufeldbereinigung aber auch Nahrungshabitatflächen der Schlingnatter entfallen.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Mit Ausnahme des direkten Eingriffsbereichs (Ziffer a)) sind durch das Vorhaben keine Störungen zu erwarten, die die Funktion möglicher Fortpflanzungs-und Ruhestätten gefährden.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans. Die Eingriffsregelung wird abgearbeitet (s. Umweltbericht).

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Eigenständig besiedelbare Ausweichhabitate sind evtl. nicht ausreichend vorhanden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ohne die Realisierung von geeigneten Maßnahmen (Anlage von Ersatzhabitaten) nicht mehr erfüllt werden kann.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:
- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Siehe Kapitel 5.2.1.2 „Reptilien-Ersatzhabitate".

Durch das geplante Maßnahmenkonzept (Maßnahme C 2) werden durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) Ersatzhabitate im räumlich- sowie funktionalen Zusammenhang zu den betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Schlingnatter geschaffen. Auf diese Weise kann die ökologische Funktion der von Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft gewährleistet werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Funktionserhalt wird durch das Maßnahmenkonzept gewährleistet.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Insbesondere bei Erdarbeiten während der Winterruhe kann es zur Tötung von Einzelexemplaren kommen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.
Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:
- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Neben der unter a.) beschriebenen, baubedingten Tötung gehen anlage- oder betriebsbedingt keine signifikanten erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiken einher.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Siehe Vermeidungsmaßnahmen V5, V6, V7, V8 im Kapitel 5.1.

Durch das aufgestellte Maßnahmenkonzept, das die Anlage von Ersatzhabitaten in angrenzenden geeigneten Ausweichflächen, eine Bauzeitenbeschränkung, ggf. eine Vergrämung sowie das Aufstellen eines Reptiliensperrzaunes und eine ökologische Baubegleitung beinhaltet, kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann. Hierdurch wird gewährleistet, dass die jeweiligen Baufelder mit Baubeginn schlangenfrei sind und durch die einzelnen Bauvorhaben keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos stattfindet. Ebenso ist keine deutliche Steigerung des betriebsbedingten Tötungsrisikos (Straßenverkehr) gegeben.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Vor dem Hintergrund der möglichen Habitatbeseitigung (4.1) ist die Störung der Habitate nicht relevant. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes liegt nicht vor.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)[6].

Siehe Anlage 1 „Bestands- und Maßnahmenkarte"

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich. Weitere Punkte unter 5. entfallen somit.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

11.10.14 A1 Springfrosch (*Rana dalmatina*)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

siehe Bebauungsplan

Für die saP relevante Planunterlagen:

Abfrage vorhandener Daten, vorhandene und eigene Erhebungen, Umweltbericht.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art[1]

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart[2]

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Springfrosch	*Rana dalmatina*	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

[1] *Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.*

[2] *Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.*

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart[3]

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben[4].

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Siehe Kapitel 3.5.1 und Kapitel 6.2.4.

Quellen: siehe Kapitel 10 „Literatur und Quellen".

[3] *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*
[4] *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:
- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Bedeutung des Vorkommens: lokal
Lage zum Vorhaben: im Geltungsbereich des Bebauungsplan
Art des Habitats: Landlebensraum, Wanderung
Quelle: Zwei Einzeltiernachweise durch WOLSBECK in 2006 und 20109. Eigene Erhebungen im Jahr 2013 erbrachten keine Nachweise.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,
- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population umfasst das Vorkommen im Naturraum (Rheinebene, Weingartener Moor). Eine Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann auf Basis der derzeitigen Datenlage nicht erfolgen, ist jedoch aufgrund der nicht gegebenen Betroffenheit der Art durch das Vorhaben auch nicht relevant. Der Erhaltungszustand des Springfrosches und der Entwicklungstrend (Zukunftsaussichten) für Baden-Württemberg werden von der LUBW (2013) als günstig eingestuft. Mit dem Bebauungsplan sind keine populationsrelevanten Auswirkungen verbunden und keine Verschlechterung des Erhaltungszustands.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate[5].

entfällt

[5] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten (Laichgewässer inklusive der direkten Uferzone) sind nicht betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von winterlichen Ruhestätten durch Baumaßnahmen ist nicht vollständig auszuschließen.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Für die Art ist das Untersuchungsgebiet kein essenzielles Nahrungs- oder Teilhabitat.

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Mit Ausnahme direkter Eingriffe (Ziffer a)) sind durch das Vorhaben keine Störungen zu erwarten, die die Funktion möglicher Ruhestätten gefährden.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans. Die Eingriffsregelung wird abgearbeitet (s. Umweltbericht).

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig

besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Die aktuelle ökologische Funktion des Eingriffsbereichs ist in ganz geringem Umfang als winterliche Ruhestätte gegeben. Der Eingriffsbereich ansich ist in Verbindung mit der Umgebung weiterhin für die Art nutzbar. Eigenständig besiedelbare Ausweichhabitate sind ausreichend vorhanden. Die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:
- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

entfällt.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	☐ **ja**	☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei Erdarbeiten während der Winterruhe kann es zur Tötung von Einzelexemplaren kommen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.
Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:
- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Neben der unter a.) beschriebenen, baubedingten Tötung gehen anlage- oder betriebsbedingt keine signifikanten erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiken einher.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes liegt nicht vor.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)[6].

entfällt

[6] *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich. Weitere Punkte unter 5. entfallen somit.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

Ergänzungsverfahren zur 4. Änderung
Bebauungsplan „Kirchberg-Mittelweg"
in Weingarten/Baden

---

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Kirchberg-Mittelweg" in der Gemeinde Weingarten wurde bei den Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Holzkäfer, Haselmaus, Amphibien, Schmetterlinge, Libellen und der Wildkatze überprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind.

Darüber hinaus wurde für nur national geschützte Fang- und Heuschrecken, Wildbienen und Wespen, Ameisen, Schnecken, Spinnen und Kleinsäuger geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die im Rahmen der Eingriffsregelung (Umweltbericht) zu kompensieren sind.

Im Rahmen der Umweltschadensprüfung wurden zudem der Hirschkäfer und die Spanische Fahne überprüft.

Grundlage hierfür waren Erhebungen im Jahr 2013 sowie vorhandene Daten aus dem Zeitraum 2003 bis 2011, für die eine Plausibilitätskontrolle erfolgte.

Mit den Kritikpunkten und Hinweisen der für die Interessengemeinschaft Kirchberg-Mittelweg erstellten Überprüfungsgutachten von BRÜNNER & RENNWALD wurde sich offen und intensiv auseinandergesetzt.

Die Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergab, dass die Realisierung des Bebauungsplans mit Auswirkungen für Vögel, Fledermäuse und Reptilien verbunden ist. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG müssen aus diesem Grund Maßnahmen realisiert werden.

Die Maßnahmen zur Konfliktvermeidung umfassen eine Bauzeitenbeschränkung für die Vegetationsentfernung sowie verschiedene Schutzmaßnahmen für Fledermäuse und Reptilien.

Als Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind die Anlage von Fledermaus-Ersatznahrungshabitaten für die Zwerg- und Breitflügelfledermaus sowie die Anlage von Reptilien-Ersatzhabitaten für die Zauneidechse und die Schlingnatter erforderlich. Das bisherige CEF-Maßnahmenkonzept oberhalb des Kirchbergs wurde überprüft, ggf. modifiziert und um eine Maßnahmenfläche für Reptilien ergänzt.

Die CEF-Maßnahmen sind im Rahmen eines Monitorings und einer ökologischen Baubegleitung fachlich zu begleiten.

Beeinträchtigungen für nur national besonders geschützte Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung (Umweltbericht) kompensiert. Die Maßnahmen umfassen eine Totholzverbringung und -lagerung (beim Hirschkäfer zur Vermeidung eines Umweltschadens), das An-

bringen von Nistkästen für Fledermäuse und Vögel, die Anlage von Rohbodenflächen für Wildbienen, die Freilegung des planinternen Steinbruchs und die Ersatzaufforstung am NSG Weingartener Moor.

Werden die gutachterlichen Maßnahmen berücksichtigt, wirken sich verbleibende Beeinträchtigungen bei den europarechtlich geschützten Arten der untersuchten Tiergruppen nicht negativ auf den Erhaltungszustand ihrer Lokalpopulationen aus. Funktionsmindernde Projektwirkungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden durch funktionsverbessernde Wirkungen im Umfeld kompensiert. Die ökologische Funktion der vorhandenen Habitate bleibt für die Lokalpopulationen der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang somit weiterhin erfüllt. Verbote nach § 44 Abs. 1 Satz 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG (Schädigungs- und Störungsverbot) werden nach bisheriger Kenntnis nicht verletzt.

Die Umsetzung der mit dem Bebauungsplan „Kirchberg-Mittelweg" vorbereiteten zulässigen Nutzungen steht im Einklang mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG.

Umweltschäden im Sinne von § 19 BNatSchG bzw. § 90 Wasserhaushaltsgesetz können ausgeschlossen werden. Aufgrund der durchgeführten Umweltprüfung besteht eine Haftungsfreistellung nach § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG.

Die weiteren Gutachten (auch aus den Vorjahren) können im Rahmen der Offenlage im Rathaus Weingarten eingesehen werden.

Gemeinde Weingarten, Ergänzendes Verfahren Bebauungsplan „Kirchberg-Mittelweg“

Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und der Behörden nach § 4 Abs. 2 (BauGB) eingegangen sind 30.03.2015

Allgemeiner Hinweis zum Thema Artenschutz

Im Laufe des Bebauungsplanverfahrens sind seit den ersten avifaunistischen Erhebungen im Jahre 2003 hinsichtlich des Artenschutzes mehrfach grundlegende Änderungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung eingetreten sowie neue fachliche Standards, Methoden und Prüfungsmaßstäbe etabliert. Dieser Entwicklung wurde bisher durch verschiedene Untersuchungen und Ergänzungen zum Artenschutz Rechnung betragen - zuletzt im Ergänzungsverfahren vom 30.05.2012 -, ohne jedoch eine gesamthafte und eigenständige Artenschutzprüfung durchzuführen.

Die im November 2009 eingereichte Normenkontrollklage vor dem VGH Mannheim und die durch die Interessengemeinschaft Kirchberg-Mittelweg beauftragten Überprüfungsgutachten von BRÜNNER & RENNWALD kritisieren die bisherigen Unterlagen zum Artenschutz als fehlerhaft und unzureichend.

Auch aufgrund des seit den Erhebungen für den Satzungsbeschluss im Juli 2008 eingetretenen Zeitablaufs, hat sich die Gemeinde Weingarten daher entschlossen, die bisherigen Unterlagen zum Artenschutz zu überprüfen und nachzuarbeiten sowie eine Aktualisierung und Ergänzung der faunistischen Daten durchzuführen. Der Artenschutz ist somit durch die inzwischen vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) auf der Grundlage neuer Daten gemäß der aktuellen Rechtslage und Rechtsprechung abgearbeitet. Faktisch kommt dies einer Neubearbeitung des Artenschutzes gleich.

Im Rahmen der saP wurden verschiedene Erhebungen und Bewertungen (erneut) durchgeführt und Daten plausibilisiert. Mit den Kritikpunkten und Hinweisen der für die Interessengemeinschaft Kirchberg-Mittelweg erstellten Überprüfungsgutachten von BRÜNNER & RENNWALD wurde sich offen und intensiv auseinandergesetzt. Die saP wurde der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Karlsruhe am 10.03.14 zur Prüfung vorgelegt. Die inzwischen vorliegende schriftliche Stellungnahme (e-mail) der Naturschutzbehörde vom 23.04.14 lautet: *„die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom Januar 2014 (Büro Zieger-Machauer) zum o.g. Baugebiet wurde von unserem Kreisökologen intensiv geprüft. Die von Brünner/Rennwald dargelegten Kritikpunkte wurden aufgegriffen und entkräftet. Die saP des Büro Zieger-Machauer ist umfassend und nachvollziehbar."*

	Stellungnahme vom	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung	Beschlussvorschlag
01	Regionalverband Mittlerer Oberrhein **Schreiben vom 23.07.2012**	Der Regionalverband hat von der Änderung der 4. Änderung des Bebauungsplans Kenntnis genommen. Regionalplanerische Belange sind hiervon nicht betroffen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
02	NVK Karlsruhe **Schreiben vom 30.08.2012**	Wie bereits bei der Behördenbeteiligung im August 2006 ausgeführt, hat die Planungsstelle des NVK keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplans „Kirchberg-Mittelweg", da das Plangebiet im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche (Bestand) dargestellt ist. Die geringfügige Nutzungsänderung am südlichen Ortseingang östlich der B3 von Wohnbaufläche in gemischte Baufläche ist als aus dem FNP entwickelt anzusehen. Zu den Festsetzungen der Ausgleichsmaßnahmen und dem Artenschutz können wir keine Anregungen geben.	Kenntnisnahme. Die Ausführungen beziehen sich auf den bisherigen Bebauungsplan und betreffen nicht die hinzugefügten Teile des ergänzenden Verfahrens. Kenntnisnahme	Kenntnisnahme -

	Stellungnahme vom	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung	Beschlussvorschlag
03	LRA Karlsruhe Baurechtsamt **Schreiben vom 10.09.2012**			
03 a	Landwirtschaftsamt	Das ergänzende Verfahren zum B-Plan „Kirchberg-Mittelweg 4. Änderung" ist lt. vorliegenden Unterlagen als „Nachtrag mit planungsrechtlicher Sicherung zu den zum großen Teil durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen. Wir gehen daher davon aus, dass sich eine Stellungnahme unsererseits erübrigt, da die Fakten bereits geschaffen sind.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
		Eine Beurteilung der durchgeführten (?) bzw. geplanten Maßnahmen aus agrarstruktureller Sicht ist anhand der Planunterlagen nicht möglich. Die einzelnen Maßnahmen (z.B. Anlage von Hecken, Totholzhaufen, Trockenmauern) sind nicht kartiert. In einem groben Übersichtsplan sind die betroffenen Flurstücke umrandet. Es ist jedoch anhand der Maßnahmenbeschreibung nicht ersichtlich, wo bzw. in welcher Richtung die einzelnen Anlagen/Anpflanzungen vorgesehen sind und ob jeweils das ganze Flurstück in Anspruch genommen wird oder nur ein Teil.	Die betroffenen Grundstücke und Flächen sind parzellenscharf in der Bestands- und Maßnahmenkarte (Anlage 1) der saP dargestellt. Eine Maßnahmenbeschreibung findet sich im Kap. 5 der saP.	Kenntnisnahme
03 b	Forstamt	Bei diesem ergänzenden Verfahren geht es ausschließlich um naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen, forstliche Belange sind nicht berührt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
03 c	Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, Sachgebiete Altlasten/Bodenschutz – Gewässer - Abwasser	<u>Altlasten</u> Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich nachfolgende Altlasten bzw. altlastenverdächtige Flächen im Planungsgebiet: AA Steinbruch am Mittelweg, Flst.-NR. 6541 und 6541/1, Objektnummer 2896-000, B-Entsorgungsrelevanz AA Steinbruch am Eisbergweg, Flst.-Nr. 17675-17677 und 17686, 17686/1, 17686/2, Objekt-Nr. 2897-000, B-Entsorgungsrelevanz	Die genannten Altlasten bzw. altlastenverdächtige Flächen im Planungsgebiet sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans gekennzeichnet und in den Hinweisen in Ziffer 3.0 beschrieben.	Kenntnisnahme
		<u>Handlungsbedarf B – Entsorgungsrelevanz</u> Die Einstufung in die Bearbeitungskategorie B - Entsorgungsrelevanz bedeutet, dass bei evtl. zukünftigen Tiefbaumaßnahmen erhöhte Anforderungen bzgl. Bauüberwachung und der Entsorgung von anfallendem Aushubmaterial bestehen. Baumaßnahmen sind daher mit dem Landratsamt Karlsruhe – Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – abzustimmen.	Kenntnisnahme	-

	Stellungnahme vom	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung	Beschlussvorschlag
		Hinweis zu Auffüllungen Werden im Rahmen von Verfüllungen, Auffüllungen und Geländemodellierungen die Verwertung (das Auf- und Einbringen) von aufbereitetem mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (Recyclingmaterial) oder Böden vorgesehen sind die folgenden Vorschriften bzw. Hinweise anzuwenden - Mitteilung des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial" vom 13.04.2004 - Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von Abfall eingestuftem Bodenmaterial, 14.03.2007 Az. 25-8980.08M20 Land/3 Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z.B. gärtnerische Nutzung) sind die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. die Zuordnungswerte 0 (Z0) der vorgenannten Verwaltungsvorschrift für Bodenmaterial einzuhalten.	Die genannten Hinweise zu Auffüllungen werden in die Hinweise unter Ziffer 14 aufgenommen.	Hinweise werden aufgenommen.
		Begründung In Baden-Württemberg gibt es derzeit noch keine rechtsverbindliche Regelung zur Verwertung von Bauschuttrecyclingmaterial oder Boden bei der Herstellung technischer Bauwerke. Erst die verbindliche Aufnahme dieser Hinweise auf die in Baden-Württemberg gültigen technischen Regelwerke schafft bauplanungsrechtlich Sicherheit beim Umgang mit mineralischen Abfällen und entlastet sowohl den Bauherren als auch die Behörden, da eine Einzelfallregelung bei den in den Regelwerken aufgeführten Einbauszenarien entfallen kann.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
03 d	Baurechtsamt	Das Baurechtsamt hat keine Bedenken gegen das ergänzende Verfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Fall ein rückwirkendes Inkraftsetzen nicht möglich ist, da hier Änderungen in den Festsetzungen erfolgen.	Die Information wird zur Kenntnis genommen. Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist auch deshalb nicht möglich, da durch das laufende Ergänzungsverfahren das BP-Änderungsverfahren als noch nicht abgeschlossen gilt.	Kenntnisnahme
		Weitere Fachämter innerhalb des Hauses wurden nach Rücksprache mit Herrn Russel nicht beteiligt, da eine Betroffenheit deren Belange durch diese Änderung nicht erkennbar ist.		Kenntnisnahme
03 e	Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, Naturschutz Schreiben vom 10.09.2012	Mit Schreiben vom 23.07.2012 hat die Gemeinde Weingarten das Landratsamt Karlsruhe im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Bebauungsplan angeschrieben. Das Amt für Umwelt und Arbeitsschutz erhielt mit Datum 23.08.2012 zusätzlich ein Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Melchinger zum o.g. Verfahren mit dem zwei von der Interessensgemeinschaft Kirchberg-	Dieser Aufforderung wurde nachgekommen. Im Rahmen der saP wurden die Fragestellungen abgearbeitet, verschiedene Erhebungen und Bewertungen (erneut) durchgeführt und Daten plausibilisiert. Mit den Kritikpunkten und Hinweisen der für die Interessengemeinschaft Kirchberg-Mittelweg erstellten	Berücksichtigung und Kenntnisnahme

	Stellungnahme vom	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung	Beschlussvorschlag
		Mittelweg, Weingarten beauftragte artenschutzrechtliche Fachbeiträge des Büros SMEC Harald Brünner (Brünner/Rennwald) vom 21.12.2009 und 22.08.2012 übermittelt wurden. Diese beide Gutachten waren der unteren Naturschutzbehörde bisher nicht bekannt. Wir haben diese Gutachten geprüft. Sie sind nach unserer Einschätzung durchaus fachlich plausibel. Aufgrund der dort angeführten grundlegenden Fragestellungen empfehlen wir der Gemeinde, die Gutachten dem von der Gemeinde beauftragten Planungsbüros und Fachgutachter zur Kenntnis zu geben, sie entsprechend zu bewerten und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Das Ergebnis der Bewertung bitte wir uns vorzulegen. Eine Stellungnahme zu der 4. Änderung (Ergänzungsverfahren) kann vor diesem Hintergrund derzeit nicht erfolgen.	Überprüfungsgutachten von BRÜNNER & RENNWALD wurde sich offen und intensiv auseinandergesetzt. Die saP wurde dem Landratsamt am 10.03.14 zur Prüfung vorgelegt. Zwischenzeitlich liegt eine schriftliche Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vor, die wie folgt lautet: *„die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom Januar 2014 (Büro Zieger-Machauer) zum o.g. Baugebiet wurde von unserem Kreisökologen intensiv geprüft. Die von Brünner/Rennwald dargelegten Kritikpunkte wurden aufgegriffen und entkräftet. Die saP des Büro Zieger-Machauer ist umfassend und nachvollziehbar."*	
04	Polizeipräsidium Karlsruhe, Führungs- und Einsatzstab Schreiben vom 17.08.2012	Keine Bedenken	---	---

	Stellungnahme vom	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung	Beschlussvorschlag
01	Grundstückseigentümer Flst.-Nr. 17676 (Hofheinz), vertreten durch Dr. Gabriele Wiegand **Schreiben vom 23.08.2012**	Herr Walter Hofheinz, Eisbergweg 1-3, 76356 Weingarten, hat mich mit der Wahrnehmung seiner Interessen und insbesondere der Einreichung einer Stellungnahme im Hinblick auf das o.g. Bebauungsplan-Ergänzungsverfahren beauftragt. Vollmacht im Original ist in der Anlage beigefügt. Herr Walter Hofheinz ist Eigentümer des im Plangebiet gelegenen Grundstücks Flst.-Nr. 17676, Eisbergweg 1-3. Dieses Grundstück ist mit einem Wohngebäude bebaut und im Übrigen als Hausgarten angelegt. Der Hausgarten wird regelmäßig gärtnerisch gepflegt.	Kenntnisnahme	Zurückweisung. Die nachfolgend vorgetragenen Einwendungen werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung saP allesamt zurückgewiesen.
		Gegen den jetzt in dem Ergänzungsverfahren vorgelegten Umweltbericht und die dem zu Grunde liegenden fachgutachterlichen arten- und naturschutzfachlichen Untersuchungen und Bewertungen sowie insbesondere gegen die vorgesehenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erheben wir Einwendungen.	Der Artenschutz ist durch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vollständig neu abgearbeitet worden. Auf die saP und den Allgemeinen Hinweis zum Thema Artenschutz wird verwiesen.	
		Wir beziehen uns dazu auf die Ausführungen in dem Schriftsatz der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Melchinger vom 23.08.2012 und dort beigefügten Stellungnahmen der Dipl.-Biol. Harald Brünner und Erwin Rennwald vom 22. August 2012 und vom 21. Dezember 2009, die hier in Kopie in der Anlage (eine Kopie der genannten Unterlagen für alle von hier aus eingereichten Einwendungen) beigefügt sind.	Der Artenschutz ist durch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vollständig neu abgearbeitet worden. Auf die saP und den Allgemeinen Hinweis zum Thema Artenschutz wird verwiesen.	
		Daraus ergibt sich, dass gegen die Darstellung und die Ergebnisse in dem vorliegenden Umweltbericht im Bebauungsplan in der Fassung vom 30.05.2012 und die dem zu Grunde liegenden fachgutachterlichen Untersuchungen und Bewertungen aus fachlicher Sicht gravierende Bedenken bestehen und dies bei weitem nicht ausreichend ist, um auf dieser Basis einen wirksamen Bebauungsplan zu erlassen. Für die weiteren Einzelheiten verweise ich auf die Ausführungen in den genannten beigefügten Anlagen.	Der Artenschutz ist durch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vollständig neu abgearbeitet worden. Auf die saP und den Allgemeinen Hinweis zum Thema Artenschutz wird verwiesen.	
		Im Ergebnis zeigt sich bei der gebotenen umfassenden und korrekten Prüfung und Bewertung der artenschutzfachlichen Belange und insbesondere der durch den Bebauungsplan bewirkten gravierenden Eingriffe in natur- und artenschutzfachlichen Gegebenheiten, dass die jetzt vorgesehenen Ausgleichs-, Kompensations- und vor allem CEF-Maßnahmen bei Weitem nicht ausreichend sind. Stattdessen	Der Artenschutz ist durch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vollständig neu abgearbeitet worden. Auf die saP und den Allgemeinen Hinweis zum Thema Artenschutz wird verwiesen. Im Rahmen der saP wurde das bisherige CEF-Maßnahmen-konzept oberhalb des Kirchbergs	

	Stellungnahme vom	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung	Beschlussvorschlag
		müssten weit umfangreichere Kompensations- und CEF-Maßnahmen durchgeführt werden, für die zudem erheblich mehr Fläche benötigt würden, als nach dem Umweltbericht in der Fassung vom 30.05.2012 vorgesehen.	überprüft, teilweise leicht modifiziert und um eine Maßnahmenfläche für Reptilien ergänzt.	
		Schon für den von dem gemeindlichen Gutachtern für erforderlich gehaltenen Maßnahmen entstehen Kosten in einer Größenordnung von rund EUR 157.000.-) siehe Begründung ergänzendes Verfahren, Seite 4 untern) alleine und ausschließlich für den natur- und artenschutzfachlich notwendigen Ausgleich und noch ohne Straßenerschließungskosten und ohne sonstige Anliegerbeiträge. Das ist schon sehr hoch.	Im Rahmen der saP wurde das bisherige CEF-Maßnahmenkonzept oberhalb des Kirchbergs überprüft, teilweise leicht modifiziert und um eine Maßnahmenfläche für Reptilien ergänzt. Die fortgeschriebene Kostenschätzung für CEF-Maßnahmen beträgt ca. € 180.000,- und berücksichtigt auch die Monitoringkosten. Die gemäß der saP erforderlichen zusätzlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen verursachen keine deutlichen Mehrkosten. Ein im Vergleich zu anderen Baugebieten insgesamt unverhältnismäßig hoher Kostenaufwand für artenschutzrechtliche Maßnahmen ist derzeit nicht erkennbar.	
		Nach Einschätzung der versierten Fachgutachter Brünner und Rennwald sind bei sorgfältiger und korrekter natur- und vor allem artenschutzfachlicher Überprüfungen und Bewertungen weit mehr Kompensations- und vor allem CEF-Maßnahmen und –flächen erforderlich. Deshalb liegen diese Kosten bei realistischer Betrachtung sogar weit höher und in einer Größenordnung von mindestens EUR 300.00.- bis EUR 500.000.- und zwar nur für den natur- und artenschutzfachlichen Ausgleich!	Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen der Eingriffsregelung sind nicht erforderlich, ihre Kosten (Ersatzaufforstung, Freilegung Steinbruch) betragen ca. 100.000,-. Die Gesamtkosten (Artenschutz und Eingriffsregelung) betragen somit ca. € 280.000,-. Ein im Vergleich zu anderen Baugebieten insgesamt unverhältnismäßig hoher Kostenaufwand für natur- und artenschutzfachliche Maßnahmen ist derzeit nicht erkennbar.	
		So hohe Kosten für Bauland stehen in keinem Verhältnis mehr zu dem beabsichtigten Ziel und Zweck der Gemeinde, bezahlbare Wohnbaugrundstücke zu schaffen.	Nach den bisher im Verfahren genannten und inzwischen fortgeschriebenen groben Kostenannahmen ist im Verhältnis zu vergleichbaren Hanggebieten nicht von einer außergewöhnlichen Kostenbelastung der Grundstückseigentümer auszugehen. Nur eine solche gehört zum Abwägungsmaterial des Gemeinderats. Im Übrigen wird die künftige konkrete Kostenbelastung der Grundstückseigentümer in den dem Bebauungsplanverfahren nachgeordneten Umlegungs- und Erschließungsbeitragsverfahren etc. festgestellt.	Kenntnisnahme.

	Stellungnahme vom	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung	Beschlussvorschlag
		Wir fordern die Gemeinde deshalb auf, diejenigen Flächen entlang und zwischen der Durlacher Straße, dem Mittelweg und dem Eisbergweg sowie insbesondere am Rande des Baugebiets und innenliegend (Steinbruchgelände etc.) aus der Überplanung mit Bauflächen herauszunehmen, die natur- und artenschutzfachlich so hochwertig sind, dass derart aufwändige Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind und solch horrende Kosten mit sich bringen.	Die Aussagen in Bezug auf die Wertigkeit der Flächen und die horrenden Kosten können nach Vorliegen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung widerlegt werden. Es besteht damit kein Erfordernis, Flächen aus der Überplanung herauszunehmen.	Zurückweisung. Es sollen keine Flächen aus dem Geltungsbereich herausgenommen werden.
		Wir fordern die Gemeinde auf, stattdessen die Planung so abzuändern und zu reduzieren, dass weiterhin nur eine Bebauung entlang der bestehenden Straßen und Wege erfolgt, selbstverständlich bei gleichzeitiger Schaffung ausreichend breiter Straßen.	Die Gemeinde hat sich im bisherigen Verfahren mit Planvarianten intensiv auseinandergesetzt und sich unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Bewertungskriterien mehrheitlich für die vorliegende Planvariante entschieden. Die vorliegenden Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung führen zu keinem anderen Ergebnis. Insofern gibt es keinen Anlass, das vorliegende Gesamtkonzept in Frage zu stellen.	Zurückweisung. Es soll bei der vorliegenden Panvariante mit Planstraße B verbleiben.
02	Dr. Timm Weitkamp **Schreiben vom 13.08.2012**	Vielen Dank für die ausführliche Information über die im Entwurf vorliegende Fassung der 4. Änderung zum Bebauungsplan Kirchberg-Mittelweg und die heutige telefonische Erläuterung von Einzelheiten. Ihnen habe ich entnommen, dass die Abschnitte zur Zuordnung der Ausgleichsflächen zu Grundstücken innerhalb des Plangebiets (insbesondere Abschnitt 2.7 auf Seite 5/6 der Begründung in Verbindung mit der Planskizze „Zuordnung..." auf Seite 20/20 der Textlichen Festsetzungen) nicht so zu verstehen sind, dass die Ausgleichsflächen nur einem Teil der Grundstücke innerhalb des Plangebiets zugeordnet werden. Vielmehr werden alle Grundstücke, ob bebaut oder noch in Umlegung, in die Zuordnung einbezogen. Ich bin für diese Klarstellung und Zusicherung dankbar, weil die genannten Stellen u.U. falsch interpretiert werden könnten.	Die Aussage ist nicht richtig. Gemäß der Zuordnungsfestsetzung werden die Ausgleichsmaßnahmen nur den im Übersichtsplan gekennzeichneten Baugrundstücken die bisher unbebaut sind, oder Teilen von bisher bebauten Grundstücken, für den Teil für den sich eine Neubaumöglichkeit ergibt, zugeordnet. Bereits in der Vergangenheit erfolgte Eingriffe können nicht mehr zum Gegenstand von Zuordnungsfestsetzungen gemacht werden.	Zurückweisung. Die Zuordnung kann sich weiterhin nur auf die Grundstücke oder Grundstücksteile mit neuen Baumöglichkeiten beziehen.
03	Grundstückseigentümer Flst.-Nr. 6535/1, Mittelweg 20, **Schreiben vom 21.08.2012**	Obwohl sich Ihr Schreiben sowie die Änderung des oben genannten Bebauungsplans speziell mit Artenschutz befasst, möchten wir auch generell nochmals auf das Thema Bebauung Kirchberg-Mittelweg zurückkommen und zu den bis heute noch nicht zufriedenstellend gelösten Problemen Stellung nehmen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unser Schreiben vom 27.04.2008 (Kopie anbei) und bestätigen hiermit nochmals die in genanntem Schreiben erhobenen Einsprüche.	Bei einem Änderungs- oder Ergänzungsverfahren ist es möglich zu bestimmen, dass Stellungnahme nur zu den ergänzten Teilen abgegeben werden können. Von diesem Recht hatte die Gemeinde Weingarten bei der Auslegung gebraucht gemacht. Ihre Stellungnahme bezieht sich leider nicht auf die ergänzten Teile des Bebauungsplans und kann des-	Die Stellungnahme bleibt unberücksichtigt.

	Stellungnahme vom	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung	Beschlussvorschlag
		Außer den darin vorgebrachten detaillierten Kommentaren zur Planstraße „B" möchten wir speziell auch noch einmal auf die geplanten Treppenanlagen nachdrücklich eingehen, die offensichtlich unverändert durchgeführt werden sollen. Sind Sie tatsächlich immer noch der Meinung, dass eine 3 m breite Treppe ab Mittelweg mit einem ebenso 3 m breiten Verbindungsweg zur nächsten Treppe hinunter zur B 3 wirklich sinnvoll ist? Glauben Sie, dass die Anwohner des Gebietes diese Anlage häufig nutzen werden? Etwa um Einkäufe zu Fuß zu erledigen und diese die Treppe hinauf zu schleppen? Wir befürchten, dass eine solche überdimensionale Anlage eher diejenigen anlocken wird, die dort an Wochenenden und Sommerabenden ihre Partys feiern werden mit allem, was so dazugehört (Alkoholkonsum, Lärm etc.). Damit wäre diese Anlage dann mehr als kontraproduktiv. Bitte überprüfen Sie diese Aspekte nochmals oder überhaupt, ehe Sie für ein solch fragwürdiges Projekt Unsummen ausgeben und diese uns dann noch mitbezahlen lassen. Außerdem besteht speziell für unser Grundstück ein bis jetzt noch nicht beachtetes Problem. Da, wo der untere Teil unseres Hanggrundstücks auf den jetzigen schmalen Weg stößt, der nach Ihrem Plan als Verbindungsstück zwischen den 2 Treppen vom Mittelweg bis zur B3 ausgebaut werden soll, sollen wir von unserem Grundstück einen Streifen abgeben. Leider ist gerade um Übergang zu diesem Weg unser Grundstück extrem steil (zum Teil fast senkrecht). Wir befürchten, dass die Stabilität des Hanges dann gefährdet sein könnte. Bitte veranlassen Sie, dass dies von sachverständigem Personal in Augenschein genommen und geprüft wird, ob damit nicht ein Risiko für unseren Hang entsteht. Abschließend möchten wir noch auf eine mit der Umlegungsstellte des Landratsamtes am 26.11.2009 in Weingarten getroffen Vereinbarung betreffend Einwurf unseres unbebauten Grundstücks (für das wir kein Baugrundstück wollen!) zu sprechen kommen. In einem Protokoll gleichen Datums, ausgestellt von Herrn Walter, wurde dabei eine Geldabfindung von € 47.426.- zugesagt (Kopie des Protokolls anbei). Leider wurde dabei noch nicht berücksichtigt, dass noch weitere Jahre bis zur Verwirklichung des Bauvorhabens „Kirchberg-Mittelweg" vergehen würden und in dieser Zeit schon Inflationsverlust an dieser Summe genagt hat. Wir bitten deshalb zu veranlassen und zu bestätigen, dass in dieser Abmachung rückwirkend und	halb unberücksichtigt bleiben. Unabhängig davon lagen die wesentlichen von Ihnen vorgetragenen Sachverhalte dem Gemeinderat zur Abwägung bereits zum Satzungsbeschluss 2008 vor. Über das Abwägungsergebnis wurden Sie seinerzeit informiert. Das ist Sache der Ausführungsplanung und Realisierung. Das ist Sache der Umlegung.	

	Stellungnahme vom	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung	Beschlussvorschlag
		ab jetzt und in Zukunft ein Inflationsfaktor einbezogen wird. Schließlich werden uns umgekehrt ja auch die inzwischen gestiegenen und nicht die vor mehreren Jahren gültigen Kosten berechnet. Wir bitten um Überprüfung und Ihre Stellungnahme. Vielen Dank für Ihre Bemühungen.		
04	Grundstückseigentümer Flst.-Nr. 6546, Eisbergweg 24 (Klingelhöfer) vertreten durch RA Dr. Melchinger, **Schreiben vom 23.08.2012**	Frau Barbara Klingelhöfer, Eisbergweg 24, 76356 Weingarten, hat uns mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt. Vollmacht in der Anlage beigefügt. Wir haben für Frau Klingelhöfer gegen den Bebauungsplan „Kirchberg-Mittelweg" in der Fassung vom 21.07.2008 einen Normenkontrollantrag eingereicht. Das Verfahren wird bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg unter dem Aktenzeichen 5S 22346/09 geführt. Im Hinblick auf das nun von der Gemeinde betriebenen Ergänzungsverfahren ruht das gerichtliche Verfahren derzeit.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
		Frau Klingelhöfer ist Eigentümerin des im Plangebiet gelegenen Grundstücks Flst.-Nr. 6546, Eisbergweg 24. Das Grundstück ist mit einem Wohngebäude bebaut und im Übrigen als Hausgarten angelegt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
		Namens und im Auftrag unserer Mandantin nehmen wir fristgerecht innerhalb der erneuten öffentlichen Auslegung wie folgt Stellung und erheben Einwendungen gegen die ausgelegten Änderungsentwürfe im Ergänzungsverfahren nach § 214 As. 2 BauGB zum Artenschutz. Gegen die Darstellung und die Ergebnisse in dem vorliegenden Umweltbericht im Bebauungsplan in der Fassung vom 30.05.2012 und gegen die dem zu Grunde liegenden fachgutachterlichen Untersuchungen und Bewertungen in - der Ergänzung Umweltbericht – Belang Artenschutz der Landschaftsarchitektin Dipl.-Biol. Elke Ukas in der Fassung vom 30.05.2012 - der Stellungnahme ergänzende Artenerfassung Kirchberg bei Weingarten von Dr. Heribert Wolsbeck vom 28.07.2011 mit weiteren Unterlagen - den Untersuchungen zur Fledermausfauna im geplanten Baugebiet „Kirchberg-Mittelweg" in Weingarten Baden von Frau Dipl.-Biol. Brigitte Heinz von Mai und August 2011 nebst weiteren Unterlagen bestehen aus fachlicher Sicht gravierende Bedenken.	Der Artenschutz ist durch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vollständig neu abgearbeitet worden. Auf die saP und den Allgemeinen Hinweis zum Thema Artenschutz wird verwiesen.	Zurückweisung. Die Bedenken werden durch die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ausgeräumt.

	Stellungnahme vom	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung	Beschlussvorschlag
		Diese fachgutachterlichen Untersuchungen und Bewertungen sind bei vertiefter Überprüfung bei weitem nicht ausreichend, um die von den Bebauungsplanfestsetzungen betroffenen natur- und artenschutzfachlichen Belange sachgerecht zu bewerten, die Eingriffe in ausreichendem Umfang festzustellen und die notwendigen Ausgleichs- und Ersatz- sowie vor allem CEF-Maßnahmen in Art und Umfang in ausreichendem Maße festlegen zu können. Der Umweltbericht reicht nicht aus, um auf dieser Basis einen wirksamen Bebauungsplan nachträglich auf eine rechtssichere Grundlage zu stellen.	Der Artenschutz ist durch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vollständig neu abgearbeitet worden. Auf die saP und den Allgemeinen Hinweis zum Thema Artenschutz wird verwiesen.	Zurückweisung. Die vorliegende saP wird nun für ausreichend gehalten, um das ergänzende Verfahren fortzuführen.
		Wir haben, wie auch schon im Hinblick auf das Normenkontrollverfahren wiederum von zwei renommierten Fachgutachtern, Herrn Dipl.-Biol. Harald Brünner, Karlsruhe und Herrn Dipl.-Biol. Erwin Rennwald, Rheinstetten, eine fachliche Überprüfung der von der Gemeinde vorgelegten natur- und artenschutzfachlichen Untersuchungen, Bewertungen und vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen vornehmen lassen.	Mit den Kritikpunkten und Hinweisen der für die Interessengemeinschaft Kirchberg-Mittelweg erstellten Überprüfungsgutachten von BRÜNNER & RENNWALD wurde sich in der spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) offen und intensiv auseinandergesetzt.	Kenntnisnahme
		In der Anlage beigefügt erhalten Sie das Ergebnis, den Fachbeitrag *Überprüfung und Stellungnahme zum Bebauungsplan „Weingarten-Mittelweg" Gemeinde Weingarten, 4. Änderung, ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB, Fauna – besonders und streng geschützte Arten (§ 44 BNatSchG) von Harald Brünner und Erwin Rennwald vom 22.08.2012* und den bereits im Normenkontrollverfahren vorgelegten ersten *Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Fauna – besonders und streng geschützte Arte, $ 42 BNatSchG, Bebauungsplan Kirchberg-Mittelweg, Weingarten von Harald Brünner und Erwin Rennwald vom 21.12.2009.* Die dortigen Ausführungen werden in vollem Umfang in Bezug und zum Inhalt dieser Stellungnahme gemacht.	Mit den Kritikpunkten und Hinweisen der für die Interessengemeinschaft Kirchberg-Mittelweg erstellten Überprüfungsgutachten von BRÜNNER & RENNWALD wurde sich in der spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) offen und intensiv auseinandergesetzt.	Berücksichtigung. Die Ausführungen in dem genannten Fachbeitrag von BRÜNNER & RENNWALD wurden bei Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt und gewürdigt.
		Im Ergebnis zeigt sich bei der gebotenen umfassenden und korrekten Prüfung und Bewertung der natur- und artenschutzfachlichen Belange und insbesondere der durch den Bebauungsplan bewirkten gravierenden Eingriffe in natur- und artenschutzfachliche Gegebenheiten, dass die jetzt vorgesehenen Ausgleichs-, Kompensations- und vor allem CEF-Maßnahmen bei Weitem nicht ausreichend sind.	Der Artenschutz ist durch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vollständig neu abgearbeitet worden. Auf die saP und den Allgemeinen Hinweis zum Thema Artenschutz wird verwiesen. Im Rahmen der saP wurde das bisherige CEF-Maßnahmen-konzept oberhalb des Kirchbergs überprüft, teilweise leicht modifiziert und um eine Maßnahmenfläche für Reptilien ergänzt.	Zurückweisung. Durch die neue saP mit leicht modifiziertem Maßnahmenkonzept wird nachgewiesen, dass die vorgesehenen Ausgleichs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen ausreichend sind.

	Stellungnahme vom	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung	Beschlussvorschlag
		Stattdessen müssten weit umfangreichere Kompensations- und CEF-Maßnahmen durchgeführt werden, für die zudem erheblich mehr Flächen benötigt würden, als nach dem Umweltbericht in der Fassung vom 30.05.2012 vorgesehen.	Im Rahmen der saP wurde das bisherige CEF-Maßnahmenkonzept oberhalb des Kirchbergs überprüft, teilweise leicht modifiziert und um eine Maßnahmenfläche für Reptilien ergänzt. Ein weiterer Flächenbedarf und umfangreichere Maßnahmen lassen sich nach den Erkenntnissen der vorliegenden saP nicht herleiten.	Zurückweisung. Der Bedarf für weitere Maßnahmen und zusätzlichen Flächen zum Ausgleich wird nicht gesehen.
		Bei Lektüre des Umweltberichts und insbesondere der zu Grunde liegenden fachlichen Stellungnahmen entsteht der Eindruck, dass den von der Gemeinde beauftragten Fachgutachtern der von uns im Normenkontrollverfahren vorgelegte artenschutzfachliche Fachbeitrag von Brünner/Rennwald vom 21.12.2009 nicht vorlag. Auf die dort schon formulierten massiven Zweifel hinsichtlich der korrekten Einschätzung der natur- und artenschutzfachlichen Aspekte gehen die gemeindlichen Fachgutachter und der Umweltbericht nicht ein. Insbesondere werden die Hinweise und Kritikpunkte, die Brünner/Rennwald 2009 bereits formuliert haben, im Umweltbericht nicht bearbeitet und aufgearbeitet (Vgl. Brünner/Rennwald 2012, Seite 2, Ziff. 1.1).	Der Artenschutz ist durch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vollständig neu abgearbeitet worden. Auf die saP und den Allgemeinen Hinweis zum Thema Artenschutz wird verwiesen. Mit den Kritikpunkten und Hinweisen der für die Interessengemeinschaft Kirchberg-Mittelweg erstellten Überprüfungsgutachten von BRÜNNER & RENNWALD wurde sich offen und intensiv auseinandergesetzt.	Berücksichtigung. Die Kritikpunkte und Hinweise von BRÜNNER & RENNWALD wurden in der vorliegenden saP gewürdigt und bei Bedarf berücksichtigt.
		Eine nach der geltenden Rechtslage konsequent zu trennende Bearbeitung im Sinne einer Untersuchung, Darstellung, Bewertung und Bemessung der Kompensations- bzw. CEF-Maßnahme getrennt zwischen einerseits dem allgemeinen Artenschutz und andererseits dem speziellen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG findet nicht statt (Brünner/Rennwald 2012, Seite 2, Ziffer 1.2).	Die Trennung zwischen besonderem Artenschutz (§ 44 BNatSchG), allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG) und des Artenschutzes im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG) ist in der saP erfolgt.	Berücksichtigung. In der vorliegenden saP fand eine getrennte Behandlung von besonderem und allgemeinem Artenschutz statt.
		Die übliche formale Vorgehensweise im Rahmen des speziellen Artenschutzes: Bestandsdarstellung – Bewertung - Konfliktanalyse anhand zu beschreibender Wirkfaktoren – Herleitung möglicher Verbotstatbestände – Gebot der Vermeidung und Ableitung der CEF-Maßnahme wird nicht verfolgt. Dies stellt einen handwerklichen Fehler dar.	Die neu erstellte saP folgt den üblichen fachlichen Standards, Methoden und Vorgehensweisen.	Berücksichtigung. Die saP folgt den üblichen Standards. Methoden und Vorgehensweisen.
		Eine Überprüfung von Notwendigkeit, Umfang und Art der vorgeschlagenen Maßnahmen ist somit fachlich kaum nachvollziehbar. Auch findet keine klare Unterscheidung zwischen CEF-Maßnahmen im Rahmen des speziellen Artenschutzes und weiteren Maßnahmen im Rahmen des allgemeines Artenschutzes (Eingriffsregelung) und des BauGB statt.	Die Angaben sind im Kap. 5 der saP zu finden. Die saP unterscheidet klar zwischen CEF-Maßnahmen (Kap. 5.2) und Maßnahmen der Eingriffsregelung (Kap. 5.4).	Berücksichtigung. In der saP sind alle Angaben zur Nachvollziehbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen enthalten und die Unterscheidung zwischen CEF-Maßnahmen und Maßnahmen zur Eingriffsregelung ist erfolgt.

	Stellungnahme vom	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung	Beschlussvorschlag
		Für die weiteren Einzelheiten zu der fehlenden Konfliktanalyse und der fehlenden Ableitung geeigneter Maßnahmen sowie der fehlenden Unterscheidung zwischen allgemeinem und speziellem Artenschutz wird in fachlicher Hinsicht in vollem Umfang auf die Ausführungen von Brünner/Rennwald 2012 auf Seite 2 ff unter Ziffer 2 verwiesen. Die dortigen Aussagen zu der Qualität bzw. dem defizitären Umfang der Untersuchungen der Fledermausaktivitäten ist an Deutlichkeit nicht zu überbieten. Wir betonen, dass es sich bei den unteren und höheren Naturschutzbehörden und den Naturschutzverbänden sehr angesehene Sachverständige handelt, die sowohl fachlich hoch kompetent als auch natur- und artenschutzrechtlich entsprechend bewandert sind.	Mit den Kritikpunkten und Hinweisen der für die Interessengemeinschaft Kirchberg-Mittelweg erstellten Überprüfungsgutachten von BRÜNNER & RENNWALD wurde sich in der saP offen und intensiv auseinandergesetzt.	Berücksichtigung. Die Ausführungen von BRÜNNER & RENNWALD wurden geprüft und in der vorliegenden saP hat man sich damit intensiv auseinandergesetzt. Im Ergebnis wurden aber keine wesentlich neuen oder anderweitigen Erkenntnisse gewonnen.
		Der Umweltbericht und die zu Grunde liegenden fachgutachterlichen Stellungnahmen lassen nicht nur eine ausreichend differenzierte und vertiefte Bearbeitung des speziellen Artenschutzes vermissen, sondern auch eine entsprechend hinreichend klare Qualifizierung der vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere der fehlenden Unterscheidung der allgemeinen Ausgleichs-/Ersatz- und der speziellen CEF-Maßnahmen zum allgemeinen und speziellen Artenschutz (Siehe Brünner/Rennwald 2012, Seite 10 Ziff.4)	Der Artenschutz ist durch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vollständig neu abgearbeitet worden. Die saP unterscheidet klar zwischen CEF-Maßnahmen (Kap. 5.2) und Maßnahmen der Eingriffsregelung (Kap. 5.4). Flächenauswahl und Maßnahmenumfang werden im Kap. 5.2.2 behandelt.	Berücksichtigung. Die Ergebnisse finden sich in der neuen saP wieder.
		Hinzu kommt, dass die vorgesehenen Maßnahmen teilweise in dem Sinne ungeeignet sind, dass sie in den nächsten 10 bis 20 Jahren weitestgehend wirkungslos sind (siehe Brünner/Rennwald 2012, Seite 5, Ziffer 2.8 im letzten Absatz) Als vor dem Eingriff vorzunehmende CEF-Maßnahme, die vor dem Eingriff volle Wirkung entfalten muss, sind derartige Ersatzmaßnahmen vollkommen ungeeignet. Auf die weiteren detailliert ausgeführten Kritikpunkte von Brünner/Rennwand 2012, Seite 6, Ziffer 2,9 wird verwiesen.	Hinsichtlich der Wirksamkeit der Maßnahmen wird auf Kap. 5.2.2 der saP verwiesen. Durch das vorgesehene Monitoring sind bei einer unzureichenden Maßnahmeneffizienz ggf. begleitende Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen vorzusehen, die bei Fehlentwicklungen durchgeführt werden können (siehe Kap. 5.7 der saP).	Zurückweisung. Auf die Ausführungen in der saP wird verwiesen, dort ist die Eignung und Dimensionierung der Flächen und Maßnahmen nachvollziehbar erläutert.
		Brünner/Rennwald 2012 kommen zu dem Thema Fledermausaktivitäten zu folgender Schlussfolgerung (Seite 7, Ziffer 2.10) *„Die allermeisten von Brünner und Rennwald (2009) formulierten Kritikpunkte konnten nicht beseitigt werden und gelten deshalb immer noch. Die Fledermausarten, ihre Aktivitäten, Populationen und Quartiere im Gebiet wurden unvollständig erfasst. Aufgrund fehlender Konfliktanalyse und Ableitung der einzelnen Maßnahmen hinsichtlich Art, Umfang, Ort und Wirksamkeit sind Schlussfolgerungen in den Fachgutachten wie „können Beeinträchtigungen der Kolonien deutlich vermindert und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Fledermauspopulation vermieden werden" (Heinze 2011b) oder im Umweltbericht „die Funktion als essentielles Nahrungshabitat kann damit im räumli-*	Die Kritikpunkte zum Thema Fledermäuse sind in der saP ausreichend gewürdigt und abgearbeitet.	Berücksichtigung. In der neuen saP sind die Kritikpunkte aufgenommen, gewürdigt und abgearbeitet worden.

	Stellungnahme vom	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung	Beschlussvorschlag
		chen Zusammenhang ununterbrochen erhalten werden (Telian, Schippalies & Ukas 2012) fachlich nicht nachvollziehbar."		
		Auch die streng geschützte Haselmaus (FFH-Richtlinie Anhang IV) wurde im Gebiet weder erfasst noch im Umweltbericht oder im speziellen Artenschutz behandelt, obwohl das Plangebiet einen geeigneten oder aus Sicht der Fachgutachter Brünner/Rennwald nahezu optimalen Lebensraum für diese Art darstellt und in der Raumschaft in vergleichbarer Situation schon nachgewiesen wurde (Brenner/Rennwlad 2012, Seite 7, Ziffer 3).	Die Haselmaus wurde im Rahmen der saP vertiefend untersucht. (siehe Kap. 3.3.1 und 6.2.2). Es erfolgte eine intensive Nachsuche mit verschiedenen Methoden. Die Art wurde jedoch nicht festgestellt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Haselmaus kann daher hinreichend ausgeschlossen werden.	Berücksichtigung. In der neuen saP sind die Kritikpunkte aufgenommen, gewürdigt und abgearbeitet worden.
		Zu dem Thema Vögel stellen die Fachgutachter Brünner und Rennwald fest, dass auch nach den neuerlichen Geländebegehungen die ursprüngliche Aussage von Brünner/Rennwald 2009 wie folgt unverändert weiter gilt (Brünner/Rennwald 2012, Seite 8 Ziff.4): *„Eine umfassende (vollständige) Erfassung der Avifauna gemäß den allgemein akzeptierten Standards (VUBD 1999, hier also zumindest mit Klangattrappeneinsatz zur Klärung des Vorkommens des Wendehalses und einschließlich einer Erfassung tatsächlicher und potentieller Höhlenbäume) ist noch immer nicht erfolgt. Die vorliegenden Untersuchungen sind als unzureichend zurückzuweisen."* Auf die weiteren detaillierten Ausführungen dazu von Brünner/Rennwald 2012 auf Seite 8 ff. wird ebenfalls verwiesen.	Im Rahmen der saP wurde eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Besonderes Augenmerk wurde auf die streng geschützten Arten Wendehals, Mittelspecht und Grünspecht sowie den Neuntöter gelegt, deren bisherige Erfassung und Bewertung von BRÜNNER & RENNWALD besonders kritisiert wird. Die Erfassungsmethoden sind im Kap. 11.1.2 der saP beschrieben. Klangattrappen wurden eingesetzt.	Berücksichtigung. In der neuen saP sind die Kritikpunkte aufgenommen, gewürdigt und abgearbeitet worden.
		Insbesondere konstatieren Brünner/Rennwald 2012 (Seite 9, Ziffer 4.3) zu Recht, dass das Fehlen von artenschutzrechtlichen Prüfbögen für die weiteren europäischen Vogelarten des Gebiets als schwerwiegender Mangel anzusehen ist.	Im Kap. 6.3 der saP werden ausgewählte Vogelarten einzelartenbezogen betrachtet. Da im Plangebiet kein gefährdeter, sehr seltener oder streng geschützter Brutvogel vorkommt, ist für keine Vogelart eine tiefergehender Behandlung auf Artniveau erforderlich (Abprüfung der einzelnen Verbotstatbestände, Ausfüllen eines Formblatts).	Zurückweisung. Das Ausfüllen des Formblatts ist nicht notwendig, da keine gefährdeten, sehr seltenen oder streng geschützte Brutvögle vorkommen.
		So kommen Brünner/Rennwald 2012 denn auch zu dem Ergebnis (Seite 10 Ziffer 4.4), dass für eine ausreichende Kompensation der Eingriffe in die Avifauna um Weingarten ein Vielfaches der „bisherigen Ausgleichsfläche" mit bereits existierendem Streuobstbestand bereit gestellt und stark aufgewertet werden muss.	Die saP kommt zu dem Ergebnis, dass für Vögel keine CEF-Maßnahmen erforderlich sind. Als Maßnahme der Eingriffsregelung werden Nistkästen installiert (siehe Kap. 5.4.3.2 der saP).	Zurückweisung. Die Auffassung, dass ein Vielfaches der bisherigen Ausgleichsflächen bereitgestellt und aufgewertet werden müsste wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der saP nicht geteilt.

	Stellungnahme vom	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung	Beschlussvorschlag
		Auch bezüglich der Reptilien gibt es nach wie vor keine erläuterte, wissenschaftlichen Standards entsprechende Erfassungsmethode (Brünner/Rennwald2012, Seite 10, Ziffer 5). Auf die dortigen weiteren detaillierten Ausführungen dazu wird ebenfalls direkt verwiesen.	Im Rahmen der saP erfolgte eine intensive Erfassung der Zauneidechse und der Schlingnatter unter Einsatz von Reptilienblechen. Die Erfassungsmethoden sind im Kap. 11.1.4 der saP beschrieben.	Berücksichtigung. Reptilien wurden nach den aktuellen Erfassungsmethoden geprüft.
		Auch hier wird deutlich, dass die vorgeschlagenen bzw. teilweise bereits durchgeführten Maßnahmen bei weitem nicht ausreichend sind, und zum Teil nicht nur höchst kritisch einzuschätzen, sondern insbesondere auch keine CEF-Maßnahmen sind. Brünner/Rennwald betonen deutlich (2012, Seite 12 oben), dass im Bereich Reptilien kaum zu überwindende Verbotstatbestände verbleiben, also den gesetzlichen Verpflichtungen zur Behandlung von besonders und streng geschützten Arten nicht Rechnung getragen wird.	Im Rahmen der saP wurde das bisherige CEF-Maßnahmen-konzept oberhalb des Kirchbergs überprüft, teilweise leicht modifiziert und um eine Maßnahmenfläche für Reptilien ergänzt. Die Kritikpunkte zu den Reptilien sind in der saP ausreichend gewürdigt und abgearbeitet. Die saP kommt zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung der mit dem Bebauungsplan „Kirchberg-Mittelweg" vorbereiteten zulässigen Nutzungen auch bei der Artengruppe Fledermäuse im Einklang mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG steht.	Zurückweisung. Die vorgetragene Auffassung wird nicht geteilt. Die festgesetzten Maßnahmen wurden um eine Maßnahme für Reptilien ergänzt. Im Ergebnis werden die Maßnahmen ausweislich der vorliegenden saP für ausreichend gehalten.
		Vergleichbares gilt für Amphibien und Käfer; siehe Brünner/Rennwald 2012, Seite 12 f, Uiff. 6 und 7.	Im Rahmen der saP wurde das Plangebiet hinsichtlich seiner Eignung als Amphibienlebensraum untersucht, u.a. durch nächtliche Begehungen (siehe Kap. 3.5 und 6.2.4 der saP). Die Erfassungsmethodik im Kap. 11.1.5 zu finden. Ebenso wurden vertiefende Untersuchungen zu Holzkäfern durchgeführt (Kap. 3.6 und 6.2.5, Erfassungsmethodik Kap. 11.1.6).	Zurückweisung. Ausweislich der saP sind die festgesetzten Maßnahmen ausreichend.
		Eine tatsächlich und rechtlich taugliche Basis für eine ordnungsgemäße Eingriffs- und Ausgleichskompensation im natur- und artenschutzfachlichen Sinne liegt damit nach wie vor nicht vor.	Mit der saP liegt nunmehr eine „taugliche Basis" vor.	Zurückweisung. Mit der saP liegt die notwendige Basis vor.
		Der gesamte Flächenverlust im Plangebiet beläuft sich auf 7,3 ha. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Bebauung und die damit verbundene intensivere Nutzung der Gärten für einige der besonders und streng geschützten Arten der gesamte Geltungsberiech des Bebauungsplans in einem Flächenumfang von ca. 14 ha als Lebensstätte wegfällt und damit den lokalen Populationen die Lebensgrundlage entzogen wird (siehe Brünner/Rennwlad 2009, Seite 11 Ziff. 6 zweiter Absatz). Die laut Umweltbericht, Begründung auf Seite 4/6 im zweiten Absatz mit einer Größenordnung von 2,5 ha genannten Flächen für Ersatzmaßnahmen reichen bei Weitem nicht aus. Brünner/Rennwald führen dazu aus (Brünner/Rennwald 2012, Seite 6 Ziff. 2.9 im ersten Absatz: *„Die geschätzte Gesamtgröße der Maßnahmenflächen für Fle-*	Hinsichtlich der Dimensionierung der Maßnahmen wird auf die Ausführungen im Kap. 5.2.2 der saP verwiesen. Es ist keine fachlich-wissenschaftliche Methode bekannt, um den genauen Umfang der erforderlichen Maßnahmenfläche für Fledermausnahrungshabitate zu bestimmen. In der Literatur finden sich keine unmittelbar begründbaren Mengen- bzw. Größenangaben. Es wurde eine Maßnahmenfläche von ca. 1,5 ha fachgutachterlich als ausreichend eingeschätzt und von den Naturschutzbehörden bestätigt. Diese Größe entspricht etwa einem unmittelbaren Ausgleich des Grünflächenverlustes im Verhältnis von etwa 2:1 und ist für die	Zurückweisung. Die Maßnahmenflächen werden unter Berücksichtigung der Ausführungen in der saP für ausreichend gehalten.

	Stellungnahme vom	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung	Beschlussvorschlag
		dermäuse beläuft sich demnach auf 0,9 ha. Dem gegenüber steht ein geschätzter, physischer oder funktionaler Verlust an Jagdhabitaten zwischen 7 und 14 ha (Brünner& Rennwald 2009). Wie bereits erläutert, erscheint es zudem aus fachlicher Sicht äußerst fraglich, dass die 0,9 ha vorgesehene Ausgleichsflächen vor einem Zeitraum von 10-20 Jahren hinsichtlich Produktivität und Struktur funktionale Jagdhabitate für stark strukturgebundene fliegende Fledermäuse werden können. Freifliegende Arten wie Großer und Kleiner Abendsegler oder wenig strukturgebunden fliegende Arten wie die Zwergfledermaus nutzten bereits die Ausgleichsflächen in ihrer ursprünglichen Ausprägung. *Zusammenfassend lässt sich sagen, dass aus fachgutachterlicher Sicht Umfang und Art der Ausgleichsmaßnahmen die durch die Bebauung wegfallenden Jagdhabitate in Produktivität und Struktur bei weitem nicht funktional ersetzen können."*	Wirksamkeit angemessen und ausreichend. Tatsächlich hat die Gemeinde Weingarten eine größere Maßnahmenfläche von ca. 2,3 ha realisiert. Durch das vorgesehene Monitoring sind bei einer unzureichenden Maßnahmeneffizienz ggf. begleitende Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen vorzusehen, die bei Fehlentwicklungen durchgeführt werden können (siehe Kap. 5.7 der saP).	
		Bei diesem Befund erstaunt durchaus, dass den ausgelegten Unterlagen eine Stellungnahme des Landratsamtes Karlsruhe – Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, Naturschutz – vom 07.05.2012 beigefügt ist (Ergänzung UB-Anlage 9), der im Umweltbericht von Ukas wiedergegebenen und offensichtlich als positive zustimmende Stellungnahme gewertet wird.	Die saP wurde dem Landratsamt am 10.03.14 zur Prüfung vorgelegt. Zwischenzeitlich liegt eine schriftliche Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vor, die wie folgt lautet: *„die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom Januar 2014 (Büro Zieger-Machauer) zum o.g. Baugebiet wurde von unserem Kreisökologen intensiv geprüft. Die von Brünner/Rennwald dargelegten Kritikpunkte wurden aufgegriffen und entkräftet. Die saP des Büro Zieger-Machauer ist umfassend und nachvollziehbar."*	Kenntnisnahme.
		Wir bezweifeln, dass das Landratsamt – Umweltamt, Naturschutz – bei dieser Einschätzung einen vergleichbar vertieften Einblick hat, wie dies die beiden Fachgutachter Brünner und Rennwald 2009 und 2012 ausweislich deren detaillierten und kenntnisreichen sowie insbesondere auf gebietsbezogene Besonderheiten eingehenden Stellungnahmen/Fachbeiträge zeigen.	Die saP wurde dem Landratsamt am 10.03.14 zur Prüfung vorgelegt. Die erneute Stellungnahme liegt zwischenzeitlich vom April 2014 vor. Darin heißt es, dass die von Brünner/Rennwald dargelegten Kritikpunkte in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom Januar 2014 (Büro Zieger-Machauer) aufgegriffen und entkräftet wurden. Die saP des Büros Zieger-Machauer wird als umfassend und nachvollziehbar bewertet.	Kenntnisnahme
		Abschließend weisen wir darauf hin, dass schon für die von den gemeindlichen Gutachtern und dem Umweltbericht für erforderlich gehaltenen Maßnahmen Kosten in einer Größenordnung von rund EUR 157.000.- entstehen (siehe Begründung ergänzendes Verfahren, Seite 4 untern), und zwar allein und ausschließlich für den natur- und artenschutzfachlichen Ausgleich.	Im Rahmen der saP wurde das bisherige CEF-Maßnahmenkonzept oberhalb des Kirchbergs überprüft, teilweise leicht modifiziert und um eine Maßnahmenfläche für Reptilien ergänzt. Die fortgeschriebene Kostenschätzung beträgt für CEF-Maßnahmen ca. € 180.000,- und berücksichtigt auch	Kenntnisnahme. Die bisher genannten Kosten werden nicht für unverhältnismäßig gehalten. Da mit der neuen saP keine relevanten weiteren Kos-

	Stellungnahme vom	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung	Beschlussvorschlag
			die Monitoringkosten. Die gemäß der saP erforderlichen zusätzlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen verursachen keine deutlichen Mehrkosten. Ein im Vergleich zu anderen Baugebieten insgesamt unverhältnismäßig hoher Kostenaufwand für artenschutzrechtliche Maßnahmen ist derzeit nicht erkennbar.	ten hinzukommen, bleiben die Kosten für den Ausgleich im Verhältnis.
		Hinzu kommen noch die Erschließungskosten für den ordnungsgemäßen Ausbau der Straßen etc., die hier wegen der schwierigen Topographie ebenfalls weit über den üblichen Durchschnittsbeträgen liegen werden.	Sache der Erschließungsbeitragsrechnung. Die Verhältnismäßigkeit der Erschließungskosten wurde im bisherigen Verfahren bereits nachgewiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 01 verwiesen.	Kenntnisnahme. Die Frage der Erschließungskosten steht im ergänzenden Verfahren nicht mehr zu Debatte.
		Ferner kommen noch sonstige Anliegerbeiträge für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung dazu.	Anliegerbeiträge für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind im Rahmen der gemeindlichen Satzung von allen Grundstückseigentümern der Gemeinde zu tragen.	Kenntnisnahme
		Bereits damit ist die Baureifmachung der Grundstücke im Plangebiet schon sehr teuer.	Die Verhältnismäßigkeit wurde im bisherigen Verfahren bereits nachgewiesen.	Kenntnisnahme
		Da nach Einschätzung der versierten Fachgutachter Brünner und Rennwald sei sorgfältiger und korrekter natur- und artenschutzfachlicher Überprüfung und Bewertung weit mehr Kompensations- und vor allem CEF-Maßnahmen und –flächen erforderlich sind, liegen die Kosten für die natur- und artenschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen bei realistischer Betrachtung sogar weit höher und mindestens in einer Größenordnung von EUR 300.000 bis EUR 500.00,- und zwar allein für den natur- und artenschutzfachlichen Ausgleich.	Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen der Eingriffsregelung sind nicht erforderlich, ihre Kosten (Ersatzaufforstung, Freilegung Steinbruch) betragen ca. 100.000,-. Die Gesamtkosten (Artenschutz und Eingriffsregelung) betragen ca. 280.000,-. Ein im Vergleich zu anderen Baugebieten insgesamt unverhältnismäßig hoher Kostenaufwand für natur- und artenschutzfachliche Maßnahmen ist derzeit nicht erkennbar.	Zurückweisung. Da mit der neuen saP keine relevanten weiteren Kosten hinzukommen, bleiben die Kosten für den Ausgleich im Verhältnis.
		So hohe Kosten für eine Baulandentwicklung stehen in keinem Verhältnis mehr zu den beabsichtigten Zielen und Zwecken der Gemeinde, bezahlbare Wohnbaugrundstücke zu schaffen.	Die Kosten bleiben im Rahmen dessen, was im bisherigen Verfahren Basis war und als verhältnismäßig eingestuft wurde. Verweis auf Ausführungen in Ziffer 01	Zurückweisung. In der Gesamtbetrachtung bleiben die Kosten für die Baulandentwicklung den Standortbedingungen, d.h. vergleichbarer Baugebiete, angemessen.
		Namens und im Auftrag unserer Mandantin fordern wir deshalb die Gemeinde auf, im Rahmen der gebotenen Vermeidung übergroßer Eingriffe und der Vermeidung der Verwirklichung von Verbotstatbe-	Die Aussagen in Bezug auf die Wertigkeit der Flächen und die horrenden Kosten können nach Vorliegen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	Zurückweisung. Es sollen keine Flächen aus dem Geltungsbereich heraus-

	Stellungnahme vom	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung	Beschlussvorschlag
		ständen nach § 44 BNatSchG diejenigen Flächen entlang und zwischen der Durlacher Straße, dem Mittelweg und dem Eisbergweg sowie insbesondere am Rande des Baugebiets und die innenliegenden, ohne weitere aufwändige Erschließungsstraßen nicht erschlossenen Grundstücke (Steinbruchgelände etc.) aus der Überplanung mit Bauflächen herauszunehmen, die natur- und artenschutzfachlich so hochwertig sind, dass derart aufwändige Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind und solch horrende Kosten mit sich bringen.	widerlegt werden. Es besteht damit kein Erfordernis, Flächen aus der Überplanung herauszunehmen.	genommen werden.
		Wir fordern die Gemeinde zudem auf, stattdessen die Planung so abzuändern und zu reduzieren, dass weiterhin nur eine Bebauung entlang der bestehenden Straßen und Wege erfolgt, selbstverständlich bei gleichzeitiger Schaffung ausreichend breiter Erschließungsstraßen.	Die Gemeinde hat sich im bisherigen Verfahren mit Planvarianten intensiv auseinandergesetzt und sich unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Bewertungskriterien mehrheitlich für die vorliegende Planvariante entschieden. Die vorliegenden Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung führen zu keinem anderen Ergebnis. Insofern gibt es keinen Anlass, das vorliegende Gesamtkonzept in Frage zu stellen.	Zurückweisung. Da, wie vorstehend bereits ausgeführt, nicht von einer künftigen außergewöhnlichen Kostenbelastung der Grundstückseigentümer ausgegangen werden kann, schlägt dieser Ansatz auf Änderung der Plankonzeption fehl, zumal diese nicht Gegenstand des Auslegungsverfahrens im Rahmen des Ergänzungsverfahrens ist.
		Bitte halten Sie uns über das weitere Geschehen auf dem Laufenden.	Erfolgt im Rahmen des Verfahrens	Kenntnisnahme
05	Bestandteil der Stellungnahme Grundstückseigentümer Flst.-Nr. 6546, Eisbergweg 24 (Klingelhöfer) vertreten durch RA Dr. Melchinger, **Schreiben vom 23.08.2012**	Überprüfung und Stellungnahme zum Bebauungsplan „Kirchberg-Mittelweg" Gemeinde Weingarten, 4. Änderung Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB Faune – besonders und streng geschützte Arten (§ 44 BNatSchG) 22. August 2012 bearbeitet von Brünner / Rennwald im Auftrag von Interessensgemeinschaft Kirchberg-Mittelweg, Weingarten Vertreten durch Dr. Gabriele Wiegand und Roland Jung		

	Stellungnahme vom	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung	Beschlussvorschlag
		Zu 1.1 Vorbemerkung - Kritikpunkte aus Stellungnahme 2009 nicht aufgegriffen. - Anschein, dass Fachgutachter keine Kenntnis von den Kritikpunkten hatten. - mit den neuen Untersuchungen werden nur wenig Kritikpunkte entkräftet - Fachbeitrag von 2009 deshalb weiterhin Grundlage	Der Artenschutz ist durch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vollständig neu abgearbeitet worden. Auf die saP und den Allgemeinen Hinweis zum Thema Artenschutz wird verwiesen. Im Rahmen der saP wurden die Fragestellungen abgearbeitet, verschiedene Erhebungen und Bewertungen (erneut) durchgeführt und Daten plausibilisiert. Mit den Kritikpunkten und Hinweisen der für die Interessengemeinschaft Kirchberg-Mittelweg erstellten Überprüfungsgutachten von BRÜNNER & RENNWALD wurde sich offen und intensiv auseinandergesetzt.	Berücksichtigung. Auf die Ergebnisse der saP wird verwiesen.
		Zu 1.2 Fachliche und formelle Trennung des speziellen und allgemeinen Artenschutzes - keine konsequent getrennte Bearbeitung des allgemeinen und speziellen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG). - formale Vorgehensweise des speziellen Artenschutzes: Bestandsdarstellung – Bewertung – Konfliktanalyse - Herleitung möglicher Verbotstatbestände – Ableitung der Maßnahmen wird nicht gefolgt. Damit keine Überprüfung von Notwendigkeit und Umfang möglich und nachvollziehbar. - keine klare Unterscheidung zwischen CEF-Maßnahme im Rahmen des speziellen Artenschutzes und weiteren Maßnahmen im Rahmen des allgemeinen Artenschutzes und des BauGB statt.	Die Trennung zwischen besonderem Artenschutz (§ 44 BNatSchG), allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG) und des Artenschutzes im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG) ist in der saP erfolgt. Die neu erstellte saP folgt den üblichen fachlichen Standards, Methoden und Vorgehensweisen. Maßnahmenangaben zur Ableitung, Notwendigkeit und Umfang sind im Kap. 5 der saP zu finden. Die saP unterscheidet klar zwischen CEF-Maßnahmen (Kap. 5.2) und Maßnahmen der Eingriffsregelung (Kap. 5.4).	Berücksichtigung. Auf die saP wird verwiesen.
		Zu 2.1 Fehlende Konfliktanalyse und Ableitung geeigneter Maßnahmen und fehlende Unterscheidung zwischen allgemeinem und speziellem Artenschutz - Konfliktanalyse zu einzelnen Fledermausarten fehlt. Erheblicher Unterschied zwischen den einzelnen Arten insbesondere zwischen freifliegenden und strukturgebundenen Arten, deshalb von erheblicher Bedeutung. - Die Ableitung der Maßnahmen im UB deshalb kaum nachvollziehbar - Keine Unterscheidung zwischen CEF-Maßnahme im Rahmen des speziellen Artenschutzes und weiteren Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung des BauGB.	siehe oben. Die einzelartenbezogene Konfliktanalyse der Fledermäuse ist in Kap.6.2.1 der saP und den Formblättern (Kap. 11.10) zu finden. Das Flug- und Ortungsverhalten wird berücksichtigt (siehe Tabelle 4 im Kap. 3.2 der saP).	Berücksichtigung. Auf die saP wird verwiesen.

	Stellungnahme vom	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung	Beschlussvorschlag
		Zu 2.2 Protokolle der artenschutzrechtlichen Prüfung - Alle Protokolle identisch ausgefüllt - Unterschiedliche Lebensweisen (z.B. Zwergfledermaus und Braunes Langohr) wurden nicht berücksichtigt - Für beide Arten dasselbe Paket mit einer nicht zu trennenden Mischung von Maßnahmen des allgemeinen und des speziellen Artenschutzes eingefügt. Dies ist fachlich falsch. - Die von Brünner/Rennwald 2009 angetroffene Fransenfledermaus ist nicht behandelt. - Bei „werden Tiere verletzt oder getötet" wird immer nein angekreuzt. Für Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten nicht nachvollziehbar. - Wegen versäumter Erfassung zum Zeitpunkt des Bezugs der Winterquartiere (September bis Oktober/November) keine Aussage über im Gebiet vorhandene Winterquartiere möglich. - Wenn dort Bäume im Laufe des Winters gefällt werden, können überwinternde Fledermäuse zu Schaden kommen.	Die Kritikpunkte zum Thema Fledermäuse sind in der saP ausreichend gewürdigt und abgearbeitet. In der saP (Kap. 11.10) sind die Formblätter des MLR für jede Fledermausart individuell ausgefüllt. Für das Braune Langohr sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Die Fransenfledermaus wurde behandelt (saP, Kap. 6.2.1.3 und Formblatt Kap. 11.10.4) Ergänzend zu den bisherigen Untersuchungen wurden im Zeitraum August und September 2013 noch drei weitere nächtliche Begehungen sowie eine morgendliche Schwarmkontrolle vorgenommen.	Berücksichtigung. Auf die saP wird verwiesen.
		Zu 2.3 Untersuchungszeitraum nicht ausreichend - Erneute Begehungen nur zur Untersuchung der kartierten Höhlenbäume. Es fand keine erneute systematische Erfassung der im Gebiet jagenden Fledermäuse statt. - Untersuchungen decken damit immer noch nicht die gesamte Aktivitätszeit der Fledermausfaune im Jahresverlauf ab, da die Untersuchungen zu früh abgebrochen wurden. Sichere und abschließende Aussagen zu möglichen Quartieren im Geltungsbereich sind damit nicht möglich, da die Wochenstubenkolonien nach dem Flüggewerden der Jungen bis mindestens August ihre Quartiere wechseln. Diese Fortpflanzungsstätten bleiben damit unentdeckt. - Die abschließende Kontrolle einiger Höhlen kann das Defizit nicht beseitigen. - Abschließende Aussagen sind aufgrund fehlender Geländebegehungen im Herbst nicht möglich.	Durch die Höhlenbaumkartierung 2011 und die Geländebegehungen im Herbst 2013 wurden den Kritikpunkten „Quartier in Baumhöhlen nicht erfasst" und „Untersuchungszeitraum nicht ausreichend" abgeholfen. Eine ausführliche Stellungnahme zur Methodenkritik von BRÜNNER & RENNWALD an den Fledermausuntersuchungen ist im Kap.11.1.1 der saP zu finden.	Berücksichtigung. Auf die saP wird verwiesen.
		Zu 2.4 Artenspektrum wahrscheinlich unvollständig erfasst. - Mit der Erfassungsmethode ohne computergestützte Lautanalyse und Netzfängen erscheint nach heutiger fachgutachterlichen Standards eine vollständige und sichere Erfassung (insbesondere Myotis und Plecotus) nicht möglich. - Im Rahmen der Zusatzuntersuchung wurde auf eine systematische Erfassung im gesamten Geltungsbereich, insbesondere in den schwer zugänglichen verzichtet, so dass diese Arten leicht	Durch die Höhlenbaumkartierung 2011 und die Geländebegehungen im Herbst 2013 wurden den Kritikpunkten „Quartier in Baumhöhlen nicht erfasst" und „Untersuchungszeitraum nicht ausreichend" abgeholfen. Eine ausführliche Stellungnahme zur Methodenkritik von BRÜNNER & RENNWALD an den Fledermausuntersuchungen ist im Kap.11.1.1 der saP zu finden.	Zurückweisung. Auf die saP wird verwiesen.

	Stellungnahme vom	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung	Beschlussvorschlag
		übersehen werden konnten.	Aufgrund der hohen Untersuchungsdichte bei den Kartierungen ist nicht damit zu rechnen, dass weitere Arten in relevanter Dichte im Vorhabengebiet vorkommen.	
		Zu 2.5 Quartiere in Baumhöhlen nicht vollständig erfasst - Lässt vermuten, dass aufgrund der schweren Zugänglichkeit, insbesondere des zentralen, stark verwilderten Teils des Gebiets und des Steinbruchs nicht alle potentielle Höhlenbäume erreicht, untersucht und ausreichend oft kontrolliert wurden. - Aufwendige Arbeit mit großem Zeitaufwand. Die Beobachtungen sind keinesfalls aus großer Entfernung von den vorhandenen Straßen aus machbar.	Eine ausführliche Stellungnahme zur Methodenkritik von BRÜNNER & RENNWALD an den Fledermausuntersuchungen ist im Kap.11.1.1 der saP zu finden. Das Thema „Baumquartiere" wird im Kap. 3.2 der saP und in der einzelartenbezogene Konfliktanalyse der Fledermäuse in Kap.6.2.1 der saP behandelt. Alle Bäume im Gebiet wurden gründlich auf Baumhöhlen untersucht und die vorhandenen Baumhöhlen anschließend kontrolliert. Die Behauptung von BRÜNNER & RENNWALD (2009, S. 19): „Die Detektoruntersuchungen zu den Fledermäusen erfolgte ausschließlich von den Wegen aus;..." ist falsch.	Zurückweisung. Auf die saP wird verwiesen.
		Zu 2.6 Weitere bedeutende oder essentielle Lebensstätten nicht erfasst - Dunkler, strukturreicher, zentraler Bereiche als Jagdhabitat für Myotis und Plecotus geeignet, die durch die Maßnahme am stärksten betroffen wären. Kleine Bartfledermaus gehört dazu. Die beiden Arten können mit der angewandten Methode nicht unterschieden werden. - Diese Arten sind entlang der Straßen (von Frau Heinz begangen) nur im Durchflug anzutreffen, Nahrungssuche findet überwiegend an ruhigen, dunklen strukturreichen Orten statt, die nicht systematisch untersucht wurden.	Eine ausführliche Stellungnahme zur Methodenkritik von BRÜNNER & RENNWALD an den Fledermausuntersuchungen ist im Kap.11.1.1 der saP zu finden. Die Behauptung von BRÜNNER & RENNWALD (2009, S. 19): „Die Detektoruntersuchungen zu den Fledermäusen erfolgte ausschließlich von den Wegen aus;..." ist falsch. BRÜNNER & RENNWALD sprechen in ihrem Fachgutachten immer wieder die stark strukturgebunden fliegenden und lichtempfindlichen Fledermausarten an (Braunes Langohr, Fransenfledermaus etc.) und bauen einen großen Teil ihrer Kritik darauf auf. Für diese oft zitierten Arten gibt es aber keinerlei Hinweise auf ein Quartier und es liegen nur einzelne wenige Rufkontakte vor. Selbstverständlich hatte B. HEINZ bei den Fledermausuntersuchungen im Gebiet ein ganz besonderes Augenmerk auf diese Baumhöhlen bewohnenden Arten. Wäre das Gebiet für diese Arten als Jagdhabitat von Bedeutung, dann hätte auch eine größere Zahl jagender Tiere festgestellt werden müssen. Anzumerken ist, dass die „Lichtverschmutzung" in Teilen des Planungsgebietes leider schon jetzt relativ groß ist (Straßenlaternen, Streulicht aus dem Ort). Die dazwischen liegenden kleinflächigen dunklen Areale sind für diese lichtscheuen Arten deshalb vermutlich weniger attraktiv als die angrenzenden Obstwiesen und Wäl-	Zurückweisung. Auf die saP wird verwiesen.

	Stellungnahme vom	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung	Beschlussvorschlag
			der. In den laut BRÜNNER & RENNWALD „dunklen strukturreichen" Bereichen konnten aber ebenfalls keine jagenden lichtscheuen Arten der Gattung Plecotus und Myotis nachgewiesen werden.	
		Zu. 2.7 Gefährdung von nicht erfassten Gebäude- und Felsspaltenquartieren - Es erscheint wahrscheinlich, dass auch Gebäudequartiere anderer Fledermausarten (z.B. Kleine oder Große Bartfledermaus, beide Arten nutzen Baum- und Gebäudequartiere), die zum dunklen, zentralen Teil des Gebiets hin verlassen werden, bei den Untersuchungen unentdeckt blieben. - Diese Quartiere konnten nicht erfasst werden, da auf eine systematische Erfassung verzichtet wurde. Kurzfristig durch Bauarbeiten und langfristig durch die Wohngebietsnutzung können diese Quartiere beschädigt oder zerstört werden. - Schließlich wurden auch der Steinbruch nicht auf potentielle oder tatsächlich genutzte Spaltenquartiere von Fledermäusen (hier: Winterquartiere) hin untersucht.	Eine ausführliche Stellungnahme zur Methodenkritik von BRÜNNER & RENNWALD an den Fledermausuntersuchungen ist im Kap.11.1.1 der saP zu finden. Trotz Gefahrenrisiko wurde auch der ehemalige Steinbruch untersucht.	Zurückweisung. Auf die saP wird verwiesen.
		Zu 2.8 Vorgesehene Maßnahmen - Ableitung der Maßnahmen und ihre Zuordnung zum allgemeinen und speziellen Artenschutz nicht nachvollziehbar - Durch Freilegung Steinbruch gehen Jagdhabitate und möglicherweise Baumquartiere verloren. Für Fledermäuse deshalb keine geeignete Aufwertmaßnahme. Jagdhabitate können verloren gehen. - Spaltenquartiere könnten verloren gehen - Mögliche Winterquartiere im Bereich des Steinbruchs wurden nicht untersucht - Weiter Maßnahmen (etwa Erhalt von Gehölzstrukturen auf öffentlichen Grünflächen) sind im Falle einer Bebauung für lichtempfindliche und strukturgebunden fliegende Arten weitgehend unwirksam.	Die Kritikpunkte zum Thema Fledermäuse sind in der saP ausreichend gewürdigt und abgearbeitet. Die Trennung zwischen besonderem Artenschutz (§ 44 BNatSchG), allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG) und des Artenschutzes im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG) ist in der saP erfolgt. Trotz Gefahrenrisiko wurde auch der ehemalige Steinbruch untersucht. Die Freilegung erfolgt nur partiell und ist keine CEF-Maßnahme, sondern eine Maßnahme der Eingriffsregelung. Lichtempfindliche und strukturgebunden fliegende Arten sind im Plangebiet nicht relevant, CEF-Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.	Zurückweisung. Auf die saP wird verwiesen.
		- Es fehlt ein Plan mit genauer Position der untersuchten Höhlenbäume und mit den Orten der ausgebrachten Fledermausnistkästen.	Die Standorte sind in der Bestands- und Maßnahmenkarte (Anlage 1) der saP dargestellt.	Berücksichtigung. Auf die saP wird verwiesen.
		- Nicht nachvollziehbar, wie und für welche Arten die 20 Fledermausnistkästen für den Ausgleich des Baumbestandes mit einer relativ hohen Zahl potentieller Quartierbäume fachglich abgeleitet	Die Bedarfsermittlung ist im Kap. 5.4.3.1 der saP zu finden. Der Bedarf orientiert sich quantitativ an der Anzahl der im worst case betroffenen Höhlenbäume,	Kenntnisnahme.

	Stellungnahme vom	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung	Beschlussvorschlag
		wurde.	wobei hierfür der einfache Wert angesetzt wird, da keine aktuelle Nutzung der Höhlenbäume durch Fledermäuse nachzuweisen war. Es handelt sich um eine Maßnahme der Eingriffsregelung.	
		- Im Fachgutachten werden 23 Bäume mit 35 Baumhöhlen genannt, die als Fledermausquartier gut geeignet sind. Weiter 13 Bäume mit wahrscheinlich weiteren Höhlen waren mit der Leiter nicht zugänglich. Das Ausbringen von Fledermauskästen in sehr kleinen Gehölzinseln im Offenland oder an freistehenden Obstbäumen ist für stark strukturgebunden fliegende und lichtempfindliche Fledermausarten eine ungeeignete Maßnahme.	Lichtempfindliche und strukturgebunden fliegende Arten sind im Plangebiet nicht relevant, CEF-Maßnahmen sind daher nicht erforderlich. Das Anbringen von Quartierhilfen für Fledermäuse ist eine Maßnahme der Eingriffsregelung.	Zurückweisung. Auf die saP wird verwiesen.
		- Für die lichtempfindlichen und stark strukturgebunden fliegenden Arten sind die Maßnahmen Neupflanzung von kleinen Obstbäumen auf Wiesen in den nächsten 10 bis 20 Jahren weitestgehend wirkungslos. - Im Rahmen des Monitoring wurde bestätigt, dass dort nur lichtunempfindliche und nicht stark strukturgebunden fliegende Arten jagend angetroffen wurden (Zwergfledermaus, Kleiner Abendsegler)	Für lichtempfindliche und strukturgebunden fliegende Arten, die im Plangebiet nicht bzw. kaum auftreten, sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Es ist offensichtlich, dass bisher für die Fledermäuse keine Notwendigkeit besteht, die neuen Nahrungsflächen oberhalb des Kirchbergs aufzusuchen und intensiver zu bejagen. Dies ist erst mit Beginn der Realisierung des Bebauungsplans zu erwarten.	Zurückweisung. Auf die saP wird verwiesen.
		Zu 2.9 Maßnahmen auf den „Ersatzflächen" M01 bis M11 - Die Gesamtgröße beläuft sich auf ca. 2,5 ha. Es wird nicht unterschieden, welche Flächen für bestimmte CEF-Maßnahmen oder übrige Maßnahmen vorgesehen sind. - Von 11 Maßnahmenflächen sind M02, M03, M06, M07 und M11 für Fledermäuse ausgewiesen. - Fläche M02 beinhaltet einen Bunker, der als Winterquartier aufgewertet werden soll. Die Fläche ist nicht als Jadthabitat anzurechnen, da sie nicht aufgewertet wird oder nicht aufgewertet werden kann. Deshalb verbleiben nur 4 Maßnahmen, die als Ausgleichsfläche für essentielle Nahrungshabitate angerechnet werden sollen. Die Gesamtgröße der Maßnahmenflächen für Fledermäuse beläuft sich demnach auf 0,9 ha. - Demgegenüber steht ein geschätzter physischer oder funktionaler Verlust an Jagdhabitaten zwischen 7 und 14 ha. - Es erscheint zudem aus fachlicher Sicht äußerst fraglich, dass die 0,9 ha vorgesehen Ausgleichsfläche vor einem Zeitraum von 10-20 Jahren hinsichtlich Produktivität und Struktur funktionale Jagdhabitate für stark strukturgebunden fliegende Arten werden können. Freifliegende Arten wie Großer und kleiner Abendsegler nutzen bereits die Ausgleichsflächen in ihrer ursprünglichen Ausprägung.	Die Eignung der CEF-Maßnahmenflächen oberhalb des Kirchberges und ihre Dimensionierung sind ausführlich im Kap. 5.2.2.2 dargestellt. Die Tabelle 23 im Kap. 5.5 der saP ordnet jede Maßnahmenfläche zu (CEF, Eingriffsregelung, profitierende Art). CEF-Maßnahmen sind nur für zwei Fledermausarten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) erforderlich. Für lichtempfindliche und strukturgebunden fliegende Arten, die im Plangebiet nicht bzw. kaum auftreten, sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Die Freilegung des Bunkers ist keine CEF-Maßnahme, sondern eine Maßnahme der Eingriffsregelung (siehe saP, Kap. 5.4.3.1).	Zurückweisung. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der saP werden die Maßnahmenflächen oberhalb des Kirchbergs für ausreichend gehalten.

	Stellungnahme vom	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung	Beschlussvorschlag
		- Zusammenfassend lässt sich sagen, dass aus fachgutachterlicher Sicht Umfang und Art der Ausgleichsmaßnahmen die durch die Bebauung wegfallenden Jagdhabitate in Produktivität und Struktur bei weitem nicht funktional ersetzen können. Da die Eignung der Maßnahmen zur gezielten Förderung bestimmter Fledermausarten sehr fraglich ist, ist ihre Effizienz im Rahmen des Monitorings genau zu belegen.	Das Maßnahmenkonzept wird fachgutachterlich als ausreichend eingeschätzt und wurde von den Naturschutzbehörden bestätigt. Durch das vorgesehene Monitoring sind bei einer unzureichenden Maßnahmeneffizienz ggf. begleitende Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen vorzusehen, die bei Fehlentwicklungen durchgeführt werden können (siehe Kap. 5.7 der saP).	Zurückweisung. Die Ergebnisse der saP zeigen, dass das Maßnahmenkonzept ausreicht. Das Monitoring wird berücksichtigt.
		Bunker (M02) - von Eignung kann nicht grundsätzlich ausgegangen werden. - Es fehlt eine Dokumentation der bereits dort vorhandenen Strukturen (z.B. Anzahl der Hohlblocksteine). Die Daten stellen den Nutzungszustand und die Wertigkeit für Fledermäuse vor der Durchführung der Maßnahme dar und sind als Grundlage für eine Effizienzkontrolle unverzichtbar. - Falls diese Daten nicht existieren, müssen sie vor dem Monitoring erhoben werden.	Die Freilegung des Bunkers ist keine CEF-Maßnahme, sondern eine Maßnahme der Eingriffsregelung (siehe saP, Kap. 5.4.3.1), für die keine Monitoring erforderlich ist.	Zurückweisung. Auf die saP wird verwiesen.
		M03 und M07 - Es wurden sehr kleine Bäume gepflanzt. Eine Nutzung durch strukturgebunden fliegende Fledermäuse erscheint erst in 10 – 20 Jahren möglich. - Nicht und wenig strukturgebunden fliegende Fledermäuse nutzten die gehölzfreie Wiese bereits vor Durchführung der Maßnahme.	CEF-Maßnahmen sind nur für zwei Fledermausarten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) erforderlich. Für lichtempfindliche und strukturgebunden fliegende Arten, die im Plangebiet nicht bzw. kaum auftreten, sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.	Zurückweisung. Auf die saP wird verwiesen.
		M06 - Anbringen von Fledermauskästen in einem Gebüsch der Maßnahme 06 erscheint kleinräumig zwar geeignet, doch ist grundsätzlich zu bezweifeln, dass Fledermausnistkästen in einem eher offenen Lebensraum, in dem bisher nur eine geringe Aktivität von überwiegend Gebäude bewohnenden Fledermausarten beobachtet wurde, angenommen werden.	Beim Anbringen von Fledermauskästen handelt sich um eine Maßnahme der Eingriffsregelung für den Verlust potenzieller Höhlenbäume, die derzeit noch vorhanden sind.	Zurückweisung. Auf die Ergebnisse der saP wird verwiesen.
		M 11 - Viele der sehr kleinen und erst kürzlich angepflanzten Gehölze sind in der einjährigen Brache mit Wildblumeneinsaat nicht angewachsen. Die Maßnahme wird erst nach vielen Jahren ein für die Fledermaus produktiver und nutzbarer Lebensraum. Die Ergeb-	Es ist offensichtlich, dass bisher für die Fledermäuse keine Notwendigkeit besteht, die neuen Nahrungsflächen oberhalb des Kirchbergs aufzusuchen und intensiver zu bejagen. Dies ist erst mit Beginn der Realisierung des Bebauungsplans zu erwarten.	Zurückweisung. Auf die saP wird verwiesen.

	Stellungnahme vom	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung	Beschlussvorschlag
		nisse des Monitoring sind unbedingt abzuwarten.	Durch das vorgesehene Monitoring sind bei einer unzureichenden Maßnahmeneffizienz ggf. begleitende Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen vorzusehen, die bei Fehlentwicklungen durchgeführt werden können (siehe Kap. 5.7 der saP).	
		Zu 2.10 Schlussfolgerung Die allermeisten Kritikpunkte von 2009 konnten nicht beseitigt werden und gelten deshalb immer noch. Die Fledermausarten, ihre Aktivitäten, Population und Quartiere wurden unvollständig erfasst. Aufgrund der fehlenden Konfliktanalyse und Ableitung der einzelnen Maßnahmen hinsichtlich Art, Umfang, Ort und Wirksamkeit sind Schlussfolgerungen in den Fachgutachten fachlich nicht nachvollziehbar. „...können Beeinträchtigungen der Kolonien deutlich vermindert und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Kolonien vermieden werden." „...die Funktion als essentielles Nahrungshabitat kann damit im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen erhalten werden."	Die Kritikpunkte zum Thema Fledermäuse sind in der saP ausreichend gewürdigt und abgearbeitet. Die saP kommt zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung der mit dem Bebauungsplan „Kirchberg-Mittelweg" vorbereiteten zulässigen Nutzungen auch bei der Artengruppe Fledermäuse im Einklang mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG steht.	Zurückweisung. Auf die saP wird verwiesen.
		Zu 3. Haselmaus Streng geschützte Haselmaus wurde im Gebiet weder erfasst noch im UB oder speziellen Artenschutz behandelt. Aufgrund der sehr extensiven Nutzung und damit einhergegangenen Verbuschung ist das Planungsgebiet ein geeigneter, ja nahezu optimaler Lebensraum für die Art. Es liegt ein Nachweis in vergleichbarer Lage aus Stetteld (Ubstadt-Weiher) nördlich von Bruchsal vor, womit ein Vorkommen der Art in den beschriebenen Bereichen des Geltungsbereichs umso wahrscheinlicher geworden ist. Im Falle eines tatsächlichen Vorkommens wären im Rahmen des Bebauungsplans sehr wahrscheinlich umfangreiche Maßnahmen zum Erhalt der Population in Form von Schaffung von Haselmauslebensräumen nötig.	Die Haselmaus wurde im Rahmen der saP vertiefend untersucht. (siehe Kap. 3.3.1 und 6.2.2). Es erfolgte eine intensive Nachsuche mit verschiedenen Methoden. Die Art wurde jedoch nicht festgestellt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Haselmaus kann daher hinreichend ausgeschlossen werden.	Berücksichtigung. Auf die saP wird verwiesen.

	Stellungnahme vom	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung	Beschlussvorschlag
		Zu 4. Vögel Kritik von 2009 gilt unverändert weiter Eine umfassende Erfassung der Avifauna gemäß den allgemein akzeptierten Standards VUBD 1999, hier also zumindest mit Klangattrappeneinsatz zur Klärung des Vorkommens des Wendehalses und einschließlich einer Erfassung tatsächlicher und potentieller Höhlenbäume) ist noch immer nicht erfolgt. Die vorliegenden Untersuchungen sind als unzureichend zurückzuweisen.	Im Rahmen der saP wurde eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Besonderes Augenmerk wurde auf die streng geschützten Arten Wendehals, Mittelspecht und Grünspecht sowie den Neuntöter gelegt, deren bisherige Erfassung und Bewertung von BRÜNNER & RENNWALD besonders kritisiert wird. Die Erfassungsmethoden sind im Kap. 11.1.2 der saP beschrieben. Klangattrappen wurden eingesetzt.	Berücksichtigung. Auf die saP wird verwiesen.
		Zu 4.1 Erfassungsmethodik 23 Begehungen, es wurden an diesen Tagen Arten aus allen Artengruppen (außer Fledermäuse) erfasst, also Arten aus Gruppen, die eine völlig unterschiedliche Erfassungsmethodik erfordern. Über das Erfassungsgebiet ist nichts zu erfahren, auch nicht über die Dauer oder Tageszeit. 11 Termine wären vom Kalender her zur Erfassung von Brutvögeln geeignet. Nach der Beschreibung an „sonnigen Tagen" ist davon auszugehen, dass diese Begehungen irgendwann mittags gemacht wurden, also nicht in den frühen Morgenstunden bis 10 Uhr, wie es für die Erfassung von Brutvögeln dem Standard entspricht. Ein Klangattrappen-Einsatz zur Erfassung von Grün- und Mittelspecht und insbesondere Wendehals ist nicht erfolgt. Die Erhebungen erfüllen damit nach wir vor nicht die Mindeststandards für eine Erfassung der Avifauna (siehe z.B. VUBD 1999)	Die Erfassungsmethoden zu den einzelnen Artengruppen sind im Kap. 11.1 der saP beschrieben. Klangattrappen wurden eingesetzt. Die neu erstellte saP folgt den üblichen fachlichen Standards, Methoden und Vorgehensweisen. Mit 59 Erfassungsterminen im Zeitraum 2003 bis 2011 und weiteren 33 Tagen mit Begehungen im Jahr 2013 an insgesamt 92 ! Tagen (Quantität) sind faunistische Kartierungen durch erfahrene Fachleute (Qualität) durchgeführt wurden. Aufgrund dieser außergewöhnlich, extrem hohen Erfassungsintensität, die weit über die übliche fachliche Praxis hinausgeht und in dieser Form einmalig sein dürfte, ist das mit einer Fläche von ca. 13,6 ha vergleichsweise kleine und kompakte Bebauungsplangebiet „Kirchberg-Mittelweg" als umfassend und erschöpfend untersucht und erforscht zu betrachten.	Berücksichtigung. Auf die saP wird verwiesen.
		Im Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg, wird die Erfassung dieser Art Klangattrappen-Einsatz zwingend vorgeschrieben. Das ist nach allgemeiner Methodik längst Standard. Zur benutzten Methodik ist leider nichts zu erfahren. Wenn Wolsbeck trotzdem am 19.05.2005 ein Tier bei der Futtersuche beobachten konnte, ist es überraschend, dass die Art bei der Bewertung des Eingriffs nicht mal diskutiert wurde. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand muss es für möglich erachtet werden, dass die Art zumindest jahrweise im Gebiet brütet und dieses ansonsten als essentiellen Bestandteil mit in sein Nahrungsrevier einbezieht.	Klangattrappen wurden eingesetzt. Der Mittelspecht wird ausführlich im Kap.6.3.2.1 der saP diskutiert. Für den Mittelspecht konnte keine Reaktion auf die Klang-attrappen festgestellt werden, obwohl Mittelspechte gut auf Klangattrappen reagieren. Für 2013 kann ein Brutvorkommen im Planungsgebiet ausgeschlossen werden. Einzelne Mittelspechte kommen gelegentlich auf Nahrungssuche ins Planungsgebiet. Es ist davon auszugehen, dass der geplante Eingriff keinen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG bezüglich dieser Art auslösen wird.	Berücksichtigung. Auf die saP wird verwiesen.

	Stellungnahme vom	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung	Beschlussvorschlag
		Zum Mittelspecht wird im artenschutzrechtlichen Prüfbogen behauptet: Der Mittelspecht ist ein seltener Nahrungsgast im Gelände, ein Brutnachweis liegt nicht vor und ist höchst unwahrscheinlich. Dieser Schluss ist angesichts der fehlenden Bearbeitung nicht nachvollziehbar. Methodische Mindeststandards fehlen.	siehe oben	Berücksichtigung. Auf die saP wird verwiesen.
		Zu 4.2 Konfliktanalyse und Maßnahmen Gesamtartenliste aller 52 Arten. Dies zeigt – trotz erheblicher systematischer Mängel bei der Erhebung- , dass das Gebiet reich an Vogelarten ist. Die Arten werden im Text nur völlig unzureichend bzw. gar nicht besprochen. ... Auswirkungen auf für das Projekt hochrelevante Arten wie den Wendehals, den Grünspecht, den Mittelspecht, den Rotmilan und weitere gefährdete Vogelarten werden nicht diskutiert. Maßnahmen werden in keinem Fall vorgeschlagen. Zu. 4.3 Bögen zur artenschutzrechtlichen Prüfung Keine Konfliktanalyse für Mittelspecht und Rotmilan. Aber nicht bestehen eines Verbotstatbestandes formuliert. Für den Rotmilan wurde keine Suche nach einem Horst im Steinbruch vorgenommen. Der Behauptung, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen werden kann nicht gefolgt werden.	Im Rahmen der saP wurde eine Brutvogelkartierung durchgeführt (siehe saP, Kap. 3.1). Besonderes Augenmerk wurde auf die streng geschützten Arten Wendehals, Mittelspecht und Grünspecht sowie den Neuntöter gelegt, deren bisherige Erfassung und Bewertung von BRÜNNER & RENNWALD besonders kritisiert wird. Die Erfassungsmethoden sind im Kap. 11.1.2 der saP beschrieben. Im Kap. 6.3 der saP werden die genannten Vogelarten einzelartenbezogen betrachtet. Da im Plangebiet kein gefährdeter, sehr seltener oder streng geschützter Brutvogel vorkommt, ist für keine Vogelart eine tiefergehender Behandlung auf Artniveau erforderlich (Abprüfung der einzelnen Verbotstatbestände, Ausfüllen eines Formblatts). Ein Horst des Rotmilans im Bereich des Steinbruchs ist mit Sicherheit ausgeschlossen.	Berücksichtigung. Auf die saP wird verwiesen. Zurückweisung. Formblätter sind laut saP für die genannten Vogelarten nicht auszufüllen.
		Das Fehlen von weiteren Bögen insbesondere für den Wendehals ist ein schwerwiegender Fehler. Für den Wendehals wurde im Gutachten Heinz ein vermutlicher Brutbaum angeführt. Angesichts der Reviergröße ist es für die Konfliktanalyse fast belanglos, ob dieser Baum innerhalb oder knapp außerhalb des geplanten Eingriffsgebiets liegt. Auch im zweiten Fall ist davon auszugehen, dass das Nahrungsrevier ohne Maßnahmen so stark verkleinert wird, dass damit auch die Lebensstätte wegfällt.	Der Wendehals wird ausführlich im Kap.6.3.2.1 der saP diskutiert. Für den Wendehals konnte keine Reaktion auf die Klang-attrappen festgestellt werden, obwohl die Art gut auf Klangattrappen reagieren. Für 2013 kann ein Brutvorkommen im Planungsgebiet bzw. angrenzend ausgeschlossen werden. Die Entwicklung des Gebiets durch die zunehmende Sukzession zu dichten Gehölzbeständen, die vorhandene Bäume mit möglichen Wendehalshöhlen für die Art ungeeignet machen, lässt auch in Zukunft kein Brutvorkommen der Art erwarten. Es ist davon auszugehen, dass der geplante Eingriff keinen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG bezüglich dieser Art auslösen wird.	Zurückweisung. Auf die saP wird verwiesen.
		Für den Neuntöter wurde keine artenschutzrechtlicher Prüfbogen vorgelegt, wohl da er laut Wolsbeck nur außerhalb des Eingriffsgebiets festgestellt wurde. Ohne gezielte Suche nach Revierzentren ist so eine Aussage allerdings wertlos. Eine Brut im kaum zugänglichen und von Herrn Wolsbeck wohl auch nicht begangenem Steinbruch-	Der Neuntöter wird ausführlich im Kap.6.3.2.2 der saP diskutiert. Er konnte nicht in der Planungsfläche festgestellt werden. Obwohl auch Begehungen bis Juli 2013 fortgeführt wurden und bei den Reptilienbegehungen ebenfalls auf die Art geachtet wurde. Offe-	Zurückweisung. Auf die wird verwiesen.

	Stellungnahme vom	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung	Beschlussvorschlag
		Bereich ist nach wie vor nicht auszuschließen.	ne Jagdflächen, die vom Ansitz auf geeigneten Hecken oder Gehölzen, beobachtet werden können, existieren nicht mehr. Da auch in Zukunft, ohne Eingriff, eine Zunahme der Sukzession zu erwarten ist, ist auf keinen Fall mit dem Auftreten des Neuntöters zu rechnen, auch wenn er im Umfeld vorkommt. Es ist davon auszugehen, dass der geplante Eingriff keinen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG bezüglich dieser Art auslösen wird.	
		Zu 4.4 Fehlende Unterscheidungen der Maßnahmen zum allgemeinen und speziellen Artenschutz. Es bleibt völlig unklar, welche Maßnahmen den speziellen Artenschutz betreffen und welche nicht. Keine der vorgeschlagenen Maßnahmen wurde einer Art - oder auch nur der Gruppe der Vögel – zugeordnet, wie es der spezielle Artenschutz zwingend vorsieht. Den Vögeln können nur winzige Bäume mit Kästen in weniger als 1 m Höhe in voller Sonne. Diese sind als Brutplätze völlig ungeeignet. Deshalb keine CEF-Maßnahme. Auch für den Wendehals bleiben sie langfristig ungeeignet. Dafür hätten 3-5 m hohe kräftige Hochstamm-Obstbäume eingebracht werden müssen, wenn man wenigstens Mittelfristig Aussicht auf Erfolg haben will. Angesichts des von Frau Heinz kartierten Reichtums an Baumhöhlen und der von Wolsbeck konstatierten großen Dichte an Kohl- und Blaumeisen ist schon die berechnete Anzahl der Vogel-Ersatz-Nistkästen völlig unzureichend. Will man die Eingriffe in die Avifauna kompensieren, muss um Weingarten jedenfalls ein Vielfaches der bisherigen „Ausgleichsflächen" mit bereits existierendem Streuobstbestand bereitgestellt und stark aufgewertet werden.	Die saP kommt zu dem Ergebnis, dass für Vögel keine CEF-Maßnahmen erforderlich sind. Als Maßnahme der Eingriffsregelung werden Nistkästen installiert (siehe Kap. 5.4.3.2 der saP).	Berücksichtigung. Auf die saP wird verwiesen.
		Zu 5. Reptilien Zu 5.1 Erfassungsmethodik Es gibt nach wie vor keine erläuterte, wissenschaftlichen Standards entsprechende Erfassungsmethodik. Nach Aussage von Herrn Wolsbeck 2011 hat er große Teile des Eingriffsgebiets nicht begangen.	Im Rahmen der saP erfolgte eine intensive Erfassung der Zauneidechse und der Schlingnatter unter Einsatz von Reptilienblechen. Die Erfassungsmethoden sind im Kap. 11.1.4 der saP beschrieben.	Berücksichtigung. Auf die saP wird verwiesen.
		Zu 5.2 Konfliktanalyse und Maßnahmen Es wurde nicht zwischen CEF- und sonstigen Maßnahmen unterschieden. Keine der Maßnahmen wurde irgendeiner Art zugeordnet. Totholzhaufen und Steinhaufen sollen wohl der Zauneidechse und der Schlingnatter helfen, nach den artenschutzrechtlichen Bögen	Die saP unterscheidet klar zwischen CEF-Maßnahmen (Kap. 5.2) und Maßnahmen der Eingriffsregelung (Kap. 5.4). Maßnahmenbeschreibung, Flächenauswahl und Maßnahmenumfang für Reptilien sind im Kap. 5.2.1	Berücksichtigung. Auf die saP wird verwiesen.

	Stellungnahme vom	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung	Beschlussvorschlag
		werden aber weder Tiere dieser Arten getötet, noch kommt es zum Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dies ist nicht nachvollziehbar, stellt doch Wolsbeck (2011) selbst fest, dass er wesentliche Teile des Untersuchungsgebiets gar nicht begangen hat. Immerhin zeigen nach Aussage von Wolsbeck Funde von jungen oder halberwachsenen Zauneidechsen an verschiedenen Stellen..., dass im Gelände - wenn auch individuenschwache – Population existiert, die sich hier auch fortpflanzt. Dem Schluss von Wolsbeck 2011 ist zuzustimmen: „Gerade bei solchen indidiuenschwachen Populationen ist von größter Wichtigkeit, dass sie nicht isoliert sind, sondern mit anderen Populationen in Verbindung stehen...."	der saP zu finden. Die Tabelle 23 im Kap. 5.5 der saP ordnet jede Maßnahmenfläche zu (CEF, Eingriffsregelung, profitierende Art). Obwohl bei 16 Begehungen im Jahr 2013 keine einzige Zauneidechse nachgewiesen wurde, sind umfangreiche CEF-Maßnahmen vorgesehen.	
		Es ist mittlerweile konsens, dass es im Gebiet eine kleine Kolonie der Schlingnatter gibt. ....Hohes Nahrungsangebot wichtig. Pflegemaßnahmen sollen daher auch auf die Habitatsansprüche der Nahrungstiere abgestimmt sein. Auf diese Problematik wird weder von Wolsbeck 2011 noch von Ukas eingegangen.	2013 konnten nur noch am Südende des Plangebietes zwei Schlingnattern nachgewiesen werden. Durch das vorgesehene umfangreiche Maßnahmenkonzept (s. Kap. 5.2 der saP) ist davon auszugehen, dass der geplante Eingriff keinen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG bezüglich dieser Art auslösen wird.	Berücksichtigung. Auf die saP wird verwiesen.
		Ein Teil der vorgeschlagenen Maßnahmen (z.Bsp. M03) ist eine Erhaltung des bisherigen Zustands, aber keine Verbesserung, also auch keine CEF-Maßnahme. Eine flächige Bekämpfung von Goldruten ist nicht nötig, da diese Pflanze bisher nur punktuell auftritt und für die streng geschützten Tierarten oder europ. Vogelarten keinerlei Problem darstellt. Das als Maßnahme vorgeschlagene – und auch teilweise bereits durchgeführte - Mulchen dieser Fläche hat möglicherweise schon mehr Zauneidechsen vernichtet, als die Maßnahme jemals fördern könnte.	Es wird auf die Ausführungen im Kap. 5.2 der saP verwiesen. Die Maßnahmen führen zu einer Aufwertung, sind sinnvoll und erfüllen grundsätzlich die artspezifischen einschlägigen Anforderungen an Schutz-, Pflege- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Der Ausgangszustand der ausgewählten CEF-Flächen und die geplanten Maßnahmen lassen keine Auswirkungen bzw. Zielkonflikte mit dort evtl. bereits vorkommenden europarechtlich geschützten Arten erwarten. Neophyten, wie z.B. die Kanadische Goldrute, können ganze Lebensräume überwuchern und den Raumwiderstand erhöhen, sodass das Jagen für die Reptilien erschwert, eventuell sogar unmöglich wird.	Zurückweisung. Auf die saP wird verwiesen.
		Die Freilegung es Steinbruchs – wie von Wolsbeck 2011 vorgeschlagen – könnte sich für die Schlingnatter durchaus positiv auswirken – die negativen Auswirkungen auf diverse Vogel- und wahrscheinlich auch Fledermausarten ist dem aber unbedingt gegenüberzustellen. Und Wolsbeck 2011 hat selbst Bedenken, dass der zunehmende Autoverkehr zu weiteren Verlusten bei der ohnehin individuenschwachen Schlingnatterpopulation zur Folge haben könnten.	Die Freilegung erfolgt nur partiell und ist keine CEF-Maßnahme, sondern eine Maßnahme der Eingriffsregelung. Wertgebende Vogelarten oder Fledermäuse wurden dort nicht festgestellt.	Zurückweisung. Auf die saP wird verwiesen.

	Stellungnahme vom	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung	Beschlussvorschlag
		Ukas verneint sowohl für die Zauneidechse als auch die Schlingnatter der Möglichkeit der Tötung oder Verletzung von Tieren durch die Baumaßnahme. Beides basiert auf der Maßnahme „Umsiedlung im Frühjahr vor der Eiablage". Dass die Tiere dieser Art nur mit sehr großem personellem und damit auch finanziellen Aufwand annähernd quantitativ – aber eben prinzipiell nie vollständig – abzufangen wären, wird dabei nicht angesprochen. Verschwiegen wird dabei auch, dass Herr Dr. Wolsbeck im Gebiet bisher nur wenige Zauneidechsen und keine einzige Schlingnatter gesehen hat – wie sollte er diesmal alle vorhandenen Individuen finden? Auch einem sehr erfahrenen Reptilienspeziallisten dürfte es schwer fallen, hier mehr als die Hälfte der Schlingnatter-Exemplare zu finden und zu fangen – eine Fragmentierung der derzeitigen Restpopulation dürfte aber mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit zu ihrem Erlöschen führen. Hier verbleiben kaum zu überwindende Verbotstatbestände.	Die saP kommt zu dem Ergebnis, dass durch das aufgestellte Maßnahmenkonzept, das die Anlage von Ersatzhabitaten in angrenzenden geeigneten Ausweichflächen, eine Bauzeitenbeschränkung, ggf. eine Vergrämung sowie das Aufstellen eines Reptiliensperrzaunes und eine ökologische Baubegleitung beinhaltet, eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann. Die Maßnahmen sind im Kap. 5.1 der saP dargestellt. Die tatsächliche Notwendigkeit einer Umsiedlung ist im konkreten Fall sehr unwahrscheinlich, wird jedoch in der saP berücksichtigt.	Berücksichtigung. Auf die saP wird verwiesen.
		Zu 6. Amphibien Zu 6.1 Erfassungmethodik Die Artenerfassungen wurden an trockenen, überwiegend sonnigen Tagen durchgeführt (Wolsbeck 2011). Unter diesen Bedingungen ist der Nachweis von 2 nahrungssuchenden Einzeltieren viel. Da keiner der Gartenteiche des Gebiets auf Larven hin in Augenschein genommen werden konnten fällt es schwer, dem Schluss, dass eine Fortpflanzung im Gebiet ausgeschlossen ist, blind zu folgen. Der Schluss, dass es sich um Tiere der großen Population im Weingartener Moor handelt ist allerdings zumindest plausibel.	Im Rahmen der saP wurde das Plangebiet hinsichtlich seiner Eignung als Amphibienlebensraum untersucht, u.a. durch nächtliche Begehungen (siehe Kap. 3.5 und 6.2.4 der saP). Die Erfassungsmethodik im im Kap. 11.1.5 zu finden. Bei den 2013 durchgeführten Amphibienuntersuchungen wurde im Plangebiet keine streng geschützte Amphibienart des Anhangs IV der FFH-RL festgestellt. Die Entfernung zum nächstgelegenen Springfroschlaichgewässer (NSG Weingartener Moor) ist mit ca. 1 km so hoch, dass eine Zuwanderung zwar nicht auszuschließen ist, jedoch, wenn überhaupt, nur noch von sehr wenigen Tieren der großen Population zu erwarten ist, zumal entsprechende Durchlässe an der B 3 die Tiere in die südlich des Mauertals gelegenen Waldbereiche führen.	Berücksichtigung. Auf die saP wird verwiesen.
		Zu 6.2 Konfliktanalyse und Maßnahmen Wolsbeck geht davon aus, dass das Gebiet „nur von einer geringen Zahl von Erdkröten und Springfröschen „ als Sommerlebensraum genutzt wird. Da nicht systematisch erhoben sind diese Mengenangaben mit Vorsicht zu genießen. Unverständlich und unzutreffend ist damit die Aussage im artenschutzrechtlichen Prüfbogen, nach der es im Gebiet – und zwar ganz ohne stützende Maßnahmen – weder zur Tötung noch zur Verletzung von Tieren während der Bauphase kommen wird.	siehe oben. Für den Springfrosch wurde ein neuer Prüfbogen (Formblatt) ausgefüllt (Kap. 11.10.14 der saP)	Berücksichtigung. Auf die saP wird verwiesen.

	Stellungnahme vom	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung	Beschlussvorschlag
		Zu 7. Käfer Zu 7.1 Erfassungsmethodik Brünner und Rennwald 2009 kritisieren, dass im alten Gutachten 6 Käferarten angeführt wurden, aber keine Aussage zur FFH-Anhang II Art Hirschkäfer und zu einem möglichem Vorkommen des streng geschützten Körnerbocks gemacht wurden. Jetzt werden 156 weitere Käferarten aufgelistet, eine systematische Erhebung des Hirschkäfers fand aber nicht statt und der Körnerbock wird auch weiterhin nicht einmal andiskutiert – ein schwerwiegendes Defizit.	Im Rahmen der saP wurden vertiefende Untersuchungen zu Holzkäfern durchgeführt (Kap. 3.6 und 6.2.5, Erfassungsmethodik Kap. 11.1.6). Die Artengruppe wird ausführlich diskutiert. Im Rahmen der 2013 durchgeführten Untersuchungen zu holzbewohnenden Käferarten wurde im Vorhabenbereich keine streng geschützte Käferart des Anhangs IV der FFH-RL festgestellt. Maßnahmen der Eingriffsregelung für Holzkäfer einschl. des Hirschkäfers sind in Kap. 5.4.2. dargestellt. Der Körnerbock wurde nicht nachgewiesen.	Berücksichtigung. Auf die saP wird verwiesen.
		Wie bei allen systematischen Gruppen wurde auch hier einfach notiert, was zufällig beobachtet wurde. Eine systematische Suche nach wertbestimmenden Arten ist nicht erfolgt. So hatten Brünner und Rennwald 2009 extra darauf hingewiesen: „eine kurze Suche zeigte, dass auch der landes- und bundesweit stark gefährdete Bunte Kirschbaum-Prachtkäfer einen Brutbaum im Gebiet hat." – die besonders geschützte Art wird auch jetzt nicht erwähnt.	siehe oben. Dem Schutzbedürfnis der nur national geschützten Käferarten wird durch die bereits vorgesehen Maßnahmen entsprochen (s. Kap. 5.4.2 und 6.5.4 der saP).	Berücksichtigung. Auf die saP wird verwiesen.
		Zu 6.2 Konfliktanalyse und Maßnahmen Für den Hirschkäfer wird kein artenschutzrechtlicher Prüfbogen vorgelegt, für den Körnerbock sowieso nicht. Im Gutachten von Wolsbeck 2011 ist von wenigen Hirschkäferfunde, z.T. sehr kleinen Tieren, die Rede. Im Text heißt es: „Im Falle des Hirschkäfers ist keine künstliche Bestandsförderung durch Anlage von „Hirschkäferwiegen" möglich." Tatsächlich findet sich bei den Maßnahmenflächen auch ein entsprechender Vorschlag (aber nicht als CEF-Maßnahme gekennzeichnet). Eine Konfliktanalyse fehlt auch wie bei anderen Arten, oder sie fällt zu rosig aus, etwa nach dem Motto, Mit dem teilweisen Erhalt von alten Obstbäumen wird das Vorkommen des Kleinen Kirschbaumprachtkäfers und des Bunten Apfelbaum-Prachtkäfers erhalten." Während erstere Art ungefährdet ist und hier nicht weiter diskutiert werden muss ist letztere (Bunter Apfelbaum-Prachtkäfer) bundesweit stark gefährdet. Sie stellt hohe Ansprüche an Alter und Beschaffenheit der Apfelbäume und ohne eine unter den Bäumen befindliche Wiese mit reichlich Hahnenfuß-Blüten finden die Käfer nicht die für den Reifungsfraß nötigen Pollen und Blütenblätter. Ein komplexer Lebensraum ist eben nicht mit ein paar einfachen Maßnahmen auf	Hirschkäfer und Körnerbock sind keine Anhang IV-Arten, daher ist auch kein Prüfbogen (Formblatt) auszufüllen. Für den Hirschkäfer (Anhang II-Art) wird geprüft, ob eine erhebliche Schädigung i.S. des § 19 BNatSchG bzw. des USchadG vorliegt (s. Kap 7 der saP). Dem Schutzbedürfnis der genannten - nur national geschützten -Prachtkäferarten wird durch die bereits vorgesehen Maßnahmen der Eingriffsregelung entsprochen (s. Kap. 5.4.2 und 6.5.4 der saP).	Zurückweisung. Auf die saP wird verwiesen.

	Stellungnahme vom	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung / Abwägung	Beschlussvorschlag
		kleinster Fläche entwickelbar.		
		Der Nachweis von diversen weiteren besonders geschützten Käfer-Arten bzw. vielen Käfer-Arten der Roten Liste stützt die schon zuvor unterstellte hohe Wertigkeit des Gebiets. Die Allgemeinen Maßnahmenvorschläge für die ohnehin viel zu kleinen Maßnahmenflächen sind nur für einen Bruchteil dieser wertgebenden Arten zur Schaffung von geeignetem Lebensraum geeignet.	Dem Schutzbedürfnis der nur national geschützten Käferarten wird durch die bereits vorgesehen Maßnahmen der Eingriffsregelung entsprochen (s. Kap. 5.4.2 und 6.5.4 der saP).	Zurückweisung. Auf die saP wird verwiesen.